

Universitäts- und Landesbibliothek Münster

Jahresbericht

1938/1939

Digitale Sammlungen der Universitäts- und Landesbibliothek Münster

In den Digitalen Sammlungen bieten wir Ihnen Zugang zu digitalisierten Büchern und Zeitschriften aus dem historischen Bestand der Universitäts- und Landesbibliothek Münster, zu älterer Literatur und Sammlungen aus der Region Westfalen sowie zu Digitalisaten aus dem Bestand anderer Bibliotheken, die im Rahmen der Digitization-on-Demand-Aktivitäten des Fachinformationsdienstes Benelux / Low Countries Studies erstellt wurden. Das Angebot an Einzelwerken und Sammlungen wird laufend erweitert.

<http://sammlungen.ulb.uni-muenster.de>

Nutzungsbedingungen

Dieses PDF-Dokument steht gemäß der im Portal angegebenen Lizenz kostenfrei zur Verfügung. Bei der Nutzung der Digitalisate bitten wir um eine vollständige Quellenangabe im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis. Bitte beachten Sie außerdem unsere [Nutzungsgrundsätze](#) und die [Open-Digitization-Policy](#).

[urn:nbn:de:hbz:6:1-442128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:6:1-442128)

Handwerkskammer Münster i. Westf.

Jahresbericht

1938 / 39





R² 1498 f

2411 2551

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	7
I. Die Handwerkskammer	
Führung und Geschäftsstelle	9
Haushaltswesen	10
II. Das Handwerk	
Die Wirtschaftslage im Handwerk	12
Bauhaupt- und Baunebengewerbe	15
Holzverarbeitendes Gewerbe	16
Metallverarbeitendes Gewerbe	17
Bekleidungs-gewerbe	18
Schmückende Gewerbe	19
Nahrungsmittelgewerbe	19
III. Aufbau des Berufsstandes	
Kreis-handwerker-schaften und Innungen	21
Innungsführung	23
Ordnungsstrafen	24
Mitwirkung der Parteidienststellen bei Personalent- scheidungen	25
Zusammenarbeit mit gewerblichen Organisationen	27
Landeshandwerksmeister	28
Reichswerke Hermann Göring N. = G.	28
Arbeitsbeschaffung, Bezirksausgleichsstelle für öffentliche Aufträge	29
Arbeitsgemeinschaften	32
IV. Der Handwerksbetrieb	
Handwerksrolle	35
Ablegung der Meisterprüfung bis 1. Januar 1940	36
Stand der Handwerksrolle am 1. 4. 1939	38
Eintragungen und Lösungen in der Handwerksrolle im Geschäftsjahr 1938/39 nach Handwerksgruppen	40

	Seite
Frage der jüdischen Handwerksbetriebe	41
Genehmigung zur Errichtung von Zweigstellen	42
Lebensalter bei Eintragung und Löschung in der Hand- werksrolle	45
Gegenüberstellung von Einwohner- und Betriebszahlen in einigen verbrauchsorientierten Handwerkszweigen	46
V. Handwerkslehre	
Allgemeines	47
Berufsleitung	52
Statistik der Lehrlinge	55
Lehrbetriebe	58
Lehrlingshöchstzahl, Lehrzeitdauer, Anleitungsbefugnis .	61
Erziehungsbeihilfe, Lehrgeld, Urlaub	68
Reichsberufswettkampf	69
Zwischenprüfungen	70
VI. Handwerkliches Bildungswesen	
Allgemeines	71
Bildungsausschuß der Handwerkskammer	75
Berufs- und Fachschulen	77
Verzeichnis der Bezirksfachklassen im Regierungsbezirk Münster	80
Lehrwerkstatt für das Baugewerbe	86
Berufsschulbeiträge	86
Meisterschule des deutschen Handwerks	87
Unterrichtswesen der Handwerkskammer	88
Umschulungskursus für Stellmacher	93
Ratgeber für Handwerker	94
Buchführung	95
VII. Prüfungsweisen	
Meisterprüfungsweisen	96
Meisterprüfung von Rundfunkmechanikern	96
Anrechnung der Arbeitsdienst- und Wehrdienstzeit . . .	98
Anerkennung handwerklicher Prüfungen in Österreich .	99
Statistik der Meisterprüfungen 1938/39	100
Gesellenprüfungsweisen	106
Statistik der Gesellenprüfungen	108
Baumeisterprüfungen	111

41	VIII. Fragen der Preiswirtschaft	
42	Preiswirtschaft im	
45	Holzschuhmacherhandwerk	112
46	Schneiderhandwerk	114
47	Fleischerhandwerk	120
52	Baugewerbe	121
55	Stellmacher- und Karosseriebauerhandwerk	122
58	IX. Ehrengerichtbarkeit	124
61	X. Wirtschaftspolitik	
68	Kreditbeschaffung	126
69	Zusammenarbeit zwischen Handwerk und Kreditgenossen-	
70	schaften	127
71	Sachverständigenwesen	129
75	Werbung	133
77	Buchstellen	134
80	Steuerwesen	135
86	Rechtsfragen	138
86	Gütestellung	138
87	Verkehrsfragen	138
88	Regiebetriebe, Hausierhandel, Schwarzarbeit	139
93	Wissenschaft und Kultur	142
94	Presse	143
95	XI. Gewerbeförderung	
96	Rohstoffwirtschaft	145
98	Gewerbeförderungsstelle der Handwerkskammer	147
99	Ausstellungen	149
100	XII. Sozialwesen	
106	Sozialversicherung	151
108	Innungskrankenkasse	153
111	Meisterkrankenkasse	154
	Altersversorgung	155
	Fürsorgemaßnahmen	158
	Adolf = Hitler = Spende	158
	XIII. Ehrungen	159

fo
g
ei
Q
m
©
a
Q
I
I
u
u
©
i
Q
i
Q
i
Q
a
e

Vorwort.

Umfang und Bedeutung der Aufgaben der Handwerkskammer in der Volkswirtschaft sind in der Berichtszeit noch größer geworden. Nach dem Willen des Staates mußten einschneidende Maßnahmen planmäßig durchgeführt werden. Aufgrund unserer Erfahrungen konnte der Einsatz der Kräfte weiter gefördert werden. Dabei wurden Reibungen und Schwierigkeiten, wenn eben möglich, vermieden. Auf der anderen Seite haben wir durch unsere Bemühungen die Leistungen unserer Meister, Gesellen und Lehrlinge wesentlich verbessert. Die Ausbildung eines guten Nachwuchses lag uns sehr am Herzen. Bei all diesen Aufgaben haben uns die Innungen und Kreishandwerkerschaften erfolgreich unterstützt. Wir haben auf die Erhaltung einer gesunden Selbstverwaltung bei der Durchführung der Kleinarbeit im Rahmen der Erfordernisse des Staates stets besonderen Wert gelegt. Wir glauben, daß für unsere Bestrebungen in dieser Richtung größtes Verständnis vorhanden ist. Allen Mitarbeitern, die uns oft unter Opfern geholfen haben, die Ziele der Handwerkspolitik im Großdeutschen Reiche zu vollenden, sprechen wir unseren Dank und unsere Anerkennung aus.

Handwerkskammer Münster

Der Präsident:

R. W a g e n e r

Der Geschäftsführer:

D r. K a h m a n n

3

an
23
d
m

a
it
fo

le

e
n

g
18

2
a
2
r
2
2
2

2
g
2
f

I. Die Handwerkskammer.

Führung und Geschäftsstelle

Die Handwerkskammer hat im Laufe des Jahres 1938 an Personal insgesamt 28 Kräfte beschäftigt. Gegenüber dem Vorjahre ist eine Vermehrung eingetreten, die aber durch die ständige Uebertragung neuer Aufgaben an die Handwerkskammer notwendig war.

Ein Angestellter legte seine Prüfung vor dem Prüfungsausschuß für die Anwärter des gehobenen mittleren Dienstes bei Handwerkskammern, der beim Reichsstand des Deutschen Handwerks gebildet ist, ab.

Des weiteren wurde ein Referendar beschäftigt, zur Ableistung seiner Verwaltungsstation.

Die Geschäftsstelle hat im abgelaufenen Geschäftsjahr einen weiter erheblich vermehrten Geschäftsverkehr zu bewältigen gehabt.

Der Bezirk der Handwerkskammer umfaßt den Regierungsbezirk Münster mit einer Einwohnerzahl von rd. 1.800 000.

Vorsitzender der Handwerkskammer ist Malermeister Richard Wagener, Münster. Gleichzeitig ist er ehrenamtlich tätig als Bezirksinnungsmeister Westfalen im Reichsverband des Deutschen Malerhandwerks, Ratsherr der Stadt Münster, Beiratsmitglied der Rheinisch-Westfälischen Baugewerksberufsgenossenschaft, Beiratsmitglied der Wirtschaftskammer Westfalen, Beiratsmitglied der Arbeitskammer Westfalen-Nord, und Beiratsmitglied der Städtischen Berufsschule Münster.

Geschäftsführer der Handwerkskammer Münster ist Herr Dr. Rahmann, Münster, der weiterhin ehrenamtlich Mitglied des Beirates der Landesversicherungsanstalt ist, ferner Mitglied des Ausschusses für die Fragen der Krankenversicherung bei der Landesversicherungsanstalt, Vorstandsmit-

glied der Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsfürsorge in der Provinz Westfalen, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Volksbank Münster, Aufsichtsratsmitglied der Bau = U. G. Münster.

Der Vorstand der Handwerkskammer setzt sich nach einigen Ergänzungen wie folgt zusammen:

1. Konditormeister Edwin Müller, stellv. Vorsitzender der Handwerkskammer, Münster, Marienplatz;
2. Elektromeister Bernhard Böcking, Gelsenkirchen, Adolf-Hitler-Str. 1;
3. Elektromeister Ernst Schulte, Buer, Hagenstraße;
4. Schmiedemeister Josef Detmar, Ahlen, vom Stein-Str. 6;
5. Gold- u. Silber Schmiedemeister Bernhard Lühn, Münster, Michaelisplatz 3;
6. Tischlergeselle Wilh. Stieneder, i. Fa. Schoppenhorst, Ladbergen.

Haushaltswesen.

Der Haushaltsplan der Handwerkskammer für das Rechnungsjahr 1938/39 wurde durch Verfügung des Reichswirtschaftsministers vom 2. März 1938 genehmigt. Die Kasse der Handwerkskammer wurde regelmäßig monatlich von dem Geschäftsführer überprüft.

Durch Erlaß des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 11. Dezember 1937 war den Handwerkskammern aufgegeben, die Beiträge nach den Gewerbesteuermeßbeträgen zu berechnen. Da wir bisher einen anderen Beitragsmaßstab hatten und infolge besonderer Verhältnisse nicht rechtzeitig auf die andere Einnahmefasis die Beitragseinziehung umstellen konnten, hat der Herr Reichswirtschaftsminister auf unseren Antrag hin genehmigt, daß erst für das Rechnungsjahr 1939/40 die Beiträge auf der Basis der Gewerbesteuermeßbeträge erhoben werden sollen.

Bisher hat die Handwerkskammer Münster den Handwerkskammerbeitrag nach einem Grundbetrag und nach einem

bestimmten Beträge für den beschäftigten Gesellen und Lehrling berechnet. Der Grundbetrag betrug bisher pro Betrieb 5,50 RM., für jeden beschäftigten Gesellen und gewerblichen Arbeiter und für jeden Lehrling 1,50 RM. Die Durchschnittsbelastung eines Handwerksbetriebes mit Handwerkskammerbeiträgen war im Jahre 1935 = 6,91 RM., 1936 = 6,73 RM., 1937 = 6,60 RM. und 1938 = 6,38 RM.

Die Anträge auf Erlass oder Ermäßigung des Handwerkskammerbeitrages sind in dem abgelaufenen Geschäftsjahr erheblich weniger geworden.

II. Das Handwerk.

Die Wirtschaftslage im Handwerk.

Bildete das Jahr 1937 in der deutschen Wirtschaft charakteristisch die Kennzeichen einer organischen und zielbewußten Aufbauarbeit, so stand im Jahre 1938 die deutsche Wirtschaft wohl als erstes Beispiel der modernen Wirtschaftsgeschichte überhaupt vor der Tatsache, nicht genügend Menschen und Produktionsmittel für die umfangreichen Arbeiten auf allen Gebieten zur Verfügung zu haben. Innerhalb von fünf Jahren hat Deutschland einen beispiellosen wirtschaftlichen Aufstieg erlebt. Der Aufstieg von der Arbeitslosigkeit fast eines Drittels seiner Bevölkerung bis zur Knappheit an Arbeitskräften zur Erfüllung der gestellten Aufgaben ist bisher in der Wirtschaftsgeschichte, soweit sie soziale Probleme der Arbeitermassen und ihre Beschäftigung kennt, einzigartig. Als Gesamtmerkmal der letztjährigen Entwicklung ist festzuhalten neben der Ausweitung des deutschen Raumes und seiner Produktionskräfte durch die politischen Ereignisse, ein weiterer sehr kräftiger Anstieg der Produktion, der Beschäftigung und des volkswirtschaftlichen Güterumschlages. Ende 1938 waren im alten Reich rd. 21 Millionen Arbeitskräfte tätig gegenüber 12 Millionen im Jahre 1932. Das Volumen der gewerblichen Produktion im Herbst 1938 betrug 146 % von 1932. Das deutsche Volkseinkommen hat 1938 rd. 76 Milliarden RM. gegenüber 45 Milliarden in 1932 erreicht. Diese, in einigen wenigen Zahlen skizzierten außergewöhnlichen Fortschritte sind neben der schon 1937 vorhandenen Vollbeschäftigung dadurch erreicht worden, daß im Jahre 1938 größere, bis dahin unsichtbare Elastizitätsreserven freigelegt wurden. Die durch den Gebiets- und Volkszuwachs angefallenen neuen Aufgaben setzen bei der schon vorhandenen Vollausnutzung aller Produktionsmittel besondere

Einsatzplanungen voraus. So können wir denn als charakteristisches Kennzeichen der Jahreswende 1938/39 eine, das gesamte Wirtschaftsleben immer mehr erfassende Lenkung feststellen. Diese tritt besonders auffällig hervor in der erfolgten Ernennung von Generalbevollmächtigten

- a) für die Regelung der gesamten Bauwirtschaft,
- b) für das Kraftfahrwesen,
- c) für die Maschinenproduktion.

Darüber hinaus ist der Reichswirtschaftsminister durch eine besondere Verfügung des Beauftragten für den Vierjahresplan, Generalfeldmarschall Göring, angewiesen worden, umfassende Maßnahmen zur Leistungssteigerung der gesamten deutschen Wirtschaft durchzuführen.

Die in vorstehenden knappen Sätzen skizzierte Aufwärtsentwicklung der deutschen Wirtschaft hat auch auf das Handwerk seine nachhaltigen Ausstrahlungen gehabt. Jedoch hat sich noch nicht diese Entwicklung auf das gesamte Handwerk ausgewirkt. Nur in einigen Handwerkszweigen, wie z. B. im Baugewerbe und Baunebengewerbe, sowie in den Metallgewerben zeigen sich die gleichen Schwierigkeiten wie in der industriellen Wirtschaft. Trotzdem kann festgestellt werden ein weiteres Ansteigen der in den Handwerksbetrieben Beschäftigten, wie nachfolgende Statistik aus dem Bereich der Innungsfrankenkassen über die Mitgliederzahl jeweils im Januar der Jahre 1936/37/38 und 1939 zeigt. Bei dieser Statistik muß allerdings beachtet werden, daß nur ein Teil des Handwerks mit seinen Beschäftigten in den Innungsfrankenkassen erfasst ist, denn immer noch fehlt die gesetzliche Ausdehnung der Innungsfrankenkassen auf das gesamte Handwerk.

	1936	1937	1938	1939
Gelsenkirchen	4 842	4 604	4 633	5 308
Münster	3 480	3 503	4 171	4 666
Necklinghausen	2 252	2 612	2 961	3 009
Steinfurt	1 731	1 756	1 706	1 680
Tecklenburg	1 204	1 233	1 237	1 212

	1936	1937	1938	1939
Bottrop	994	989	979	995
Beckum	742	808	942	988
Borken-Bocholt	767	757	940	940
Lüdinghausen	571	723	725	789
Buer	691	708	729	750
Coesfeld	503	558	624	675
Warendorf	187	239	218	228
Alhaus	144	127	165	145

In diesem Zusammenhang ist es auch interessant einmal festzustellen, in welcher Weise das Verhältnis zwischen Handwerk und Industrie in einer Reihe von Gewerbebranchen ist, gemessen am Gesamtumsatz von 100,— RM. Es entfallen von einem Gesamtumsatz von 100,— RM.:

	auf das Handwerk	auf die Industrie
im Friseurgewerbe	100,—	0,0
im Schornsteinfegergewerbe	100,—	0,0
in der Schmiederei	98,1	1,9
in der Schlosserei	96,2	3,8
in der Klempnerei	94,3	5,7
in der Bäckerei	93,2	6,8
im Kraftfahrzeughandwerk	92,8	7,2
in der Fleischerei	92,4	7,6
im Elektroinstallationsgewerbe	91,7	8,3
im Baunebengewerbe	91,5	8,5
in der Gold- u. Silber Schmiederei	85,4	14,6
im Photographengewerbe	81,9	18,1
in der Tischlerei	76,1	23,9
in der Kürschnerei	71,0	29,0
in der Stellmacherei	67,4	32,6
im Uhrmachergewerbe	61,7	38,3
in Bauunternehmungen, Bauhandwerk	59,8	40,2
in der Sattlerei	55,7	44,3
im Korbmacher- u. Stuhlflächtergew.	55,3	44,7
in der Böttcherei	51,5	48,5
in der Schuhmacherei	44,8	55,2
in der Schneiderei	37,6	62,4

	auf das Handwerk	auf die Industrie
im Feinmechanikergewerbe	36,0	64,0
in der Buchbinderei und Papierverarbeitung	20,5	79,5
im Optikergewerbe	19,9	80,1

An dieser statistischen Aufstellung ist nun besonders beachtlich, daß im Baugewerbe fast 60 % auf das Handwerk entfallen und nur 40 % auf die Industrie. Des weiteren, daß im Nahrungsmittelgewerbe über 90 % auf das Handwerk entfallen und nur 10 % auf industrielle Erzeugung.

Bauhaupt- und Baunebengewerbe.

Das Baugewerbe war im Laufe des Berichtsjahres mit Aufträgen gut versehen. Die größeren Betriebe haben sich an den Bauvorhaben des Reiches beteiligt. Ueberall machte sich ein starker Facharbeitermangel bemerkbar. Immer wieder mußten wir die Feststellung machen, daß die industriellen Großbetriebe die Fachkräfte an sich zogen und das Handwerk in Gefahr geriet, auch seine Stammarbeiterchaft völlig zu verlieren. Diese Gefahr war umso größer, als nach wie vor die bauvergebenden Stellen für die Großaufträge nur Großfirmen heranzogen. Die Handwerkskammer hat daher im gesamten Gebiet die Bildung von Arbeitsgemeinschaften stark gefördert. Mit den wichtigsten Baudienststellen wurde die Fühlung aufgenommen. Wiederholt wurden auch Besprechungen mit den Arbeitsämtern durchgeführt und darauf hingewirkt, daß durch stärkere Einschaltung der handwerklichen Betriebe bei staatspolitisch wichtigen Aufträgen die oben geschilderte Gefahr für das Bauhandwerk gemildert wurde.

Große Schwierigkeiten bereitete auch im letzten Jahre wieder die Materialversorgung. Während sich die Eisenversorgung im allgemeinen reibungslos gestaltete, war die Versorgung mit Bauholz und Zement zeitweise sehr unzulänglich. Gerade an der mangelhaften Zementversorgung scheiterte eine große Anzahl größerer und kleinerer Bauvorhaben. Es steht aber zu erwarten, daß auch hier in absehbarer Zeit eine Besserung eintritt.

Gewisse Schwierigkeiten bietet zur Zeit noch die Vorschrift der Zementeinlagerung. Zum Teil sind geeignete Lager Räume nicht vorhanden. Alsdann befürchtet man auch, daß bei längerer Einlagerung die Qualität des Zements leiden könnte und sich hieraus nachteilige Folgen für die Garantieübernahme durch die Bauhandwerker ergeben könnten.

Vielerorts wurde in Kreisen des Bauhandwerks über die Auswirkungen der Preisstoppverordnung Klage geführt. Unzuträglichkeiten stellten sich insbesondere in den Bezirken heraus, wo inzwischen Tarifänderungen eingetreten sind. Durch die verschiedene Höhe der Löhne ergaben sich in den Grenzbezirken sehr häufig Schwierigkeiten durch Abwanderung von Arbeitskräften. Ein Ausgleich wäre nur durch Steigerung der Löhne möglich, die aber bei der Preisgestaltung keine Berücksichtigung finden konnte. Ueberhaupt zeigt es sich immer mehr, daß in vielen Bezirken die Preise am Stoptag infolge der Notzeit noch sehr gedrückt und keineswegs ausreichend waren. Unter diesen Auswirkungen hat das Handwerk jetzt erheblich zu leiden. Wir haben eine sehr gute Verbindung mit der Preisprüfungsstelle aufgenommen und durch systematische Aufklärung im Handwerk dafür Sorge getragen, daß Verstöße nach Möglichkeit nicht vorkommen. Immerhin wäre es sehr zu begrüßen, wenn für das Handwerk eine Erleichterung der oft außerordentlich schematischen und bürokratischen Bestimmungen erreicht werden könnte.

Das Dachdeckerhandwerk war im allgemeinen gut beschäftigt, da sich der Facharbeitermangel im Baugewerbe insofern günstig auswirkte, als die Dacharbeiten an Neubauten im wesentlichen dem Dachdeckerhandwerk zufielen. Auch die Beschäftigung im Zimmererhandwerk war zufriedenstellend, da verhältnismäßig viele landwirtschaftliche Bauten ausgeführt wurden, zu denen der Bauherr das Holz lieferte.

Holzverarbeitendes Gewerbe.

Bei den Tischlern waren insbesondere die guten Betriebe zufriedenstellend beschäftigt. Allerdings wirkten sich zeit-

weise die Schwierigkeiten im Baugewerbe nachteilig aus. Wiederholt konnten auch im Tischlerhandwerk durch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften größere Aufträge hereingeholt werden. Das Stellmacherhandwerk geht in zunehmendem Maße dazu über, sich auf Karosseriebau umzustellen. Zu einem von der Handwerkskammer veranstalteten Umschulungskursus, der in erster Linie für selbständige Stellmacher bestimmt war, gingen so außerordentlich viele Meldungen ein, daß sofort ein Doppelpkursus eingerichtet werden mußte. Weitere Kurse in wichtigen Kreisstädten des Bezirkes sind in Vorbereitung. Bei den Böttchern können diejenigen Betriebe, die über eine gute Werkstatteinrichtung verfügen, eine sehr gute Beschäftigung verzeichnen. Es hat sich hier gezeigt, daß durch eine geschickte Werbung sehr viel zu erreichen ist, zumal auch bei der Knappheit an Eisen die Holzgeräte einer stärkeren Nachfrage begegnen.

Metallverarbeitendes Gewerbe.

In den metallverarbeitenden Gewerben war die Beschäftigungslage, von einigen Schwierigkeiten abgesehen, im allgemeinen gut. Das Klempnerhandwerk hatte durch die belebte Bautätigkeit einen größeren Auftragszugang. Zahlreiche Betriebsinhaber haben sich auf den Bau von Heizungsanlagen umgestellt. Im Schlosserhandwerk haben die Bau- und Schlosser durch die Einschränkung in der Eisenverarbeitung einige Aufträge zurückweisen müssen. Schlossereien, die auf landwirtschaftliche Reparaturen eingestellt sind, waren gut beschäftigt. Bei den Mechanikern wurde über einen Mangel an wirklich gut vorgebildeten Gesellen geklagt.

Von verschiedenen Seiten wurde darauf hingewiesen, daß die Beschäftigung in den metallverarbeitenden Gewerben noch besser sein würde, wenn die Schwierigkeiten in der Beschaffung des Materials und der Facharbeitermangel behoben werden könnten. An einigen Plätzen war es nicht einmal möglich, auf Grund von Kontingentscheinen die erforderlichen Eisenmengen zu beschaffen. Auch die Versorgung mit Aluminium-Freileitungen und Gummikabeln für

Landwirtschaftliche Motoren gestaltete sich nicht immer reibungslos.

Vielfach haben sich Schmiede, Schlosser und Mechaniker gemeldet, die gern Teilarbeiten für die Industrie annehmen möchten. Es kämen hier vor allem feinere Präzisionsarbeiten in Betracht. Leider hatten die Bemühungen der Innungen nur einen bescheidenen Erfolg. Ein Beispiel könnte in unserem Bezirk die Möbelindustrie bieten, die schon seit längerer Zeit dazu übergegangen ist, Teilarbeiten an kleinere Tischlerbetriebe zu vergeben.

Die Landeslieferungs genossenschaften haben sich in der Berichtszeit wiederum auf das Beste bewährt. Durch die seitens der Landeslieferungs genossenschaften anfallenden Aufträge konnten vornehmlich die Einmann-Betriebe weitgehend mit Arbeit versorgt werden.

Bekleidungs gewerbe.

Das Herrenschneiderhandwerk war gut beschäftigt. Zum Teil wurden Großaufträge gemeinschaftlich erledigt. Allerdings wurde darüber Klage geführt, daß vom W. S. W. die Aufträge noch stark an die Konfektion vergeben würden. Unzureichend war die Beschäftigung nur bei Betrieben, die fachlich nicht auf der Höhe sind. Größere Schwierigkeiten bereitete das Problem der Preisbestimmungen der Spinnstoffverordnung. Es wird für notwendig gehalten, daß der selbständige Schneidermeister zum mindesten den Tariflohn in Rechnung stellen kann. Ueber außerordentlichen Preisdruck wird auch bei den Schneiderinnen geklagt. Der völlige Mangel an Gesellinnen wird im wesentlichen auf die Zahlung unzureichender Löhne zurückgeführt. Aus vielen Bezirken wird gemeldet, daß die Schneiderinnen ganz außerordentlich gut beschäftigt seien. Die Bevölkerung wendet sich mehr von der Konfektion ab mit der erstaunlichen Begründung, das Handwerk arbeite billiger als die Industrie. Es wird für unbedingt erforderlich gehalten, daß auch im Damenschneiderhandwerk eine gewisse Ordnung der

Löhne vorgenommen und im Zusammenhange damit die gesamte Preiswirtschaft einer Korrektur unterzogen wird.

Bei dem Schuhmacherhandwerk liegen besondere Veränderungen nicht vor. Die Hoffnung auf Besserung gründet sich auf die Annahme, daß die noch überall festzustellende Uebersetzung dieses Handwerkszweiges allmählich beseitigt wird. Die zur Zeit geltenden Preise können nur unter der Voraussetzung als ausreichend bezeichnet werden, daß die Betriebe voll beschäftigt sind. Eine ausreichende Existenz fanden die Orthopädie-Schuhmacher. Das Holzschuhmacherhandwerk war überall ausreichend beschäftigt. Es konnte festgestellt werden, daß die Nachfrage nach Holzschuhen ständig noch steigt. Die Holzbeschaffung, insbesondere die Beschaffung von Pappelholz bereitete Schwierigkeiten. Auch die Preise erscheinen unter Berücksichtigung der gestiegenen Materialkosten nicht hinreichend. In verschiedenen Fällen gelang es uns allerdings, eine günstigere Lösung zu erreichen. Im Kreise Ahaus ist durch unsere Vermittlung eine Arbeitsgemeinschaft zustande gekommen, die mit sehr gutem Erfolge arbeitet.

Im Putzmakerinnenhandwerk wird über den Mangel an Gehilfinnen geklagt. Die Bestimmungen der neuen Tarifordnung werden zum Teil als wirtschaftlich nicht tragbar empfunden.

Schmiedendes Gewerbe.

Das Malerhandwerk war im vergangenen Jahre sehr gut beschäftigt. Auch hier herrscht ein fühlbarer Facharbeitermangel. Während des ganzen Jahres wurden Gesellen gesucht. Bei der Durchführung einzelner größerer Arbeiten kam es zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften. Das Friseurhandwerk leidet immer noch an der starken Uebersetzung.

Nahrungsmittelgewerbe.

Im Fleischerhandwerk wurde in einigen Bezirken darüber geklagt, daß die Kontingentierung nicht aus-

reichend sei. Das trifft insbesondere für Bocholt zu. Hier ergaben sich Schwierigkeiten, die sich zum Teil daraus erklären, daß Bocholt noch nicht als Mittelmarkt eingestuft worden ist. In Bottrop wurde im letzten Jahre die dringend notwendige neue Kontingentierung durchgeführt, so daß sich hier die Lage erheblich gebessert hat. Im allgemeinen kann aber die Belieferung sowohl der industriellen als auch der ländlichen Bezirke als ausreichend bezeichnet werden. Im Bäckerhandwerk war die Beschäftigung zufriedenstellend. Es haben sich jedoch verschiedentlich Schwierigkeiten mit dem Einlagerungszwang für Mehl ergeben. Zum Teil war die Durchführung dieser Maßnahmen finanziell nicht möglich, zum Teil fehlte es auch an geeigneten Lagerräumen. Wiederholt mußten daher Ausnahmeanträge gestellt werden. Bei den Konditoren machte sich wegen des Sahneverbotes eine fühlbare Umsatzminderung bemerkbar, da sich die Bevölkerung noch nicht an die anderen Kuchenorten gewöhnen kann. Schwierigkeiten ergaben sich auch mit der Verteuerung des Obstes und der Knappheit an Konserven. Von einem Obermeister wurde der Vorschlag unterbreitet, die Konditoreien in jeder Stadt abwechselnd an den Sonntagen geschlossen zu halten, damit auch der Meister und seine Familie wenigstens alle paar Wochen einmal einen ganzen freien Tag hätten. Nach eingehender Erörterung dieses Vorschlages in einer besonderen Sitzung des zuständigen Sachauschusses wurden die Obermeister gebeten, ihre Innungsversammlungen zu hören. Ueberwiegend hat man sich für die Annahme dieses Vorschlages ausgesprochen, sodaß die Handwerkskammer diese Bestrebungen weiter verfolgen wird. Im Müllerhandwerk haben sich die Maßnahmen der wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen günstig ausgewirkt. Hierdurch konnte auch den Kleinbetrieben eine Erwerbsmöglichkeit gegeben werden. Auf dem Lande wird immer noch mit Recht über die Schrotmühlen der Bauern Klage geführt. Hier müßte endlich ein gänzlich Verbot erreicht werden.

III. Aufbau des Berufsstandes.

Kreishandwerkerschaften und Innungen.

Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere die handwerkliche Organisation, ist nicht Selbstzweck, sondern hat dem Staate und den wirtschaftlichen Erfordernissen der Allgemeinheit zu dienen. Es ist daher selbstverständlich, daß die handwerkliche Organisation in der einmal geschaffenen Aufteilung nicht unabänderlich sein kann, wenn andere Bedürfnisse eine neue Aufteilung erfordern. Wir dürfen nunmehr sagen, daß innerhalb unseres Kammerbezirks nach der ersten organisatorischen Aufgliederung im Jahre 1934 und auch nach einigen Veränderungen im vorhergehenden Jahre die Aufgliederung so steht, daß sie den an eine wirtschaftliche Organisation zu stellenden Anforderungen der Erfüllung staatshoheitlich übertragener Aufgaben und der nachhaltigen Betreuung der Organisationsmitglieder völlig gerecht wird. Wir haben im abgelaufenen Jahre in der Organisation der Innungen unseres Kammerbezirks nur eine einzige Änderung vorgenommen und zwar in der Dachdecker-Innung Bottrop und Buer. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 wurden diese zusammengelegt. Die Geschäftsführung der Innung liegt bei der Kreishandwerkerschaft Buer.

Daneben fanden einige Umgliederungen von Handwerkszweigen aus der einen Innung in eine andere Innung statt; so wurde das Mühlenbauhandwerk von den Schlosser-Innungen den Müller-Innungen zugeteilt.

In unseren Kreishandwerkerschaften und ihren Bezirken ist eine Veränderung nicht erfolgt. Die Zahl der Kreishandwerkerschaften im Kammerbezirk beträgt 14. Die Zahl der am 1. April 1939 vorhandenen Innungen beträgt 337.

Ueber die Innungsmitglieder und ihre Berechtigung zur Führung des Meistertitels, bezw. zur Anleitung von Lehr-

lingen, sind an anderer Stelle dieses Berichtes zahlenmäßige Aufstellungen gegeben, auf die wir hiermit verweisen.

Die Aufsicht über unsere Kreisgewerkschaften und Innungen hat nicht nur rein formalrechtlichen Charakter gehabt. Wir haben unsere Kreisgewerkschaften und Innungen in der praktischen Erledigung der ihnen gegebenen Aufträge und Aufgaben Rat und Hilfe angeeignet lassen. In den durchschnittlich jeden Monat einmal stattgefundenen Konferenzen mit den Kreisgewerkschaftsmeistern und den Geschäftsführern sind alle wichtigen Angelegenheiten der berufständischen Gewerkschaftspolitik und der wirtschaftlichen Förderung der Innungsmitglieder besprochen worden. Besonders akute Probleme wurden durch Vorträge von Sachleuten den Zuhörern nähergebracht und ihnen so weitgehend die Möglichkeit geboten, die Geschäftsführung der Innungen so zu gestalten, wie es für die jeweiligen Zwecke und Aufgaben fördernd war.

Die von den Kreisgewerkschaften und Innungen eingereichten Haushaltspläne wurden einer eingehenden Prüfung unterzogen. Soweit es sich als notwendig erwies, wurden in Besprechungen die eine oder andere Unklarheit, die aufgetaucht war, beseitigt und dann der Haushaltsplan genehmigt. Es hat sich dabei im vergangenen Jahre schon gezeigt, daß bei zahlreichen Gewerkschaftszweigen die derzeitige Höhe der Innungsbeiträge nicht gehalten werden kann, wenn die Innungen im Rechnungsjahr 1939/40 noch höhere finanzielle Leistungen an die Reichsinnungsverbände abführen müssen.

Bei der Prüfung der Jahresrechnungen ließ sich feststellen, daß diejenigen Gewerkschaftszweige, die mit Kontingenzmaßnahmen sehr viel zu tun haben, mit den Etatansätzen einzelner Positionen nicht ausgekommen waren, sondern diese erheblich überschritten hatten.

Im Laufe der Berichtszeit hat die Gewerkschaftskammer als Aufsichtsbehörde die Buch- und Kassenführung der Kreis-

Handwerkerschaften und sämtlicher Innungen überprüft. Soweit sich hier und da Beanstandungen ergaben — erfreulicherweise waren es nur Geringfügigkeiten — wurden diese in Besprechungen mit dem zuständigen Kreishandwerksmeister oder Obermeister bereinigt.

Innungsführung.

Besondere Bedeutung haben wir der Schulung und der Einweisung der Obermeister in ihre Ämter und Aufgaben als Innungsführer zugewandt. Die Stellung des Obermeisters ist in unserem heutigen Staate eine wesentlich andere als früher. Einmal stellen die immer erneut an die Innungen herangetragenen vermehrten Aufgaben den Obermeister mehr und mehr vor die Entscheidung über die wirtschaftliche Existenz der ihm anvertrauten Innungsmitglieder. Insofern ist er als Treuhänder der gesamten Interessen des Staates und Volkes anzusprechen. Zum anderen hat er die in der wirtschaftlichen Betätigung sich ergebenden Schwierigkeiten als unbedingt anerkannter Vertrauensmann seiner Innungsmitglieder den höheren Stellen der Handwerksführung, den Behörden und der Partei bekannt zu geben, damit Mittel und Wege zur Abhilfe gefunden werden. Demgemäß hat der Obermeister — ebenso natürlich auch der Kreishandwerksmeister — eine besonders hohe Verantwortung zu tragen, da er nicht nur rein wirtschaftliche und betriebliche Interessen der Innungsmitglieder bei seinen Maßnahmen in den Vordergrund zu stellen hat, sondern ihre Durchführung und Vertretung in Einklang bringen muß mit den Gesamtnotwendigkeiten und den gesamten Interessen der Allgemeinheit. Zu diesem Zwecke haben im Laufe des Winters 1938/39 im Zusammenwirken mit dem Landeshandwerksmeister Westfalen und den übrigen westfälischen Kammern in Arnsberg eine Reihe von Schulungskursen stattgefunden. Dabei wurden die Obermeister jeweils eines Handwerkszweiges zusammengefaßt und nicht wie in früheren Schulungskursen die Obermeister verschiedener Handwerkszweige.

Auf diese Weise war es möglich, neben der Schulung auf berufsständischem Gebiete auch auf fachlichem Gebiete die neuesten Entwicklungen den Obermeistern nahezubringen.

Ordnungsstrafen.

Den Obermeistern wird seitens der Innungsmitglieder ihr Amt nicht immer ganz leicht gemacht. Teilweise haben die Innungsmitglieder für die Wichtigkeit von Innungsverfassungen oder Anordnungen, die vom Obermeister getroffen werden, sehr wenig Verständnis. Deshalb mußten die Obermeister von ihrer Ordnungsstrafgewalt hin und wieder Gebrauch machen. Die Innungsmitglieder sind selbstverständlich in stärkerer Weise als früher in Anspruch genommen durch Auskünfte und Angaben, die sie der Geschäftsführung über ihre betrieblichen und persönlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit den Erfordernissen für den Vierjahresplan zu machen haben. Es kann dabei selbstverständlich nicht ausbleiben, daß hier und da die Obermeister zur Durchführung und ordnungsmäßigen Ausübung gegenüber ihren Innungsmitgliedern Ordnungsstrafen verhängen müssen. In einer ganzen Reihe von Fällen, in denen die Mitglieder gegen diese Ordnungsstrafen bei uns als Aufsichtsbehörde Einspruch einlegten, mußten wir diese Beschwerden als völlig unbegründet zurückweisen. Neben der rein formalen Zurückweisung haben wir aber auch die Innungsmitglieder durch entsprechende Hinweise über die Unhaltbarkeit ihrer Einstellung aufgeklärt. Andererseits waren aber auch in einer Reihe von Fällen Ordnungsstrafen verhängt, die nicht berechtigt waren. In einigen wenigen Fällen mußten wir bei näherer Nachprüfung feststellen, daß der Strafbescheid, ohne dem Obermeister persönlich vorgelegen zu haben, von Angestellten der Kreishandwerkerschaft herausgegeben war, wobei diese es leider unterlassen hatten, die Begründung der Entschuldigung zu prüfen. Dieser Mangel der nichtordnungsmäßigen Erledigung wurde sofort abgestellt.



Karte des Handwerkskammerbezirks Münster
mit den Sitzen der Kreishandwerkerschaften





Wenn ein einzelner Handwerker uns gegenüber bei einer Beschwerde über eine verhältnismäßig hohe Ordnungsstrafe erklärte, das sei weiter nicht schlimm, er könne die Ordnungsstrafe in der Steuer doch absetzen, so mußten wir ihn demgegenüber auf eine Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 8. 3. 39 (VI 175/39) aufmerksam machen. In dieser Entscheidung ist ausführlich zum Ausdruck gebracht, daß die Bezahlung einer Ordnungsstrafe nicht im Sinne des § 12 des Einkommensteuergesetzes als betriebsfremder Vorgang anzusehen sei und daher auch nicht zu einer Verminderung des der Einkommensteuer unterliegenden Betriebsgewinnes führe.

Mitwirkung der Parteidienststelle bei Personalentscheidungen.

In einem besonderen Erlaß vom November 1938 hat der Reichswirtschaftsminister angeordnet, daß vor der Berufung eines Gewerbetreibenden als Führer einer gewerblichen Organisation — das gilt auch für das Handwerk — die maßgebliche Parteidienststelle zu unterrichten ist. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Durch meine Erlasse vom 10. Januar 1938 — IV 50212/37 II Ang. — und vom 8. Februar 1938 — IV 3437/38 — habe ich — mit den darin vorgeschriebenen Ausnahmen — die Berufung und Abberufung von Leitern auch derjenigen Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft von meiner vorherigen Zustimmung abhängig gemacht, die nach den gesetzlichen Vorschriften bislang ohne meine Mitwirkung berufen oder abberufen wurden.

Diese als Uebergangsmaßnahme gedachten Erlasse hebe ich hiermit auf. Gleichzeitig ordne ich nunmehr für die innerhalb der Organisation der gewerblichen Wirtschaft zu treffenden Personalentscheidungen der Berufung und Abberufung von Leitern und Hauptgeschäftsführern aller Gliederungen im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers folgendes an:

1. Die Berufung erfolgt im Einvernehmen mit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, und zwar gilt für die Herstellung des Einvernehmens folgendes Verfahren:

Vor der Berufung hat die berufende Stelle den für die betreffende Gliederung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft zuständigen Hoheitsträger unter Hinweis auf die Stellung, für welche der Betreffende in Aussicht genommen ist, zu fragen, ob Bedenken gegen die Berufung bestehen, und um deren Mitteilung zu bitten. Die Bedenken können, sofern nicht ausnahmsweise die Parteidienststelle eine Erörterung ablehnt oder die berufende Stelle von ihrem Vorschlag alsbald zurücktritt, mit der Parteidienststelle erörtert werden; auch kann zur Aufklärung und gegebenenfalls Entkräftigung Material beigebracht werden. Werden die Bedenken nicht ausgeräumt, so darf der Betreffende nicht berufen werden.

Als zuständige Parteidienststelle ist für Leiter und Hauptgeschäftsführer von Gliederungen, deren Bezirk über den Bezirk eines Gaues der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei hinausgeht, der Stellvertreter des Führers, für Leiter und Hauptgeschäftsführer aller übrigen Gliederungen der Gauleiter des Gaues zu befragen, in dem sich der Sitz der Gliederungen befindet. Geht innerhalb von drei Wochen eine Antwort der befragten Parteidienststelle nicht ein, so kann ihr Einverständnis unterstellt werden.

2. Ein im Amt befindlicher Leiter, Geschäftsführer oder ein Beiratsmitglied der Organisation der gewerblichen Wirtschaft ist abzurufen, sofern von der gemäß Ziffer 1) Abs. 2 zuständigen Dienststelle der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Gründe mitgeteilt werden, welche die Abberufung rechtfertigen. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen. Ist ein im Amt befindlicher Leiter, Geschäftsführer oder ein Beiratsmitglied auf Grund eines Parteigerichtsverfahrens aus der Partei ausgeschlossen oder ist ihm die Befähigung zur Bekleidung eines Amtes

in der Partei aberkannt worden, muß eine Abberufung erfolgen.

Für Beamte gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen.

3. Insoweit ich Berufungen von Amtsträgern, für deren Berufung nach Ziffer 1) die Zustimmung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei erforderlich ist, zu bestätigen habe (z. B. Hauptgeschäftsführer der Reichs- und Wirtschaftsgruppen sowie der Industrie- und Handelskammern), ist vor Einholung der Bestätigung gemäß Ziffer 1) zu verfahren und mir über das Ergebnis zu berichten.

4. Für Leiter, deren Ernennung nach den gesetzlichen Vorschriften mir zusteht, werde ich mich auf der Grundlage der mir gemachten Vorschläge mit der zuständigen Parteidienststelle ins Benehmen zu setzen.

5. Im übrigen erwarte ich, daß auch bei Berufung von sonstigen Inhabern von Ehrenämtern, die im vorstehenden Erlaß nicht aufgeführt sind (z. B. Bezirksobleute und Vertrauensleute, Leiter von Fachabteilungen usw.) entsprechend der in der Regel schon bisher befolgten Übung das Einvernehmen mit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei hergestellt wird, wobei im allgemeinen eine einfache Rückfrage bei der Kreisleitung bzw. Gauleitung des Wohnsitzes des Betroffenen darüber, ob Bedenken geltend zu machen sind, genügen wird.

Ich bitte, sämtliche Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft hiervon zu unterrichten."

Zusammenarbeit mit gewerblichen Organisationen.

Die Zusammenarbeit mit der Bezirkswirtschaftskammer war eine sehr gute. Es fanden mehrere Besprechungen statt, in denen die besonderen Fragen unseres Kammerbezirks geklärt werden konnten. Ebenso war auch ein reger Meinungsaustausch mit den Bezirksstellen der Reichsinnungsverbände in

Fragen der Berufsausbildung des Nachwuchses, der fachlichen Weiterentwicklung der Betriebe und auch der arbeitsmäßigen Einschaltung von Handwerkern in größere Aufträge gegeben.

Mit dem Landeshandwerksmeister, dessen Bezirk mit dem Reichstreuhandbezirk Westfalen — mit Ausnahme des Regierungsbezirks Düsseldorf — übereinstimmt, wurden in einer Reihe von Sitzungen Fragen und Angelegenheiten der allgemeinen Berufsstandspolitik, Fragen der Handwerkswirtschaft aus dem Vierjahresplan und eine ganze Reihe von anderen Angelegenheiten besprochen. Die Besprechungen dienten in erster Linie dem Zwecke, eine einheitliche Linie in der Bearbeitung gemeinsam besprochener Angelegenheiten unter den westfälischen Kammern sicherzustellen.

Reichswerke Hermann Göring N. G.

Als ein besonderes Zeichen der Einfazhbereitschaft des Handwerks für die großen Ziele des Vierjahresplans muß die Beteiligung des gesamten Handwerks an der Aufbringung der Mittel für die Reichs-Werke Hermann-Göring bezeichnet werden. Das Handwerk unseres Kammerbezirks hat den Aufruf des Reichshandwerksmeisters nicht nur hinsichtlich des erwarteten Mindestbetrages erfüllt, sondern die Zeichnungen zur Stärkung der Kapitalgrundlage der Reichswerke Hermann-Göring und von Bauträger-Gesellschaften des Handwerks sind erheblich höher gewesen, als das angelegte Soll. Sie haben insgesamt den Betrag von 369 180.— RM. ergeben. Dabei ist eine beachtliche Ueberzeichnung festzustellen. Die Zahlungen auf diese Zeichnungen sind inzwischen bis auf einen geringen Rest geleistet. Die einzelnen Zeichner haben zunächst Zwischenbescheinigungen erhalten, nachdem sie den gezeichneten Betrag eingezahlt haben und erhalten nunmehr laufend endgültige Bestätigungen des Reichsstandes des Deutschen Handwerks.

Arbeitsbeschaffung.

Auch im vergangenen Jahre hat die Handwerkskammer der Frage der Arbeitsbeschaffung ihr Augenmerk im besonderen Maße zugewandt. Zwar war die Sorge, dem Handwerk Privataufträge zuzuführen, geringer geworden. Es galt aber, den vollen Einsatz des Handwerks bei den Großaufträgen der öffentlichen Hand zu erreichen. Das war nicht immer leicht, da die vergebenden Stellen vielfach noch das rechte Verständnis vermissen ließen und bei der Vergebung der Großaufträge nur die industriellen Großbetriebe berücksichtigten. Das Handwerk geriet zeitweise sogar in die Gefahr, seine Stammarbeiterschaft an die eingesetzten Großbetriebe zu verlieren, da diese selbst nicht genügend Arbeitskräfte zur Verfügung hatten. Diese Gefahr war bei der Durchführung einer Reihe von staatspolitisch wichtigen Bauvorhaben besonders groß. Sie konnte aber durch den tatkräftigen Einsatz der berufsständischen Organisationen und durch Verhandlungen mit dem zuständigen Landesarbeitsamt beseitigt werden. Der geschlossene Einsatz handwerklicher Betriebe mit ihren Stammmannschaften als Unternehmer oder Subunternehmer wurde dadurch sichergestellt.

Von besonderer Bedeutung bei der Ausführung von Großaufträgen durch das Handwerk waren auch im Berichtsjahre wieder die Landeslieferungsgenossenschaften und Arbeitsgemeinschaften. Es hat sich mehr und mehr gezeigt, daß es dem Handwerk nur bei einer straffen Zusammenfassung aller Arbeits- und Betriebskräfte möglich ist, den bei der Vergebung von Großaufträgen gestellten Anforderungen zu entsprechen und mit den industriellen Großbetrieben in Konkurrenz zu treten. Insbesondere die genossenschaftliche Zusammenarbeit wirkte sich sehr zum Segen des Handwerks aus. Zur Zeit bestehen im Treuhänderbezirk Westfalen folgende Lieferungsgenossenschaften:

1. Zentral-Lieferungsgenossenschaft des Deutschen Bürsten- und Pinselmacher-Handwerks e. G. m. b. H. Magdeburg, Bezirksstelle Westfalen, Unna, Westf., Massenerstr. 27.

2. Landes-Lieferungsgenossenschaft des Damenschneiderhandwerks im Treuhänderbezirk Westfalen e. G. m. b. H., Dortmund, Reinoldistraße 7/9.
3. Deutsche Kürschner- und Mützenmacher-Genossenschaft m. b. H., Bezirksgruppe Rheinland-Westfalen, Köln, Wallraffplatz (Stellwerkhaus), Zimmer 312.
4. Landes-Lieferungsgenossenschaft für das Schlosserhandwerk e. G. m. b. H. im Treuhänderbezirk Westfalen, Dortmund, Reinoldistraße 8.
5. Schmiede-Hauptwerkvereinigung für den Treuhänderbezirk Westfalen e. G. m. b. H., Dortmund Reinoldistr. 8.
6. Handwerk-Fahrzeugbau e. G. m. b. H. für den Treuhänderbezirk Westfalen, Dortmund, Reinoldistraße 8.
7. Landeslieferungsgenossenschaft des Rheinisch-Westfälischen Schneiderhandwerks, e. G. m. b. H., Dortmund, Reinoldistraße 7/9.
8. Landeslieferungsgenossenschaft für das Schuhmacherhandwerk im Treuhänderbezirk Westfalen, e. G. m. b. H., Dortmund, Reinoldistraße 7/9.
9. Lieferungsgenossenschaft des Landesfachverbandes für das Stellmacher-, Wagner- und Karosseriebau-Handwerk im Treuhänderbezirk Westfalen, e. G. m. b. H., Duisburg-Hamborn, Moltkestraße 30.
10. Lieferungsgenossenschaft des Landesverbandes Westfalen für das Tapezier-, Sattler-, Polsterer- und Dekorateur-Handwerk, e. G. m. b. H., Wuppertal-Barmen, Königsbergerstraße 3/17.
11. Landeslieferungsgenossenschaft Westfalen des Wäsche-schneider- und Sticker-, Weber- und Stricker-Handwerks, e. G. m. b. H., Dortmund, Reinoldistraße 7/9.
12. Landeslieferungsgenossenschaft für das Korbmacherhandwerk im Treuhänderbezirk Westfalen, e. G. m. b. H., Burgsteinfurt, Postschließfach 44.
13. Landeslieferungsgenossenschaft des Tischlerhandwerks im Treuhänderbezirk Westfalen, e. G. m. b. H., Dortmund, Reinoldistraße 7/9.

Wie aus dieser Aufstellung zu ersehen ist, hat der Genossenschaftliche Gedanke fast in allen Handwerkszweigen festen Fuß gefaßt. Für das Seilerhandwerk ist die Gründung einer Landeslieferungs-genossenschaft in absehbarer Zeit zu erwarten.

Auch in der Entwicklung der handwerklichen Arbeitsgemeinschaften waren in unserem Bezirk gute Fortschritte zu verzeichnen. Die gegebenen Anregungen fielen im Bauhandwerk auf einen besonders günstigen Boden. Hier waren auch die erzielten Erfolge am größten. Die Arbeitsgemeinschaften des Bauhandwerks waren bei allen großen Bauvorhaben des Reiches eingesetzt. Aber auch in anderen Handwerkszweigen konnten durch die Zusammenschließung zu Arbeitsgemeinschaften größere Aufträge hereingeholt werden.

Für die Vergebung von Aufträgen aus öffentlicher Hand an einzelne Handwerker ist die Bezirksausgleichsstelle für öffentliche Aufträge in Dortmund von besonderer Bedeutung geworden. Die Bezirksausgleichsstelle führt eine Kartei leistungsfähiger Betriebe, die für die Vergebung von Aufträgen in Betracht kommen und gibt die anfallenden Aufträge an diese Betriebe weiter. Die Handwerkskammer hat auf eine gute Zusammenarbeit mit dieser Stelle Wert gelegt und dafür Sorge getragen, daß bei der Vergebung der Aufträge das Handwerk unseres Kammerbezirks entsprechend berücksichtigt wurde.

Daneben hat sich die Handwerkskammer, wie auch in früheren Jahren, von sich aus bei allen auftragvergebenden Stellen für die Heranziehung des Handwerks bei der Vergebung von Aufträgen eingesetzt. Die Bemühungen waren in zahlreichen Fällen von Erfolg gekrönt.

Der bereits im vorigen Berichtsjahre beschrittene Weg, das Handwerk auch kapitalmäßig an größeren Gesellschaften zur Durchführung von Bauvorhaben zu beteiligen, wurde fortgesetzt. So hat sich das Handwerk an den Reichswerken Hermann Göring A. = G. mit 10 Millionen RM. und an

den Bauträgergesellschaften des deutschen Handwerks mit 5 Millionen RM. beteiligt. Die Bauträgergesellschaften, die sich als Selbsthilfeeinrichtungen des Handwerks darstellen, sind für die Bauwirtschaft von großer Bedeutung. Ihre Tätigkeit ist auf lange Sicht gedacht und soll der Lösung der großen Aufgaben der Bauwirtschaft in Gegenwart und Zukunft dienen. Sie übernehmen die Ausführung von Bauten aller Art und geben die erhaltenen Aufträge an die im Baufach tätigen Handwerksbetriebe weiter. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Umfang der Bauträgergesellschaften in den nächsten Jahren mit ihrer wachsenden Bedeutung noch erheblich zunehmen wird.

Arbeitsgemeinschaften.

Die großen Bauvorhaben des Reiches und der Partei, die Ausführung von großen Siedlungsbauten der Industrie zur ordnungsmäßigen Durchführung des Vierjahresplans stellten das Bauhandwerk vor außerordentlich schwierige Aufgaben in Bezug auf technische Ausrüstung, finanzielle Bereitschaft und pünktliche Erfüllung der gesetzten Aufträge. Um das mittlere und kleinere Bauhandwerk bei dieser notwendigen Zusammenballung von Großaufträgen nicht restlos abfallen zu lassen, war es notwendig geworden, in neuen wirtschaftlichen Formen eine Beteiligung sicherzustellen. Das Handwerk hat deshalb den Weg der Bildung von Arbeitsgemeinschaften beschritten, und man darf sagen, mit einem recht günstigen Erfolg. Zwar standen die bauvergebenden Stellen durchweg zunächst ablehnend der Vergabe von Aufträgen an solchen Arbeitsgemeinschaften des Handwerks gegenüber. Nachdem dann aber der Reichsfinanzminister unter dem 11. Juni 1938 — § 4020—12/38 IV Bau — seine nachgeordneten Dienststellen darauf hingewiesen hat, derartige Arbeitsgemeinschaften bei der Vergabe zu berücksichtigen, sind auch andere Stellen diesem Beispiele gefolgt, sodaß nunmehr gesagt werden darf, daß das Handwerk in dieser neuen Wirtschaftsform auch wie-

derum restlos im Dienste der Gesamtheit des Volkes seine Pflicht erfüllt hat.

Der Reichsstand des Deutschen Handwerks hatte es übernommen, besondere Musterverträge für derartige Arbeitsgemeinschaften zu entwerfen und herauszugeben. Für die Bildung derartiger Arbeitsgemeinschaften hat er folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Die Leistung des einzelnen Handwerkers entscheidet über den Erfolg der Arbeitsgemeinschaft.
2. Das gegenseitige Vertrauen der einzelnen Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft ist die Grundlage der Zusammenarbeit.
3. Die Arbeitsgemeinschaften werden in der Regel nur für bestimmte vorliegende Ausschreibungen gebildet. Nach Ausführung des Auftrages und Ablauf der Garantiezeit haben sie sich wieder aufzulösen.
4. Alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung sind zu beachten.
5. Es ist unstatthaft, sämtliche Mitglieder einer Innung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen, da das dem Wesen der Arbeitsgemeinschaft widerspricht.
6. Zum Leiter einer Arbeitsgemeinschaft soll nur ein umsichtiger, geschäfts- und verhandlungsgewandter Berufskamerad bestellt werden, der auch in der Leistung den übrigen Mitgliedern ein Vorbild sein kann. Er hat bei seinen Verhandlungen mit dem Auftraggeber für eine gerechte Verteilung der Aufträge an die einzelnen Mitglieder zu sorgen, wobei die Leistungsfähigkeit des Einzelbetriebes ausschlaggebend ist.
7. Vor den Beratungen über die Preise und das abzugebende gemeinsame Angebot ist die Einwilligung der auftragvergebenden Stelle zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft einzuholen.
8. Zu dem gleichen Zeitpunkt ist auch beim zuständigen

Finanzamt die steuerliche Belastung der Arbeitsgemeinschaft festzustellen.

9. Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft soll nur durch den Abschluß eines Arbeitsgemeinschaftsvertrages erfolgen, da nur dadurch die Rechtsverhältnisse innerhalb der Arbeitsgemeinschaft klargestellt werden können.
10. Von der Bildung der Arbeitsgemeinschaft ist der zuständigen Kreislandhandwerkerschaft Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung dient lediglich dem Zweck, Erfahrungen über die Einschaltung und Bewährung der Arbeitsgemeinschaften zu sammeln.

Die Erfahrungen und Berichte über die Erfolge solcher Arbeitsgemeinschaften, die bisher vorliegen, sind denkbar günstig und lassen es angebracht erscheinen, in noch stärkerem Maße als bisher, die Bildung solcher Arbeitsgemeinschaften zu fördern und zu unterstützen.

Die Handwerkskammer Münster hat bei den großen Bauvorhaben im eigenen Kammerbezirk, insbesondere bei den Großbauten in Buer-Scholben, Lünen und Marl-Hüls sich nachdrücklichst bei den maßgebenden Stellen darum bemüht, daß das Handwerk an diesen Bauten beteiligt wurde. Es sind auch entsprechend den vorstehenden Ausführungen Arbeitsgemeinschaften in verschiedenen Handwerkszweigen zur Beteiligung an den Bauten gebildet worden. Außerdem hat aber die Handwerkskammer sich energisch eingesetzt bei der Beteiligung des Handwerks bei Bauvorhaben außerhalb des Kammerbezirks, so z. B. bei der Errichtung von größeren Werken im Emsland. Auch hier hat sich die Beteiligung in der Form von Arbeitsgemeinschaften bestens bewährt.

Landeslieferungs genossenschaften bestehen innerhalb unseres Kammerbezirks nicht. Sie sind vielmehr beim Landeshandwerksmeister büromäßig zusammengefaßt. Jedoch sind aus unserem Kammerbezirk bei einer ganzen Reihe von Lieferungs genossenschaften die Innungen als Mitglieder beteiligt und erhalten auch über diese Organisationen ständig Aufträge des Staates, der Partei und der Wehrmacht.

IV. Der handwerksbetrieb.

Handwerksrolle.

Wie im Geschäftsjahr 1937/38, so ist auch im Geschäftsjahr 1938/39 ein bemerkenswerter Rückgang der in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebe festzustellen. Die Zahl der eingetragenen Betriebe betrug:

am 1. 6. 35	29 483
am 1. 4. 36	29 015
am 1. 4. 37	29 258
am 1. 4. 38	28 378
am 1. 4. 39	27 028

Diese Entwicklung ist zu begrüßen, da hierdurch der sehr starken Uebersetzung einzelner Handwerkszweige ein Ende gemacht wird.

Der Rückgang der Betriebe wird in der Hauptsache darauf zurückzuführen sein, daß Handwerker, die in der Zeit ihrer Selbständigkeit auf keinen grünen Zweig kommen konnten, sich jetzt auf Grund der starken Nachfrage nach Facharbeitern als Arbeitnehmer zur Verfügung stellen, um dadurch ein geregeltes und sicheres Auskommen zu finden. Weiterhin befindet sich unter den abgemeldeten Betrieben ein Teil derjenigen Handwerker, die verpflichtet waren, die Meisterprüfung bis zum 31. 12. 1939 abzulegen. Diese haben es schon jetzt vorgezogen, als Geselle unterzukommen.

Wie schon mehrfach berichtet, muß noch ein Teil der in der Handwerksrolle eingetragenen Handwerker auf Grund der Bestimmungen der 3. Verordnung bis zum 31. 12. 1939 die Meisterprüfung abgelegt haben, andernfalls die Schließung der Betriebe erfolgt. Die Betreffenden sind des öfteren von uns sowie durch die Kreishandwerkerschaften zur Ablegung der Prüfung aufgefordert worden. Trotzdem die gestellte Frist schon in ca. einem halben Jahr abläuft,

hat sich erst ein verschwindend geringer Teil der Meisterprüfung unterzogen. Es besteht bei einem Teil der Handwerker immer noch die Ansicht, daß die Frist zur Ablegung der Prüfung verlängert wird. Daß diese Ansicht irrig ist, geht aus einem Schreiben des Herrn Reichswirtschaftsministers hervor, das dieser an den Reichsstand des Deutschen Handwerks richtete. In diesem Schreiben wird ausdrücklich betont, daß mit einer Verlängerung des Termins auf keinen Fall zu rechnen ist.

Wie nicht anders zu erwarten, gehen jetzt täglich Anträge auf Befreiung von der Ablegung der Meisterprüfung ein. Diese Anträge wurden zum größten Teil abgelehnt, da kein Grund zur Befreiung vorlag. Ausnahmen wurden gemacht bei blinden Handwerkern, stark Körperbehinderten, bei dauernder Krankheit usw. Ausnahmen können auf besonderen Antrag hin gemacht werden bei Diplomingenieuren und Absolventen der Höheren Technischen Lehranstalten.

Im Kammerbezirk Münster müssen noch bis zum 31. 12. 1939 die Meisterprüfung ablegen:

Bäcker	77	Glaszer	1
Böttcher	3	Glaschleifer	1
Buchbinder	5	Glasreiniger	9
Bürstenmacher	2	Goldschmied	3
Dachdecker	27	Gold- u. Silberschläger	1
Damenschneider	877	Graveure	2
Drechsler	2	Herrenschnneider	443
Elektroinstallateure	23	Holzbildhauer	9
Radmechaniker	4	Holzschuhmacher	103
Färber	1	Klempner	55
Fleischer	60	Konditoren	1
Friseure	393	Korbmacher	8
Galvaniseure	1	Stuhlflächter	1
Gerber	2	Kraftfahrzeugmechaniker	49

Autoelektriker	1	Schmied	31
Vulkanisierer	1	Schuhmacher	277
Kürschner	5	Seiler	2
Präparatoren	2	Steinbildhauer	16
Lackierer	3	Steinmetz	5
Maler	257	Stellmacher	34
Maurer	154	Stricker	7
Mechaniker	130	Stuckateure	12
Müller	47	Tischler	256
Musikinstrumentenmacher	7	Parkettleger	2
Optiker	3	Uhrmacher	26
Pflasterer	9	Wachsmodeleur	1
Photografen	23	Wäscher u. Plätter	35
Puhmacher	58	Wäscheschneider	41
Rosßschlächter	1	Stricker	4
Sattler u. Polsterer	72	Zahntechniker	7
Schirmmacher	1	Zimmerer	38
Schlosser	30	Insgesamt:	3 761

Die Zahl der Anträge auf Erteilung der Ausnahmege-
nehmigung gemäß § 3 Abs. 2 der 3. Verordnung sind zu-
rückgegangen. Dieses wird auch zum größten Teil auf die
starke Nachfrage nach Sacharbeitern zurückzuführen sein.

Die zwischen der Bezirks-Wirtschaftskammer Westfalen und
dem Landeshandwerkmeister geführten Verhandlungen, bezüg-
lich der Festsetzung der Höchstzahlen für die Unerheblichkeits-
grenze bei handwerklichen Nebenbetrieben, sind zum größten
Teil zum Abschluß gebracht worden, sodaß wir nunmehr in der
Lage sind, auch in dieser Richtung eine Vereinigung durch-
zuführen.

Nachstehend geben wir eine Aufstellung über die Zahl
der in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebe, aufge-
teilt nach Gewerbebezweigen.

Stand der Handwerksrolle am 1. 4. 1939.

1. Bäcker	1 822	26. Handschuhmacher	—
2. Bandagisten	3	27. Herrenschneider	2 773
Orth.-Mech.	14	28. Holzbildhauer	51
3. Böttcher	70	29. Holzschuhmacher	613
4. Brauer	7	30. Klempner	554
5. Buchbinder	158	Installateure	31
7. Büchsenmacher	11	Kupferschmiede	21
8. Bürstenmacher	30	Zentralh.-Bauer	31
9. Dachdecker	262	31. Konditoren	175
10. Damenschneider	2 658	32. Korbmacher	48
11. Drechsler	39	Stuhlflechter	18
12. Edelschleifer	—	33. Kraftfahrzeugrep.	205
13. Gl.-Installateure	368	Auto-Elektriker	14
Gl.-Mechaniker	5	Vulkanisierer	14
Radio-Mechaniker	16	34. Kürschner	71
14. Färber	29	Hutmacher	9
15. Fleischer	1 731	Präparatoren	4
16. Friseur	1 592	35. Lackierer	24
17. Galvanisierer	4	36. Maler	2 062
18. Gerber	13	37. Maurer	1 178
19. Glaser	10	Badofenbauer	2
20. Glasmaler	8	Betonbauer	8
21. Glaschleifer	4	Kunststeinhersteller	38
Einrahmer	6	Brunnenbauer	4
Bergolder	2	Plattenleger	71
22. Glasreiniger	46	Schornsteinbauer	6
23. Goldschmiede	51	Kälteschuhhersteller	13
24. Gold- u. Silberfchl.	—	Terrazzomacher	6
25. Graveure	7	38. Bürom.-Mechaniker	23
Gürtler	3	Nähm.-Mechaniker	5
		Fahrradmechaniker	538

39. Messerschmiede	19	54. Schmiede	782
Damaszierer	—	55. Schornsteinfeger	101
40. Mühlenbauer	5	56. Schuhmacher	2 328
41. Müller	496	Schäftemacher	11
42. Musikinstrumentenm.	12	57. Kerzenzieher	1
(Zupfinstr.=Macher,		58. Seiler	45
Blasinstr.=Macher,		60. Steinbildhauer	92
Akkordionbauer usw.)		Steinmeß	35
Geigenbauer	3	Marmor Schleifer	6
Klavierbauer	18	61. Stellmacher	367
(bezw. =stimmer)		62. Sticker	32
Orgelbauer	3	63. Stuckateure	86
43. Optiker	19	64. Tischler	2 113
Feinmechaniker	5	Sargtischler	3
44. Pflasterer	65	Stuhltischler	64
45. Photographen	120	Schiffbauer	—
46. Portefeuilier	—	Zaloufiemacher	7
47. Posamentierer	2	Parkettleger	5
48. Putzmacher	431	65. Töpfer	8
49. Roßschlächter	28	Ofenfeher	6
50. Sattler	423	66. Uhrmacher	330
Dekorateure	5	67. Wachsmodelleure	1
Polsterer	182	68. Wäsch. u. Plätter	162
51. Schilderhersteller	2	69. Wäsche Schneider	162
52. Schirmmacher	8	70. Weber	5
53. Schlosser	313	Stricker	16
Feilenhauer	1	Kammacher	1
Metalldreher	6	71. Zahntechniker	25
Metallschleifer	13	72. Zimmerer	445
Maschinenbauer	31	insgesamt =	27 028

Eintragungen und Lösungen in der Handwerksrolle im Geschäftsjahr 1938/39 nach Handwerksgruppen.

Handwerksgruppen	Eintragungen	Löschungen	Mehrabgänge
I. Bau	172	366	194
II. Metall	184	243	59
III. Holz	187	397	210
IV. Nahrungs- u. Genußmittel	188	312	124
V. Bekleidung u. Reinigung	301	984	683
VI. Papier, Verbielfältigung und Leder	111	249	138
VII. Chemische, Textil- und sonstige Handwerke .	38	28	Zugang 10
Zusammen:	1 181	2 579	1 398

Unter dem 22. Februar 1939 hat der Reichswirtschaftsminister eine für das Handwerk äußerst wichtige Verordnung erlassen und zwar die Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiete der Handwerkswirtschaft. Die Grundzüge dieser Verordnung sind

1. Die Beseitigung derjenigen Betriebe, die nicht existenzfähig sind und
2. Prüfung der Bedürfnisfrage bei Neuerrichtungen von Handwerksbetrieben.

Veranlaßt ist die Verordnung hauptsächlich durch den Mangel an Facharbeitern. Denn Voraussetzung für die Anwendung der Verordnung ist, daß der Handwerker, dessen Betrieb gelöscht werden soll, arbeitseinsatzfähig ist. Das Handwerk hat also jetzt die Möglichkeit, diejenigen selbständigen Handwerker, die nicht fähig sind, einen Handwerksbetrieb zu führen, aus seinen Reihen zu entfernen.

Diesen Personen wird dann durch das zuständige Arbeitsamt ein geeigneter Arbeitsplatz zugewiesen werden. Weiterhin kann die Lösung des Betriebes erfolgen, wenn ein volkswirtschaftlich gerechtfertigtes Bedürfnis für die Aufrechterhaltung desselben nicht mehr besteht. Die Kammer hat schon eine Anzahl Verfahren von Betriebslösungen auf Grund der vorgenannten Verordnung eingeleitet und teilweise durchgeführt. Eine weitere Vereinigung wird nach und nach vorgenommen werden. Dieses geht auch schon daraus hervor, daß der Gesetzgeber die Außerkraftsetzung der Verordnung auf den 1. April 1943 festsetzte, also vier Jahre Zeit läßt.

Bei Neuerrichtung eines Handwerksbetriebes wird der Nachweis des Bedürfnisses zunächst nur für die in der vorgenannten Verordnung als überfetzt bezeichneten Handwerkszweige gefordert. Es handelt sich hier um Fleischer, Bäcker, Friseure, Schuhmacher und Herrenschneider. Bei einer Anzahl inzwischen gestellter Anträge auf Neuerrichtung von Betrieben in den vorgenannten Gewerben mußte die Bedürfnisfrage verneint werden.

Die Frage der jüdischen Handwerksbetriebe ist nunmehr auch entschieden worden. Durch die Verordnung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers der Justiz vom 23. November 1938 ist es dem Juden u. a. untersagt, einen selbständigen Gewerbebetrieb zu unterhalten. Jüdische Inhaber von Handwerksbetrieben mußten zum 31. Dezember 1938 in der Handwerksrolle gelöscht werden. Die nachstehende Aufstellung gibt Aufschluß über die Zahl der in unserem Kammerbezirk am 31. 12. 1938 vorhanden gewesenen jüdischen Handwerksbetriebe:

Handwerkszweig	Zahl der jüdischen Handwerksbetriebe im Dez. 1938	Zahl der an arische Handwerker übergegangene Betr.
Damenschneider	9	—
Fleischer	24	7

Handwerkszweig	Zahl der jüdischen Handwerksbetriebe im Dez. 1938	Zahl der an arische Handwerker übergegangene Betr.
Gerber	1	—
Herrenschneider	8	—
Klempner	1	—
Kraftfahrzeugrep.	1	—
Kürschner	1	—
Maler	2	—
Pfuhmacher	10	1
Sattler	1	—
Schlosser	1	—
Schuhmacher	3	1
Uhrmacher	1	—
Wäschschneider	1	—
	64	9

Es ist zu bemerken, daß schon vor Inkrafttreten der vorgenannten Verordnung eine Anzahl jüdischer Handwerksbetriebe von arischen Personen übernommen sind oder eingegangen waren. Weiter ist festzustellen, daß nur ca. $\frac{1}{7}$ der Betriebe in arische Hände übergegangen sind. Es wird dies darauf zurückzuführen sein, daß die Uebernahme genehmigungspflichtig war und hierbei auch die Bedürfnisfrage mit eine Rolle spielte.

Wiederholt wurden wir um Genehmigung zur Errichtung von Zweigstellen ersucht. Wir bemerken hierzu, daß wir uns grundsätzlich gegen die Errichtung von Zweigstellen aussprechen müssen. Bei Errichtung von Filialbetrieben in einem anderen Ort sind u. G. nur dann die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben, wenn als Filial-Leiter ein Meister

beschäftigt wird, da es für den Betriebsinhaber eine Unmöglichkeit ist, zwei oder noch mehr Betriebe gleichzeitig zu beaufsichtigen. Wir haben daher, bevor wir die Genehmigung zur Errichtung von Zweigstellen erteilten, den Nachweis gefordert, daß der Leiter des Filialbetriebes Meister ist.

Des öfteren gingen uns Klagen zu über Handwerker, die neben ihrem Hauptgewerbe auch Arbeiten in anderen Gewerben ausführten. Die Handwerker stützen sich im allgemeinen auf den § 4 der 3. Verordnung über den Aufbau des Deutschen Handwerks. Dieser § besagt, daß ein Handwerker, der den Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle hinsichtlich des von ihm hauptsächlich betriebenen Handwerks genügt, in seinem Betriebe auch Arbeiten in anderen Handwerken ausführen darf. Dieser § wird in Handwerkskreisen oft verkannt, indem manche Handwerker glauben, nunmehr sämtliche Handwerke nebenher ausführen zu dürfen. Dieses ist nicht der Sinn des genannten Paragraphen. Dieser soll vielmehr besagen, daß neben dem hauptsächlich betriebenen Handwerk auch Arbeiten in solchen Handwerken ausgeführt werden dürfen, die mit dem hauptsächlich betriebenen Handwerk in Zusammenhang stehen und somit einen einheitlichen Betrieb bilden. Es geht also nicht an, daß ein selbständiger Schuhmacher nebenher das Friseurgewerbe ausübt, oder ein Friseurmeister nebenher das Photographenhandwerk usw. Einigen Handwerkern mußten wir auf Grund der vorgenannten Ausführungen die unberechtigte Ausübung mehrerer Handwerke untersagen. Es handelte sich in mehreren Fällen um Schmiede, die nebenbei Klempnerarbeiten ausführten.

Mehrfach liefen bei uns Beschwerden ein über die Ausübung des Photographenhandwerks durch Drogeristen. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Durch Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 13. Juli 1937 wurde bestimmt, daß das Entwickeln, Kopieren usw. von Amateuraufnahmen nicht eintragungspflichtig in die

Handwerksrolle sei. Dieser Erlaß wurde nunmehr durch Verhandlungen des Reichsstandes des Deutschen Handwerks mit dem Reichswirtschaftsministerium näher umrissen. Die Verfügung des Reichswirtschaftsministeriums vom 29. September 1938 hat folgenden Wortlaut:

„Als „Phototechnische Betriebe“ im Sinne von Nr. 45 des Verzeichnisses der handwerksmäßig betriebenen Gewerbe können nur solche Betriebe anerkannt werden, die sich speziell mit Entwickeln, Kopieren, Vergrößerungen, Verkleinern, Retuschieren usw. beschäftigen, also, abgesehen von der Herstellung der Aufnahme, alle Arbeiten des Photographenhandwerks vornehmen. Betriebe, die nur untergeordnete Nebentätigkeit eines solchen „Phototechnischen Betriebes“ ausüben, beispielsweise lediglich das Entwickeln und Kopieren von Viehhaberaufnahmen vornehmen, wie es im Drogeristengewerbe üblich ist, werden nicht den phototechnischen Betrieben zuzurechnen sein — vergl. meinen Erlaß vom 9. September 1938 — IV 40 227/37 —. Maßgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfall, deren Beurteilung gegebenenfalls in dem Verfahren gemäß § 7 ff. der 3. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks zu erfolgen hat.“

Zu erwähnen wäre noch, daß die Aufnahmetätigkeit nur den in der Handwerksrolle eingetragenen Fotografen vorbehalten bleibt; weder der Photohändler noch der Drogist darf sich mit dieser Tätigkeit befassen.

Bei der Reichswirtschaftskammer fanden Verhandlungen über Abgrenzungslinien (Industrie oder Handwerk) statt und zwar für folgende Gewerbe:

Flachglasverarbeiter, Gerber, Getreidemüller, Herren- und Damenbekleidungshersteller und Mützenhersteller.

Abgrenzungen wurden in folgenden Zweigen vorgenommen:

Zylinder- und Kurbelwellenschleifer, Kistenhersteller, keramische Maler, Schiffbauer, Brauer, Uniformhersteller, Fein-

mechaniker und Optiker. Ueber eine Anzahl Betriebe, die sich in unserem Kammerbezirk befinden, wurden wir gutachtlich gehört.

Lebensalter bei der Eintragung und Löschung in Prozenten:

I. Eintragungen.

bis 25 Jahre	25 bis 29 Jahre	30 bis 39 Jahre	40 bis 49 Jahre	50 bis 59 Jahre	60 und mehr Jahre
5,0 %	34,4 %	33,9 %	14,2 %	8,4 %	4,1 %

II. Löschungen.

bis 25 Jahre	25 bis 29 Jahre	30 bis 39 Jahre	40 bis 49 Jahre	50 bis 59 Jahre	60 und mehr Jahre
2,5 %	20,1 %	24,7 %	16,1 %	18,1 %	18,6 %

Aus der vorstehenden Statistik der Betriebseintragungen ist zu entnehmen, daß die Handwerker hauptsächlich in den Jahren 25 bis 29 und 30 bis 39 selbständig wurden. Dies beweist eine ganz natürliche Entwicklung, da die meisten Handwerker bis zu diesen Jahren die für die Leitung eines Handwerksbetriebes erforderliche Ausbildung genossen und ihre Prüfungen abgelegt haben.

Die verhältnismäßig hohe Anzahl der Löschungen in den Jahren 25 bis 39 ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß diese Handwerker es vorgezogen haben, als Arbeitnehmer unterzukommen, da ihr Betrieb sich als nicht rentabel erwies. Andererseits hat ein Teil der Handwerker, welcher die Meisterprüfung bis Ende des Jahres 1939 abgelegt haben muß, den Betrieb schon jetzt eingestellt und sich als Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt, da dieser anscheinend nicht die Absicht hat, sich der Meisterprüfung zu unterziehen.

Gegenüberstellung von Einwohner- u. Betriebszahlen in einigen verbrauchsorientierten Handwerkszweigen.

im Kreise	Zahl der Einwohner auf einen								
	Malerei- betrieb	Schuhmacher- betrieb	Ferrenschnei- dereibetrieb	Bäuderei- betrieb	Friseur- betrieb	Fischerei- betrieb	Fleischerei- betrieb	Damenschnei- dereibetrieb	Uhrmacher- betrieb
Alhaus	650	533	509	548	1111	339	1428	484	3479
Bedum	607	493	433	709	991	615	1766	458	4627
Borken	588	652	522	706	1335	271	1668	403	4291
Coesfeld	596	508	437	719	1204	396	1736	437	3472
Lüdinghausen	622	506	422	829	989	483	1102	463	3959
Münster	649	478	390	676	1095	454	979	435	4242
Recklinghausen	945	827	735	950	1005	1200	1864	868	6401
Steinfurt	611	537	508	620	836	608	1672	451	3884
Teddenburg	667	552	465	672	1455	430	1906	326	3202
Warendorf	544	434	342	560	991	351	920	280	2975
Bocholt Stadt	530	582	740	807	960	683	1015	582	5922
Bottrop "	1493	1056	825	1312	1255	2987	2707	1203	8664
Gelsenkirchen	1315	1230	874	1331	1011	2034	1519	1093	7353
Gladbeck Stadt	1586	1159	972	2079	1256	3015	1435	1470	6700
Münster "	566	621	561	1068	783	839	1343	684	4407
Recklinghausen	976	845	570	1172	877	1831	1418	758	4884
Durchschnitt im Kammerbezirk Münster	809	688	581	922	1072	1033	1529	649	4903

V. handwerkslehre.

Allgemeines.

Die mit der Bekanntgabe des Vierjahresplanes begonnene Aktivierung auf dem Gebiete der Förderung und Schulung des Nachwuchses im Handwerk stand auch in dem verflossenen Jahre im Vordergrund aller Maßnahmen. Das Handwerk ist sich vollauf bewußt, daß die gute, gediegene und schnelle Ausbildung in der Lehre ein Kernproblem der heutigen Wirtschaft bedeutet und daß der Mangel an Fachkräften durch eine intensive Ausbildung der Lehrlinge und durch qualitative Leistungen der übrigen Facharbeiter in etwa wieder ausgeglichen werden muß. Wir haben in dem Tätigkeitsbericht des Vorjahres die grundsätzliche Anordnung des Reichshandwerksmeisters vom 15. Februar 1938 veröffentlicht. In Ergänzung dieser Anordnung hat die Handwerkskammer im September 1938 die nachfolgende Anweisung an die Kreisgewerkschaften und Innungen erlassen, damit eine einheitliche Linie auf dem Gebiete des Ausbildungswezens gesichert ist:

Anordnung.

„In Ergänzung zu der Anordnung des Reichshandwerksmeisters vom 15. 2. 1938 wird von uns auf Grund des § 43, 2a, 4c in Verbindung mit § 49 der Ersten Handwerksverordnung mit Wirkung vom 1. 10. 1938 folgendes bestimmt:

I.

1. Die Zahl der Volksschulabgänger, die als Lehrlinge für das Handwerk in Frage kommen, wird in den nächsten Jahren weiter erheblich abnehmen. Es ist deshalb notwendig, daß sich die Innungen und Kreisgewerkschaften rechtzeitig mit den zuständigen Arbeitsämtern in Verbindung setzen, damit nach wie vor auch talentierte Lehrlinge in das Handwerk herein-

kommen. Es ist sonst unmöglich, die großen kulturellen Aufgaben, die dem Handwerk heute obliegen, zu erfüllen. Für die Ausbildung der Lehrlinge werden in den nächsten Jahren im wesentlichen nur noch gute Handwerksbetriebe in Frage kommen, in denen bisher erfolgreich Lehrlinge ausgebildet worden sind. Diese Maßnahme ist notwendig, einmal, weil die Zahl der Handwerksbetriebe sowieso abnimmt und weil ferner auch manche minderbegabte Kräfte auf Grund des Lehrlingsmangels eingestellt werden müssen.

2. Im Einzelfalle sind wir bereit, im Einvernehmen mit der Innung und nach Anhören der zuständigen Berufsschule guten Betrieben die zusätzliche Ausbildung von Lehrlingen auf Widerruf zu gestatten.
3. Auf der anderen Seite werden wir in verstärktem Maße Verfahren auf Entziehung der Anleitungsbefugnis durchführen. Es wird Aufgabe der Lehrlingswarte sein, laufend in Verbindung mit der Berufsschule die Leistungen der Schüler, insbesondere auch im Rechnen und im Schreiben zu überprüfen. Die Lehrmeister müssen ermahnt werden, daß sie sich um die ordnungsmäßige Durchführung der Hausaufgaben der Lehrlinge auch fortlaufend kümmern.
4. Die Ferien der Lehrlinge sollen in die Zeit der Schulferien verlegt werden, damit ein Ausfall an Unterricht vermieden wird.
5. Alle Lehrstellen in den einzelnen Handwerkszweigen sollen von den Lehrlingswarten des öfteren in Augenschein genommen und überprüft werden, ob und wie weit sie den Anforderungen entsprechen. Insbesondere sollen auch solche Betriebe überprüft werden, deren Inhaber sich am Innungsleben nicht beteiligen und die mit ihren Beiträgen dauernd im Rückstand sind.
6. Die Einstellung der Lehrlinge darf nur noch zum 1. 4. bzw. zum 1. 10. erfolgen. Die Probezeit soll möglichst $\frac{1}{4}$ Jahr betragen.

Da die Zahl der Gesellprüfungstermine insbesondere die größeren Berufsschulen stark mit Arbeit belastet, ist darauf hinzuwirken, daß zum mindesten die Berufswettkämpfe im Baugewerbe vom Frühjahr auf den Herbst verlegt werden. Überall wo es möglich ist, sollen durch Veranstaltung von Abendkursen die Kenntnisse der Lehrlinge erweitert werden.

7. Es ist beabsichtigt, die Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse in diesem Herbst für die einzelnen Gewerbe zu schulen, da sich gerade bezüglich der Prüfungstechnik des öfteren Mängel herausgestellt haben. Auf die Beachtung der Gesellenprüfungsordnungen wird hiermit nochmals hingewiesen und besonders betont, daß mehr als 6 Prüflinge nicht gleichzeitig geprüft werden dürfen.

II.

Mit Rücksicht auf die Anforderungen des Vierjahresplanes sollen im gesamten Handwerkskammerbezirk

1. Bezirksberufsschulen und
2. Kreisberufsschulen

ausgebaut werden.

Bezirksberufsschulen sind solche, in denen auch aus den selteneren Gewerben für einen größeren Bezirk die Lehrlinge zu einer Fachklasse zusammengefaßt werden. Für jeden Handwerkszweig soll in Zukunft entweder bei der Bezirksberufsschule oder bei der Kreisberufsschule eine Fachklasse eingerichtet werden. Dabei entscheidet die Zahl der vorhandenen Lehrlinge darüber, ob an einer Schule für ein Gewerbe auch Aufbauklassen eingerichtet werden. Bei einer derartigen planmäßigen Gestaltung des Berufsschulwesens ist es möglich, Werkstätten und Anschauungsmaterial auf den neuesten Stand zu halten und auch in vollem Umfange zum Nutzen des Nachwuchses in Anspruch zu nehmen. Diese Aufteilung wird schon deshalb notwendig, weil in absehbarer Zeit der Mangel an Berufsschullehrern nicht behoben sein wird.

III.

Zwecks Weiterbildung der Gesellen und um einen guten Facharbeiterstand im Handwerk zu erhalten, ist es Pflicht eines jeden Handwerksmeisters, seinen Gesellen auf die Meisterschule des deutschen Handwerks in Münster, Lotharingerstraße 30, hinzuweisen. Die Meisterschule besitzt besondere Fachklassen:

1. für das Malerhandwerk,
2. für das Tischlerhandwerk,
3. für das Bildhauerhandwerk,
4. für die Schrift und Werbegravur,
5. für textile Heimgestaltung,
6. für Freihandzeichnen.

Wir ordnen hiermit an, daß alle Innungen für die obengenannten Gewerbe jährlich mindestens einen Teilnehmer zum Besuch der Fachklasse durch Gewährung eines Zuschusses entsenden. Wir werden von der Handwerkskammer ebenfalls in jedem Falle einen Zuschuß leisten. Der Besuch der Meisterschule wird auch dadurch sehr erleichtert, daß auf diese Schulen der Erlaß des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 29. März 1938 betr. Freistellen und Ausbildungsbeihilfen für Kinder aus kinderreichen Familien Anwendung findet. Die Gelder für diese Zwecke stehen dem Oberfinanzpräsidenten zur Verfügung. — Selbstverständlich kommen für diese Maßnahme nur begabte Gesellen in Frage. Alljährlich wird die Handwerkskammer für beste Leistungen der Meisterschule einen besonderen Preis zur Verfügung stellen. Auf diese Weise hoffen wir, den Führernachwuchs im Handwerk zu verbessern. Wir werden in Form von Arbeitsgemeinschaften in den Bezirken der Kreishandwerkerschaften den Gedanken der Leistungssteigerung lebendig halten und alles tun, um das Schöpferische und Gestaltende im Handwerk zu pflegen.

Mit Hilfe unserer Gewerbeförderungsstelle werden wir durch Hergabe von Ausstellungsräumen, durch Herstellung

und Verbreitung besonderer Werbeschriften und Einrichtungen die notwendigen Grundlagen schaffen, die dem Geiste des selbständigen Handwerks unserer Zeit entsprechen und den Heimatgedanken fördern. Wir hoffen, durch diese Maßnahmen zu erreichen, daß, wenn in absehbarer Zeit die öffentlichen Aufträge für das Handwerk unseres Bezirks abnehmen, eine breite, dauernde Kundschaft in allen Schichten der Bevölkerung dem Handwerk zur Verfügung steht.“

Um einen genauen Überblick über den Stand der Ausbildung im Handwerk zu haben, hat der Reichswirtschaftsminister durch Erlass vom 22. Februar 1939 eine reichseinheitliche Lehrlingsrolle bei den Handwerkskammern eingeführt. Wenn bisher die Lehrlingsrollen bei den Innungen und Kreishandwerkerschaften geführt wurden, so gibt die jetzt durchgeführte zentrale Regelung den Handwerkskammern eine Fülle von Arbeiten, zumal die Lehrlingsrolle in Form einer Kartei bei weitem ausführlicher geführt wird und die wesentlichen Merkmale des Lehrlings und des Lehrherrn nachgehalten werden. Diese Maßnahmen werden auf die Dauer dazu führen, die gut zur Lehrlingsausbildung geeigneten Betriebe besonders zu fördern und bei der Zuteilung von Lehrlingen zu begünstigen, andererseits aber auch Pflanzbetriebe von der Lehrlingsausbildung ganz auszuschalten. Die Handwerkskammer hat die Vorarbeiten für die Einrichtung der Lehrlingsrolle getroffen, es wird jedoch noch einige Zeit vergehen, bis die Arbeiten vollendet sind.

In dem Bestreben, die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens auf die heutige Zeit unter Berücksichtigung des nationalsozialistischen Gedankengutes abzustellen, hat der Reichsstand des deutschen Handwerks ein neues Lehrvertragsmuster entworfen, das mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers für das ganze Reich eingeführt werden soll. Die Handwerkskammer hat zu dem Vertragsentwurf Stellung genommen und dem Reichsstand Vorschläge unterbreitet.

Inzwischen sind vom Reichsstand für mehr als 30 Gewerbe die „Fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens“ herausgegeben worden, die für die betreffenden Gewerbe an Stelle der bisher von den Handwerkskammern herausgegebenen Vorschriften treten. Wesentlich ist dabei, daß für die Zukunft nicht mehr wie es bislang der Fall gewesen ist, die Ausbildung in zwei, sondern nur noch in einem Vollberuf erfolgen darf und daß der Lehrvertrag auch nur für einen Vollberuf abgeschlossen werden kann. Damit ist ein wesentlicher Schritt zur Bereinigung auf dem Gebiete der Berufsausbildung und der Förderung einer ordnungsmäßigen Handwerkslehre getan. Die Handwerkskammer hat von den jeweiligen Vorschriften und Anweisungen den Kreishandwerkerschaften und Innungen Kenntnis gegeben und in umfangreicher Weise Aufklärungen und Rat an Einzelpersonen erteilt.

Berufslenkung.

Die planvolle Lenkung des Einflusses des beruflichen Nachwuchses ist gegenüber den Vorjahren durch die beiden Anordnungen des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 1. März 1938 und die verschiedenen Durchführungsverordnungen vom September 1938 in eine vollkommen neue Bahn geleitet worden. Die Lehrlinge sind der Anordnung über die Verteilung der Arbeitskräfte jetzt mit unterworfen worden. Dadurch ist den Arbeitsämtern mehr noch als bisher ein stärkerer Einfluß auf die Lehrstellenvermittlung gegeben. Während in den verflossenen Jahren die Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter im wesentlichen ihre Tätigkeit auf die Eignungsprüfungen, Aufklärung, Beratung und Vermittlung von Jugendlichen in Lehrstellen begrenzten, ist heute jede Einstellung eines Lehrlings genehmigungs- und zuweisungspflichtig. Aus diesem Grunde ist die Zusammenarbeit der Arbeitsämter mit den Organisationen des Handwerks ein unbedingtes Erfordernis. Dement-

sprechend ist auch durch die Ausführungsbestimmungen vom September 1938, die im Einvernehmen mit der Reichswirtschaftskammer erlassen sind, ein umfassender Plan über die Zusammenarbeit der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft mit den Arbeitsämtern herausgegeben worden. In dieser Anweisung sind zwei Wege für die Lehrstellenmeldung vorgesehen und zwar das Regelverfahren, wonach die Lehrbetriebe die Lehrstellen unmittelbar den Arbeitsämtern melden und die Arbeitsämter die Meldungen an die zuständigen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft zum Zwecke der Überprüfung der Betriebe weiterleiten oder die Meldungen gehen zunächst an die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft und von diesen nach Beurteilung und Überprüfung an die Arbeitsämter (Ausnahmeverfahren).

Leider hat das Landesarbeitsamt Westfalen, ohne die zuständigen Stellen des Handwerks zu hören, das Regelverfahren als das Normalverfahren angeordnet, obwohl seitens der maßgeblichen Organisationen des westfälischen Handwerks das Ausnahmeverfahren gewünscht wurde, um auf diese Weise unnötige Zeitvergeudung und Schreibereien zu vermeiden. Es wurden dieserhalb mehrere Besprechungen der westfälischen Kammern mit dem Sachbearbeiter des Landesarbeitsamtes durchgeführt. Die den Handwerkskammern übertragene Aufgabe der Nachprüfung der gemeldeten Lehrstellen und der Begutachtung der Lehrbetriebe auf ihre Eignung hin hat die Handwerkskammer vorläufig den Kreis-Handwerkerkassen übertragen, weil die angeschlossenen Innungen am besten in der Lage sind, die erforderliche Begutachtung der Lehrbetriebe vorzunehmen.

Es muß festgestellt werden, daß seitens der Organisationen des Handwerks eine erhebliche Arbeit im Interesse eines einheitlichen Einsatzes des Nachwuchses zu leisten war und daß die Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern durchweg sehr rege und gut gewesen ist.

Infolge des bestehenden Mangels an Gesellen und Fachkräften ist das Bestreben der Betriebsführer erkennbar,

die vorhandenen Lücken durch Mehreinstellungen von Lehrlingen auszugleichen, jedoch konnte den Wünschen der Lehrherren durch die bis zum Jahre 1947 zu erwartende ständig sinkende Zahl der Schulabgänger im allgemeinen nicht Rechnung getragen werden. Eine Umfrage bei den Kreisgewerkschaften über die Zahl der gemeldeten Lehrstellen und die Zahl der von den Arbeitsämtern zugewiesenen Jugendlichen hat ergeben, daß bei weitem nicht alle Lehrstellen besetzt werden konnten. Da bei der Zuweisung der Lehrlinge der Bedarf einiger wirtschaftspolitisch besonders bedeutsamer Berufsgruppen eine wesentliche Rolle spielt, sind die Lehrstellen im Metall- und Baugewerbe und denjenigen Gewerben, die für die Erfüllung des Vierjahresplanes eine besondere Bedeutung haben, bevorzugt besetzt worden. In diesen Gewerbebezweigen waren deswegen auch Klagen weniger zu verzeichnen. Anders dagegen lagen die Verhältnisse im Herrenschneider-, Bäcker-, Konditoren-, Fleischer-, Friseur-, Schuhmacher- und einigen anderen Gewerben, in denen nur ein ganz geringer Prozentsatz von Jugendlichen zugewiesen werden konnte. Zum Beispiel wurden von einer Schneiderinnung etwa 60 Lehrstellen gemeldet, jedoch nur 6 besetzt, von 43 Bäckerlehrstellen 20, von 54 Malerlehrstellen 15, von 28 Fleischerlehrstellen 8, von 15 Schuhmacherlehrstellen 4 besetzt. Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren. Bei der Überprüfung der Lehrstellen war es selbstverständlich, daß zunächst die besten Lehrbetriebe berücksichtigt wurden.

Infolge der für die einzelnen Gewerbe festgesetzten Zuteilungsquote konnten die Wünsche der Schulentlassenen in Bezug auf die Berufswahl bei weitem nicht erfüllt werden, da sich wieder mit aller Deutlichkeit zeigte, daß die Jugendlichen mit überwältigender Mehrheit auf die Konjunkturberufe zurückgreifen. Wenn an sich auch der Berufswunsch der Jugendlichen bei der Vermittlung von Lehrstellen eine ausschlaggebende Rolle spielt, so konnte doch festgestellt werden, daß gerade die Eltern der Jugendlichen vielfach ein Verständnis für die notwendige Verteilung der

Nachwuchskräfte nicht aufbringen können und den Weg der Beschwerde bei den Organisationen des Handwerks einschlagen. Hieraus ergibt sich auch die Tatsache, daß die Handwerkskammer sehr oft schlichtend und vermittelnd hat eingreifen müssen. Andererseits wurden von den Handwerksbetrieben viele Klagen vorgebracht, wenn sie selbst sich um Lehrlinge bemüht hatten, aber die Zuweisung des Arbeitsamtes versagt wurde. Bei dem Mangel an Nachwuchskräften dürfte es im allgemeinen nicht zu vermeiden sein, viele Wünsche unerfüllt zu sehen. Man darf aber nicht vergessen, daß das Handwerk nach wie vor einen nicht unwesentlichen Teil seiner Fachkräfte der Industrie, Wehrmacht und Wissenschaft zur Verfügung stellt.

Von Kreishandwerkerschaften wurde besonders bemängelt, daß das Handwerk bei der Zuteilung der Lehrlinge zugunsten der Industrie vernachlässigt oder eine starke Vermittlung von Jugendlichen in das Landjahr vorgenommen wurde. Unmittelbare Besprechungen mit den Arbeitsämtern haben Klarstellungen gebracht. — Das Bestreben überhaupt Lehrlinge zu erhalten, hat den Gesichtspunkt der Eignung stark in den Hintergrund treten lassen, so daß auch weniger gute Kräfte im Handwerk Aufnahme fanden.

Statistik der Lehrlinge.

Die im Laufe der letzten Jahre zu beobachtende ständige Steigerung der Zahl der Lehrlinge hielt auch in der Berichtszeit an. Gegenüber dem Stande vom 31. Dezember 1937 wurden am 31. 12. 1938 etwa 250 Lehrlinge mehr festgestellt. Die Maßnahmen zur Berufslenkung zeigen bereits eindeutig eine Steigerung der Lehrlingszahl im Bau- und Baunebengewerbe und im Metallgewerbe, dagegen ein Abjinken der Zahl der Lehrlinge im Lebensmittel- und Bekleidungs-gewerbe. Bei der heutigen Beschäftigungslage wird auch weiterhin mit einem Anwachsen der Lehrlingsausbildung zu rechnen sein.

Zahl der Lehrlinge am 31. 12. 1938.

	insgesamt	männlich	weiblich
Bäcker	1114	1114	—
Bandagisten	19	19	—
Böttcher	15	15	—
Brauer	1	1	—
Buchbinder	39	39	—
Büchsenmacher	8	8	—
Bürstenmacher	1	1	—
Dachdecker	134	134	—
Damenschneider	969	—	969
Drechsler	4	4	—
Elektro-Installateure	661	661	—
„ Maschinenbauer	6	6	—
„ Mechaniker	4	4	—
Färber	6	6	—
Fleischer	397	397	—
Friseur	777	551	226
Galvaniseur	2	2	—
Glas-Gebäudereiniger	4	4	—
Gold-Silberschmiede	30	30	—
Grabeure	6	6	—
Gürtler	3	3	—
Risoleure	1	1	—
Herrenschneider	617	617	—
Holzbildhauer	16	16	—
Holzschuhmacher	81	81	—
Klempner-Inst.	598	598	—
Zentralheizungsbauer	1	1	—
Kühlerhersteller	1	1	—
Konditoren	146	146	—
Korbmacher	3	3	—
Kraftfahrzeug.-Rep.	405	405	—
Auto-Elektriker	13	13	—
Vulkaniseur	12	12	—
Zylinder schleifer	7	7	—
Kürschner	19	19	—

	insgesamt	männlich	weiblich
Lackierer	17	17	—
Maler	1093	1093	—
Maurer	1478	1478	—
Brunnenbauer	1	1	—
Platten-Fliesenleger	4	4	—
Büromaschinen-Mech.	10	10	—
Fahrradmechaniker	195	195	—
Müller	109	109	—
Musikinstrumentenm.	1	1	—
Optiker	19	19	—
Feinmechaniker	3	3	—
Pflasterer	24	24	—
Fotografen	21	14	7
Fußmacher	215	—	215
Hofschlächter	1	1	—
Sattler	221	220	1
Decorateure			
Polsterer			
Schirm-Stockmacher	1	—	1
Schlosser	569	569	—
Maschinenbauer	15	15	—
Schmiede	920	920	—
Schornsteinfeger	26	26	—
Schuhmacher	388	388	—
Seiler	2	2	—
Steinbildhauer	31	31	—
Stellmacher	127	127	—
Sticker	21	—	21
Stuckateure	36	36	—
Tischler	1475	1475	—
Töpfer	2	2	—
Uhrmacher	92	92	—
Wäscher-Plätter	8	3	5
Wäscheschneider	50	—	50
Bahntechniker	9	8	1
Zimmerer	177	177	—
Ga.	13481	11985	1496

Lehrbetriebe.

Wie die anliegende Aufstellung vom Stande vom 1. Oktober 1938 zeigt, haben von den eingetragenen ca. 27 000 Betriebsinhabern etwa 11 070 die Meisterprüfung abgelegt, während 4910 das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen widerruflich oder auf Grund der Übergangsbestimmungen von 1908 erhalten haben. Während der Prozentsatz der Betriebsinhaber mit Meisterprüfung oder Anleitungsbefugnis nach dem Stande von Oktober 1936 etwa 50 betrug, ist heute bereits eine wesentliche Verbesserung eingetreten insofern, als von der Gesamtzahl der Betriebe diejenigen mit Meisterprüfung oder Anleitungsbefugnis etwa 59 % ausmachen. Die Zahl der Betriebsinhaber mit Anleitungsbefugnis ist gegenüber 1936 etwa die gleiche geblieben, während die Zahl der Meister von ca. 9500 im Jahre 1936 auf mehr als 11 000 gestiegen ist. Das Verhältnis wird sich im Laufe der Jahre infolge der Auswirkung der 3. Verordnung zum Aufbau des Handwerks noch erheblich verbessern.

Gewerbeart	Zahl der Betriebe insgesamt	mit Meister- prüfung	mit Anleitungs- befugnis
Bäcker	1835	1081	351
Bandagisten	17	10	3
Böttcher	70	24	22
Buchbinder	157	57	53
Büchsenmacher	12	1	3
Bürstenmacher	29	4	4
Dachdecker	266	131	33
Damenschneider	2821	838	230
Drechsler	42	10	17
Elektro-Installateur	371	270	29
Elektro-Mech.	5	2	—
Radio-Mech.	16	—	2
Färber	29	7	7
Fleischer	1116	631	147
Friseure	1620	658	125
Galvaniseure	4	—	1
Gerber	13	1	5

Gewerbeart	Zahl der Betriebe insgesamt	mit Meister- prüfung	mit Anleitungs- befugnis
Glasfer	12	7	1
Glasmalter	8	—	4
Glas Schleifer	3	—	1
Einrahmer	6	—	3
Bergolder	2	—	2
Glas-Gebäudereiniger	45	7	6
Gold-Silberschmiede	51	20	16
Grabeure	8	4	—
Gürtler	3	1	—
Herrenschneider	2853	1183	563
Holzschuhmacher	638	182	160
Holzbildhauer	51	12	16
Klempner	555	281	94
Installateure	30	18	5
Kupferschmiede	22	11	6
Zentralheizungsbauer	33	4	5
Konditoren	175	116	27
Korbmacher	54	10	11
Stuhlflechter	21	3	9
Kraftfahrzeugrep.	202	88	15
Autoelektriker	14	3	1
Vulkanisierer	14	3	—
Kürschner	72	32	16
Hutmacher	9	1	5
Präparatoren	4	—	—
Lackierer	25	12	4
Maler	2113	1202	268
Maurer	1202	272	384
Backofenbauer	2	—	1
Betonbauer	7	2	2
Kunststeinhersteller	38	1	15
Brunnenbauer	4	1	1
Plattenleger	73	8	19
Schornsteinbauer	6	—	2
Kälteschuhhersteller	12	—	1

Gewerbeart	Zahl der Betriebe insgesamt	mit Meister- prüfung	mit Anleitungs- befugnis
Terrazzomacher	6	—	2
Büromaschinenmch.	22	3	—
Nähmaschinenmch.	5	2	2
Fahrradmch.	548	101	56
Messerschmiede	19	4	4
Mühlenbauer	5	3	2
Müller	503	95	137
Musikinstrumentenm.	15	1	3
Geigenbauer	1	1	—
Klavierbauer	17	1	3
Orgelbauer	3	—	—
Optiker	20	11	1
Feinmechaniker	5	2	—
Pflasterer	65	24	8
Fotografen	126	13	30
Bosamentierer	2	—	—
Buzhmacherinnen	445	198	64
Koßschlächter	30	4	4
Sattler	436	178	79
Decorateure	6	4	—
Polsterer	180	90	32
Schilderhersteller	2	1	1
Schirmmacher	8	—	4
Schlosser	313	171	69
Feilenhauer	1	—	1
Metalldreher	6	4	1
Metallschleifer	13	2	2
Maschinenbauer	31	12	7
Schmiede	788	487	179
Schornsteinfeger	103	89	14
Schuhmacher	2398	891	513
Schäftemacher	11	1	4
Kerzenzieher	1	—	—
Seiler	45	7	20
Steinbildhauer	92	25	19

Gewerbeart	Zahl der Betriebe insgesamt	mit Meister- prüfung	mit Anleitungs- befugnis
Steinmeze	33	5	8
Marmor-schleifer	6	1	1
Stellmacher	373	154	95
Stricker	32	2	3
Stukkateure	90	15	27
Tischler	2154	998	507
Sargtischler	3	—	1
Stuhltischler	64	12	18
Jalousiemacher	6	5	—
Parquetleger	5	—	—
Töpfer	8	1	3
Ofensezer	7	1	1
Uhrmacher	335	87	98
Wachsmodelleure	1	—	1
Wäscher-Plätter	166	14	20
Wäscheschneider	168	37	36
Weber	3	—	—
Stricker	8	—	—
Kammacher	1	—	—
Zahntechniker	24	7	1
Zimmerer	462	97	133
	Ca. 27010	11070	4910

Lehrlingshöchstzahlen, Lehrzeitdauer, Anleitungsbefugnis.

Hinsichtlich der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften über die Höchstzahl der Lehrlinge ist für mehr als 30 Handwerkszweige durch die vom Reichsstand des deutschen Handwerks mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers erlassenen „Fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens“ eine Aenderung eingetreten. Wie bereits schon bei der Frage der Berufslenkung erwähnt wurde, häufen sich mit Rücksicht auf den Mangel an Gesellen und Facharbeitern die Anträge auf Zulassung von Ausnahmen bezüglich der Höchstzahl von Lehrlingen. Wenn die

Kammer auch grundsätzlich auf dem Standpunkt steht, daß Gesellen durch Lehrlinge nicht ersetzt werden können, so ist den Anträgen so weit wie eben möglich entsprochen worden, wenn vom zuständigen Arbeitsamt die Bestätigung beigelegt wurde, daß die überzählige Lehrstelle besetzt werden konnte. Dabei war auch in jedem Falle darauf zu achten, ob nicht ein Mißverhältnis zwischen der Zahl der beschäftigten Gesellen und der Zahl der Lehrlinge entstand und dadurch die Aufsicht und die intensive Ausbildung der Lehrlinge darunter litt. Die Ausnahmegenehmigung ist jeweils nur dann erteilt worden, wenn die Innung sich gutachtlich dahin geäußert hatte, daß eine Ausbildung der Lehrlinge nicht gefährdet erscheint. Die meisten Anträge wurden aus dem Bau-, Metall-, Friseur-, Bäcker-, Maler-, Tischler- und Schneidergewerbe gestellt.

Einen grundsätzlichen Wandel bezüglich der Dauer der Lehrzeit brachte der Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 22. Okt. 1938, III. S.W. 18213/38, der folgenden Wortlaut hat:

„Die der deutschen Wirtschaft durch den Vierjahresplan gestellten Aufgaben zwingen zu außerordentlichen Maßnahmen, um die nötige Zahl von Fachkräften sicherzustellen. Die bisherigen Maßnahmen zur verstärkten Ausbildung Jugendlicher in Handel und Gewerbe wirken sich im Augenblick wegen der bestehenden 3 bis 4 jährigen Lehrzeiten noch nicht aus. Eine frühere Auswirkung dieser Maßnahmen läßt sich nur ermöglichen durch eine außerordentliche Verschärfung des Ausbildungsganges unter Zurückstellung aller Anforderungen an die Jugendlichen und an die mit ihrer Ausbildung betrauten Personen, die nicht unmittelbar der Erreichung des Ausbildungszieles dienen.

Es ist weiter dringend erforderlich, daß alle Arbeitskräfte nur auf dem ihrer Ausbildung entsprechenden Arbeitsplatz beschäftigt werden.

Auf Anweisung des Beauftragten für den Vierjahresplan, Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring sind auf jede

mögliche Weise Facharbeiter beschleunigt heranzubilden. Aus diesem Grunde ordne ich folgendes an:

1. Alle mit der Berufsausbildung in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft beauftragten Stellen, insbesondere Ausbildungsleiter, Lehrlingswarte, Berufswarte, Obleute für Qualitätsarbeit usw., haben sofort Sondermaßnahmen zu ergreifen, um die in der Berufsausbildung stehenden Lehrlinge, insbesondere des 3. und 4. Lehrjahres, beschleunigt auf einen Ausbildungsstand zu bringen, der sie zur Ablegung der Lehrabschlussprüfung zu folgenden Terminen befähigt:

- a) Januar bis Februar 1939 diejenigen, die normalerweise Ostern 1939 ihre Lehrzeit beenden.
- b) März bis April 1939 diejenigen, die normalerweise im Herbst 1939 ihre Lehrzeit beenden, dazu ein Teil derjenigen, die Ostern 1940 ihre normale Lehrzeit beenden.
- c) September bis Oktober 1939 der Rest derjenigen, die bis Ostern 1940 ihre Lehrzeit beenden.

Die Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern und Innungen sind anzuweisen, die Durchführung dieser Prüfungen sicher zustellen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß die Prüfungen nach den vorgeschriebenen Prüfungsanforderungen abzuhalten sind.

2. Die Betriebe, namentlich Großbetriebe, beschäftigen vielfach noch aus den Jahren des wirtschaftlichen Niedergangs Facharbeiter an solchen Stellen der Produktion, die Spezialarbeiterstellen sind und ohne Leistungsmin-derung von Spezialarbeitern wieder eingenommen werden können. Ich mache es den Betrieben in diesen Fällen zur Pflicht, die Spezialarbeiterstellen nur mit Spezialarbeitern zu besetzen und die dadurch freiwerdenden Facharbeiter (Gesellen und Gehilfen) für ihr eigenes Arbeitsgebiet freizustellen. Ich beauftrage die fachlichen Gliederungen der Organisation der gewerb-

lichen Wirtschaft, die Betriebe bei der Durchführung dieser Maßnahmen zu unterstützen.

3. Im Zuge dieser Maßnahmen halte ich es auch für erwünscht, daß die Spezialarbeiter, die nach den Ausbildungsrichtlinien eine 1 bis 2 jährige Ausbildung durchzumachen haben, in einer früheren Zeit zum Abschluß dieser Ausbildung gebracht werden können. Ich ersuche Sie, die Förderung auch dieser Maßnahme vorzubereiten und schrittweise durchzuführen.
4. Ich ersuche um Bericht bis zum 20. November 1938 über die Zahl der für die Prüfung im Januar und Februar angemeldeten Lehrlinge, ferner bis zum 5. Jan. 1939 über die Zahl der für die Prüfungsperiode März und April 1939 gemeldeten Lehrlinge und die Zahl der für die Prüfungsperiode im September und Oktober in Frage kommenden Lehrlinge.
5. Ich ersuche ferner die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, daß ab 1. April 1939 keine Lehrverhältnisse über eine mehr als dreijährige Dauer begründet werden. Nur wenn sich das Lehrziel auch bei intensiver Ausbildung in drei Jahren nicht erreichen läßt, kann für einzelne Berufe einer Verlängerung von drei bis sechs Monaten zugestimmt werden."

In Ergänzung dieses Erlasses hat der Reichswirtschaftsminister unter dem 8. Dezember 1938 weiterhin angeordnet, daß die durch den vorgenannten Erlaß vom 22. Oktober nicht betroffenen Lehrverhältnisse ebenfalls auch auf 3 Jahre verkürzt werden. Damit ist generell von der bisher vielfach üblichen und vom Handwerk auch als erforderlich angesehenen 4 jährigen Lehrzeit grundsätzlich abgewichen. Die durch den Reichswirtschaftsminister angeordnete 3 jährige Lehrzeit hat auch im Handwerk deswegen besondere Überraschung ausgelöst, als durch die kurz vorher genehmigten „Sachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens“ bei einer Reihe von Gewerben erst eine vierjährige Lehrzeit mit Rücksicht auf die ständig Fortentwicklung mancher Ge-

merbezweige neu eingeführt war. In der klaren Erkenntnis, daß trotz intensiver Ausbildung in vielen Gewerben eine 3jährige Lehrzeit nicht genügt, um Jugendliche auf den Stand zu bringen, daß sie brauchbare Facharbeiter bezw. Gesellen sind, hat der Reichsstand des deutschen Handwerks beim Reichswirtschaftsminister die Genehmigung zur Festsetzung einer 3½jährigen Lehrzeit für Orthopädiemechaniker, Chirurgieinstrumentenmacher, Büchsenmacher Elektroinstallateure, Elektromaschinenbauer, Goldschmiede, Silberschmiede, Graveure, Gürtler, Galvaniseure, Metalldrücker, Installateure, Klempner, Kupferschmiede, Kraftfahrzeughandwerker, Flugzeughandwerker, Modellbauer, Mechaniker, Klavierbauer, Harmoniumbauer, Orgelbauer, Schlosser, Maschinenbauer, Schweißer, Schmiede, Steinbildhauer, Holzbildhauer, Karosseriebauer, Tischler, Bootsbauer, Schiffsbauer, Segelflugzeugbauer, Uhrmacher, Zahntechniker, Feinmechaniker, Dreher, Färber, Ziseleure, Feintäschner, Friseur (männl.), Maler, Mühlenbauer, Optiker, Sattler, Schuhmacher, Tapezierer beantragt. Bis zum Oktober des Berichtsjahres hatte die Handwerkskammer bereits viele Anträge auf Verkürzung der Lehrzeit und vorzeitige Zulassung zur Herbstgesellenprüfung nach eingehender Untersuchung des Einzelfalles genehmigt.

Nach den getroffenen Feststellungen kamen auf Grund des Ministerialerlasses für die vorzeitige Gesellenprüfung im Januar etwa 1745 und zum Oftertermin etwa 2280 Lehrlinge in Frage. Die Ablegung der Gesellenprüfung hatte gleichzeitig die vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses zur Folge ein Umstand, der für viele Handwerksbetriebe wirtschaftlich und personell von einschneidender Bedeutung war. Der Reichswirtschaftsminister hat im Gegensatz zu den früheren Auffassungen, wonach die Beendigung des Lehrvertrages nicht dagegen das Bestehen der Gesellenprüfung für das Ende der Lehre ausschlaggebend war, durch Erlass vom 2. Dezember 1938 folgende grundlegende Aenderung geschaffen:

„Das Wesen des Lehrvertrages besteht darin, daß der Lehrherr in Erfüllung einer Gemeinschaftspflicht dem jugendlichen Volksgenossen die Ausbildung und Erziehung vermittelt, die diesen zu einem vollwertigen und einsetzfähigen Glied im Arbeitsleben unseres Volkes macht. Mit der Erreichung dieses Zieles erschöpft sich das Lehrverhältnis und endet das Mandat des Lehrherrn über den ihm zur Ausbildung anvertrauten Lehrling. Diese Grundsätze müssen über die Bestimmungen der §§ 157, 242 BGB. § 1 und 2 Abs. 2 MDG. auch das Recht des Lehrvertrages beherrschen. Ich betrachte es daher sowohl mit den Grundsätzen der Rechtsordnung als auch einer nationalsozialistisch geführten Berufsausbildung unvereinbar, daß Lehrlinge nach bestandener Lehrabschlußprüfung noch zur Erfüllung des Lehrvertrages bis zu dessen zeitlichen Ablauf abgehalten werden können. Dies um so weniger, als darin auch eine Mißachtung des Leistungsgrundsatzes zu erblicken wäre, der ebenfalls als beherrschendes Prinzip unseres Arbeitslebens zu gelten hat. Zur Herstellung klarer Rechtsverhältnisse erkläre ich mich lediglich damit einverstanden, daß das Lehrverhältnis mit Ablauf des Monats sein Ende findet, in welchem der Lehrling die Lehrabschlußprüfung besteht.“

Inzwischen hat der Reichswirtschaftsminister unter dem 10. Mai 1939 die folgende Erläuterung dazu gegeben:

1. Durch meinen Erlaß vom 22. Oktober 1938 — III EW. 18 213/38 — habe ich angeordnet, daß für die Zukunft die Lehre grundsätzlich nur 3 Jahre betragen soll. Dies gilt für alle Lehrverhältnisse, die nach dem 22. Okt. begründet worden sind. Das auf 3 Jahre abgeschlossene Lehrverhältnis endet auf jeden Fall mit Zeitablauf, ohne Rücksicht auf eine Prüfung.
2. Lehrverhältnisse, die vor dem 22. Oktober 1938 vertraglich auf eine mehr als 3jährige Dauer begründet sind, behalten grundsätzlich diese Dauer. Ich habe jedoch

mit dem vorgenannten Erlaß verfügt, daß diese Lehrlinge vorzeitig zu den Prüfungen zuzulassen sind und insbesondere für die Lehrlinge des dritten und vierten Lehrjahres besondere Termine festgesetzt, die zur Einsparung von 6—12 Monaten Lehrzeiten führen. Die Anordnung der vorzeitigen Zulassung bezieht sich jedoch auf alle Lehrlinge, deren Lehrvertrag noch rechtswirksam auf mehr als 3 jährige Dauer lautet.

Nur wenn das Ziel der Ausbildung eines Lehrlings vor Ablauf der vertragsmäßig bedungenen Lehrzeit erreicht ist, endet das Ausbildungsverhältnis vor Ablauf der Lehrzeit.

In meinem Erlaß III SW. 19 268/38 vom 2. Dez. 1938 habe ich festgestellt, daß sich das Lehrverhältnis mit der Erreichung des Lehrzieles erschöpfe und daß diese in der nationalsozialistischen Rechtsauffassung begründete Tatsache über die Bestimmungen der §§ 157, 242 BGB, 1 und 2 Abs. 2 WGG. auch das Recht des Lehrvertrages beherrsche. Die Abkürzung der Vertragsdauer setzt eine objektive Feststellung voraus, daß das Lehrziel erreicht ist. Eine solche Feststellung erfolgt in aller Regel durch die gesetzlichen Lehrabschlußprüfungen. Da die nach den Vertragsmustern abgeschlossenen Lehrverträge zudem den Lehrling verpflichten, sich der Prüfung zu unterziehen, könnte einem Anspruch auf Abkürzung der Lehre, der sich nicht auf das Bestehen der Prüfung stützt, die Einrede der Arglist entgegengesetzt werden.

Unterzieht sich daher der Lehrling der Lehrabschlußprüfung nicht, so endet seine Lehrzeit erst mit Ablauf der im Vertrage vereinbarten Zeit, da ein früherer Ablauf in diesem Falle gesetzlich nicht zu begründen ist."

Infolge dieser Neuordnung hatte die Kammer in den letzten Monaten sowohl für die Lehrlinge als auch für die Lehrherren eine äußerst starke Auskunftstätigkeit nachzuweisen.

Die an die Handwerkskammer gestellten Anträge auf Erteilung der Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen hielten sich etwa in den Grenzen des vorigen Berichtsjahres. Insgesamt waren 213 Anträge zu bearbeiten, und zwar wurden 67 Anträge auf Grund der Uebergangsbestimmung von 1908 und 146 Anträge gemäß § 129 Ziffer 2 RGO. vorgelegt. Die Anträge sind nach Anhörung der zuständigen Innungen genauestens von der Handwerkskammer überprüft und dann der zuständigen unteren oder höheren Verwaltungsbehörde zur Entscheidung weitergeleitet. Von den auf Grund der Uebergangsbestimmung gestellten 67 Anträgen wurden von der unteren Verwaltungsbehörde 48 genehmigt und 19 abgelehnt, während der Regierungspräsident von den 146 Anträgen 113 genehmigte. Die Entscheidungen sind im allgemeinen im Sinne der Stellungnahme der Handwerkskammer ausgefallen. Der überaus größte Teil der Antragssteller setzt sich aus Angehörigen des Bau- und des Metallgewerbes zusammen. Nach wie vor ist gerade in diesen Gewerbegruppen im Interesse der Heranbildung des erforderlichen Nachwuchses großzügig verfahren, allerdings ist den meisten Antragstellern, die die widerrufliche Befugnis erhalten haben, die Pflicht zur Ablegung der Meisterprüfung in einer angemessenen Frist auferlegt worden.

Im übrigen konnte auch in der Berichtszeit wieder festgestellt werden, daß der Versuch zur Umgehung der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens oft gemacht wurde. Die von dem Kontrollbeamten der Handwerkskammer planmäßig durchgeführten Ueberprüfungen haben vielfach Anlaß gegeben, Strafmaßnahmen durchzuführen.

Erziehungsbeihilfe, Lehrgeld, Urlaub.

Die in früheren Jahren des öfteren erhobenen Beschwerden darüber, daß den Lehrlingen die übliche Erziehungsbeihilfe nicht gezahlt wurde, haben sich in der Berichtszeit zusehends vermindert. Die Lehrherren halten sich durchweg an die in den Tarifordnungen oder in den

Nichtjäten der Handwerkskammer festgelegten Entschädigungssätze. Es kann angenommen werden, daß die Lehrherren bei der im allgemeinen zufriedenstellenden Beschäftigungslage den Lehrlingen die ihnen zustehenden Beihilfen zahlen. Dagegen wird im Uhrmacherhandwerk nach wie vor der Standpunkt vertreten, daß bei der äußerst schwierigen Ausbildung von Lehrlingen im Uhrmacherhandwerk und der dadurch den Lehrherren vielfach verursachten Schädigung an Material und Werkzeugen die Zahlung einer Beihilfe untragbar ist. Diese Auffassung ist besonders dadurch wieder verschärft worden, daß der Treuhänder der Arbeit in der Tarifordnung für den Einzelhandel, die auch für eine Reihe von Handwerksbetrieben mit Ladengeschäft in Frage kommt, für die handwerklichen Lehrlinge besondere Entschädigungssätze festgelegt hat. Die Handwerkskammer hat in einer Eingabe an den Landeshandwerksmeister diese Auffassung des Uhrmacherhandwerks niedergelegt; in mehreren Besprechungen mit dem Treuhänder konnten wesentliche Schwierigkeiten überwunden werden.

Es konnte die Beobachtung gemacht werden, das Lehrgelder grundsätzlich nicht mehr in Lehrverträgen vereinbart wurden. Im übrigen werden die Lehrverträge von den Innungen bei Eintragung in die Lehrlingsrolle auf den Inhalt überprüft.

Nachdem das Jugendschutzgesetz eine genaue Regelung des Urlaubs für Jugendliche enthält, sind alle Unklarheiten auf diesem Gebiete beseitigt. Einige wenige Beschwerden konnte die Handwerkskammer durch Fühlungnahme mit den Lehrherren bereinigen.

Reichsberufswettkampf.

Die Durchführung des Reichsberufswettkampfes konnte in dem Berichtsjahr nicht restlos befriedigen. Es stellten sich ebenso wie in den vergangenen Jahren erhebliche Mängel ein, da der Wettkampf nicht richtig organisiert war. Wie aus einigen Innungsbezirken berichtet wurde, war der Er-

folg in den einzelnen Orten durchaus verschieden. Wenn auf der einen Seite von einer ordnungsmäßigen Durchführung des Wettkampfes berichtet werden konnte, war der Wettkampf in anderen Orten dadurch gehemmt, daß die Aufgaben nicht früh genug bekannt wurden oder sogar fehlten. Es ist auch vorgekommen, daß die Teilnehmer angetreten waren, die Aufgaben aber nicht vorlagen. — Das Handwerk hat sich sehr rege an den Wettkämpfen beteiligt. Die Hauptarbeit der Ueberwachung und Beurteilung der Prüfungsarbeiten lag bei den Prüfungsmeistern der Innungen und den Gewerbelehrern. Die Werkstätten und auch Material wurden vielfach von den Handwerksmeistern zur Verfügung gestellt. Die Handwerkskammer hat ebenfalls für den Berufswettkampf der Friseure die für die Fachkurse bestimmten Hauben und Apparate zur Verfügung gestellt. Es stellt sich mehr und mehr die Ansicht ein, daß bei einer solchen Massenprüfung die Qualität des Wettkampfes leidet. Demnach würde es durchaus vertretbar sein, daß bei dem Grundsatz, daß in einem Wettkampf sich nur die besten Kräfte messen sollen, eine Kontingentierung der Meldesziffer oder eine Auslese vor der Zulassung zum Wettkampf vorgenommen würde. Die Zulassung zum Wettkampf müßte schon eine Auszeichnung sein. Im übrigen wird eine reibungslose Durchführung der Wettkämpfe nach den bisherigen Erfahrungen nicht gewährleistet sein, wenn nicht die Schule und die handwerklichen Organisationen mehr bei der Organisation der Kämpfe eingeschaltet werden. Die Handwerkskammer hat dem Gauwirtschaftsberater und dem Reichsstand des deutschen Handwerks mehrere Berichte zugeleitet.

Zwischenprüfungen.

Von den Innungen wurden die Zwischenprüfungen im Rahmen der bestehenden Anweisungen durchgeführt. Die Ausbildung der Lehrlinge wird dadurch mehr und mehr planvoll und geordnet erfolgen. Im allgemeinen konnte ein befriedigendes Ergebnis erzielt werden.

VI. handwerkliches Bildungswesen.

Allgemeines.

Die außerordentliche Inanspruchnahme des gesamten Handwerks, Meister und Geselle, in Verbindung mit dem in fast allen Handwerkszweigen fühlbarer werdenden Facharbeitermangel macht das Problem des richtigen Arbeitseinsatzes immer dringlicher. Das Handwerk wird die bedeutenden ihm in der deutschen Volkswirtschaft gestellten Aufgaben nur lösen können, wenn es gelingt, die vorhandenen Arbeitskräfte rationell anzusetzen und durch intensive Schulungsmaßnahmen auf einen möglichst hohen Stand fachlicher Leistungsfähigkeit zu bringen. Erfreulicherweise sind in der Berichtszeit die Bestrebungen, die mannigfaltigen Einrichtungen auf dem Gebiete der Berufsausbildung und Fortbildung auf einen einheitlichen Nenner zu bringen, erheblich fortgeschritten. Durch den Erlass des Reichswirtschaftsministers vom 13. 2. 1939 — III S. W. 706/39 — der gerade für das Handwerk eine entscheidende Bedeutung hat, ist eindeutig festgestellt, daß die berufliche Ausbildung des Nachwuchses eine Angelegenheit der Betriebe und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft ist. Ebenso ist klargestellt, daß die Einrichtungen zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung lediglich Sache der Organisation der gewerblichen Wirtschaft sind und daß zu deren Aufgabengebiet auch die fachliche Schulung, Umschulungsmaßnahmen sowie betriebstechnische und wirtschaftliche Förderung der Meister und Gesellen gehört. In dem Erlass des Reichswirtschaftsministers heißt es wie folgt:

„Durch Anordnung des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring vom 14. Dezember 1938 bin ich beauftragt, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Leistungserhöhung geeignet sind. Die betriebliche Leistungserhöhung hängt wesentlich davon ab, wieweit Betriebsführer und Unternehmer die ihnen obliegende Verpflichtung zur Aus-

bildung und Fortbildung ihrer Gefolgschaftsmitglieder erfüllen. Um verschiedentlich aufgetretenen Irrtümern über den Umfang der ihnen obliegenden Ausbildungsverpflichtung zu begegnen, stelle ich fest, daß Unternehmer und Betriebsführer die volle Verantwortung für alle Maßnahmen der Ausbildung und Fortbildung tragen, die betriebsbedingt sind.

Diese Maßnahmen umfassen im wesentlichen folgende drei Gruppen:

1.) Neben der Förderung der jugendlichen Hilfsarbeiter die systematische Ausbildung Jugendlicher innerhalb der Anlern- und Lehrverhältnisse. Der Betrieb muß die für den Jugendlichen günstigste Ausbildungsmethode wählen. Inhalt und Ziel der Ausbildung bestimmen sich nach den von den zuständigen Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft anerkannten Berufsbildern und fachlichen Vorschriften. Lücken in der Ausbildung, die etwa durch die Art des Betriebes entstehen, sind durch geeignete Maßnahmen im Betriebe oder durch Zusammenarbeit mit anderen Betrieben auszufüllen.

2.) Die weitere systematische Ausbildung zum beruflichen Aufstieg (z. B. Vorarbeiter, Maschinensführer, Handwerksmeister, Lehrmeister, Werkmeister).

3.) Die wirtschaftspolitisch notwendige Umschulung von Hilfskräften zu Fachkräften sowie die Umschulung auf neue Werkstoffe, neue Arbeits- und Fabrikationsmethoden, Buchführungsrichtlinien, Verteilungsmethoden und so fort, ohne deren Kenntnisse die Entwicklung des Betriebes gehemmt würde. Dabei ist es gleichgültig, ob die Umschulung von einzelnen Betrieben oder von Arbeitsgemeinschaften veranstaltet wird.

Wesentlich bei den Maßnahmen zu Ziffer 1 bis 3 ist die unmittelbare Anwendungsmöglichkeit und -notwendigkeit des Erlernten im Betrieb (Betriebsbedingtheit). Daher müssen diese Maßnahmen durchgeführt werden entweder von den Betrieben, Arbeitsgemeinschaften von Betrieben oder

von solchen Organisationen, die meiner Aufsicht oder der Aufsicht der mir nachgeordneten Stellen unmittelbar unterstehen und im engsten Zusammenhang mit der Betriebspraxis sich befinden. Ich verweise dabei auf meine Erlasse vom 11. Dezember 1937 — V 24143/37 —, betreffend Buchführung im Handwerk und vom 17. Oktober 1938 — S 8374/38 —, das betriebliche Rechnungswesen betreffend.

Ich erwarte, daß in allen Betrieben die zur Leistungserfüllung erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, soweit diese noch nicht eingeleitet sein sollten, von den Unternehmern und Betriebsführern durchgeführt werden in dem Bewußtsein, für ihren Betrieb im Rahmen der Gesamtwirtschaft voll verantwortlich zu sein. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß den Betrieben durch die in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft bestehenden Organe der Berufsausbildung in weitestem Umfang Rat und Hilfe zuteil wird.

Ich weise Sie an, alle Mitglieder und Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft von diesem Erlaß in Kenntnis zu setzen und mir über das Veranlaßte zu berichten.

Für die eigentliche bergmännische Ausbildung in den Bergbaubetrieben gelten die von mir erlassenen besonderen Bestimmungen.

Die Ueberprüfung und Berichterstattung über diese Berufsausbildung erfolgt über die zuständigen Bergbehörden.

Im Auftrag
gez. Schmeer."

Unter Bezugnahme auf diese Maßnahmen des Reichswirtschaftsministeriums hat dann die Reichswirtschaftskammer in einem besonderen Rundschreiben zu diesen Fragen Stellung genommen. Hier heißt es wie folgt:

„Wir haben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß mit außerhalb der Organisation der gewerblichen Wirtschaft stehenden Stellen Vereinbarungen auf dem Gebiete der Berufsausbildung nicht abzuschließen sind. Das Ausbil-

dungsweisen hat durch die bekannten Erlasse des Reichswirtschaftsministers sowie durch von der Reichswirtschaftskammer herausgegebene Richtlinien eine klare Regelung erhalten, so daß es irgendwelcher besonderer Vereinbarungen mit anderen Stellen nicht bedarf. Insbesondere ist hiervon abzusehen, da das Berufsausbildungsgesetz in Kürze die gesetzliche Untermuerung bringen wird, der nicht durch den Abschluß von Abkommen und ähnlichen Vereinbarungen, die unter Umständen eine unerwünschte Zielsetzung haben, vorgegriffen werden darf. Wir bitten daher, sofern von anderer Seite eine Vereinbarung gewünscht wird, uns diese zunächst zur Kenntnis vorzulegen. Eine Entscheidung wird dann von hier aus nach Fühlungnahme mit dem Reichswirtschaftsminister getroffen werden."

Bereits im Oktober 1938 hatte der Reichshandwerksmeister eine Ergänzung seiner bekannten Anordnung über die Berufsausbildung vom 15. Februar 1938, die im letzten Tätigkeitsbericht ausführlich besprochen wurde, herausgegeben.

„Aus Berichten von Handwerkskammern und Reichsinnungsverbänden geht hervor, daß in manchen Bezirken noch kein umfassender Ueberblick über die für Lehrlinge, Gesellen und Meister durchgeführten Bildungsmaßnahmen außerhalb von Betrieb und Schule besteht.

Im Interesse einer planmäßigen und umfassenden Förderung der Lehrlinge, Gesellen und Meister ist es jedoch notwendig, daß grundsätzlich die Handwerkskörperschaften Träger der handwerklichen Bildungsmaßnahmen sind, soweit diese nicht im Rahmen des Berufsschul- und Fachschulunterrichts liegen.

Für den Bereich der Vorbereitungslehrgänge auf die Meisterprüfung bestehen bereits die durch Erlaß V 18 933/37 des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 9. 10. 37 genehmigten einheitlichen Richtlinien, die mit Rundschreiben — 37 R 6551 — vom 18. 10. 37 bekanntgegeben worden sind. Gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinien sind grund-

sächlich die Handwerkskammern Träger der Vorbereitungslehrgänge. Die Handwerkskammern können ihrerseits die Kreishandwerkerschaften oder die Fachorganisationen ihres Bezirks mit der Durchführung der Lehrgänge beauftragen.

In Erweiterung dieser Richtlinien sowie in Ergänzung der Anordnung des Reichshandwerksmeisters vom 15. 2. 38 ordnen wir an, daß die Handwerkskammern grundsätzlich die Trägerschaft sämtlicher handwerklichen Bildungsmaßnahmen übernehmen.

Die Durchführung der Lehrgänge kann je nach den Bedürfnissen den örtlichen Dienststellen des Handwerks oder geeigneten Fachschulen übertragen werden. Die von den Handwerkskammern zu betreuenden Bildungsmaßnahmen umfassen nur solche Lehrgänge, die weniger als $\frac{1}{2}$ Jahr Ganztags-Unterricht verlangen.

Es ist selbstverständlich, daß auch bei den von den Handwerkskörperschaften veranstalteten Kursen die Lehrkräfte der Berufs- und Fachschulen mitwirken, soweit dies im Rahmen des Schulbetriebes möglich ist. Nähere Bestimmungen hierüber sowie auch über die Benutzung von Schulräumen für Zwecke der Lehrgänge sind in dem Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung — C IV 12830 — vom 23. 12. 1937 enthalten, den wir im Anhang abschriftlich beifügen.

Wir ordnen hiermit an, daß die Handwerkskammern ein Verzeichnis sämtlicher in ihrem Bezirk von den Handwerkskörperschaften veranstalteten Bildungsmaßnahmen nach beifolgendem Muster führen."

Das Muster entspricht im wesentlichen den Meldeformularen wie sie bei uns seit längerem eingeführt sind. Nur soll bei der Ausfüllung demnächst eine Trennung der Anzahl der Teilnehmer die Gesellen und Meister sind vorgenommen werden.

In verschiedenen Sitzungen des Bildungsausschusses der Handwerkskammer wurde über die Durchführung dieser Erlasse und Anordnungen eingehend beraten.

Dieser schon vor einigen Jahren eingesetzte Ausschuß setzt sich aus dem Berufsschuldezernenten des Regierungspräsidenten, Vertretern der Berufsschuldirektoren und des N. S. V. B., sowie einigen Handwerksmeistern bezw. Kreishandwerksmeistern zusammen. Er hat die Aufgabe, sich in seinen je nach Bedarf anberaumten Besprechungen mit allen Fragen, die mit dem handwerklichen Aus- und Fortbildungsweisen zusammenhängen, zu befassen. Wiederholt konnte festgestellt werden, daß die offene Aussprache in diesem kleinen Kreise über alle einschlägigen Fragen wesentlich zur Klärung und zu der in unserem Bezirk erfreulichen Gemeinschaftsarbeit aller Beteiligten beigetragen hat. In der letzten Sitzung befaßte sich der Ausschuß auch eingehend mit der Förderung des Gewerbelehrenachwuchses. Die Handwerkskammer begrüßt es, daß bei dem ausgesprochenen Gewerbelehremangel den aus der handwerklichen Praxis hervorgegangenen Kräften im verstärkten Maße die Wege zur Gewerbelehrerlaufbahn geebnet werden sollen. So hat sich die Handwerkskammer in Gemeinschaft mit den übrigen rheinisch-westfälischen Kammern an dem für die weiblichen Berufe in Rh e y d t eingerichteten einjährigen Internatskursus zur Vorbereitung auf das Berufspädagogische Institut beteiligt. Es hatten sich zahlreiche Bewerberinnen aus dem Kammerbezirk, die zum Teil schon mit gutem Erfolge die Meisterprüfung bestanden hatten, gemeldet. Diese mußten sich zunächst einer Aufnahmeprüfung unterziehen. Die Kosten für den einjährigen Internatskursus der 2 besten Bewerberinnen hat die Handwerkskammer übernommen. In ähnlicher Form soll in Kürze auch in Münster ein Lehrgang beginnen, der in erster Linie für Angehörige der Bau- und Metallgewerbe bestimmt ist. Dieser Lehrgang ist als offener Kursus gedacht und soll in ungefähr einem Jahr mit insgesamt rund 500 Unterrichtsstunden auf die Aufnahmeprüfung beim Berufspädagogischen Institut vorbereiten. Auch für das Westf. Redlinghausen soll bei genügender Beteiligung ein Sonderlehrgang eingerichtet werden.

Berufs- und Fachschulen.

Bei der gesteigerten Bedeutung, die allen Fragen des handwerklichen Ausbildungswesens zukommt, ist es verständlich, daß die Handwerkskammer ihre guten Beziehungen zu den Berufsschulen des Bezirks weiter gepflegt hat. Auch in diesem Jahre fand wiederum die alljährliche Arbeitstagung mit den Vertretern der Berufsschulen des gesamten Regierungsbezirktes und den Kreishandwerkerschaften statt. Es ergab sich nach den einzelnen Vorträgen eine sehr lebhafte und ergiebige Aussprache.

Nachdem die Aktion zur Bildung von Kreisberufsschulen, für die sich die Handwerkskammer seit Jahren eingesetzt hatte, für unseren Bezirk als abgeschlossen angesehen werden kann, hat sich die Kammer für eine weitere Intensivierung des fachlichen Unterrichtes eingesetzt. Auf eine Anregung der Handwerkskammer hin hat sich der Regierungspräsident bereits im Juli 1938 in einem grundsätzlichen Erlaß für die Bildung von überbezirklichen Fachklassen ausgesprochen. In diesem Erlaß heißt es wie folgt:

„Trotz der in den letzten Jahren durchgeführten fachlichen Durchgliederung der Berufsschulen hat sich herausgestellt, daß die Zusammenfassung der kleinen Schulen zu größeren Verbands- oder Kreisberufsschulen nicht immer genügt, um die Bildung von Fachklassen für zahlenmäßig gering vertretene Berufe zu gewährleisten. Es wird deshalb in einzelnen Fällen notwendig sein, über die jetzigen Schulbezirksgrenzen hinauszugehen und an zentral gelegenen Orten sogenannte Bezirksklassen zu bilden. Diese Klassen sind von verschiedenen Schulbezirken nach Maßgabe der Schulaufsichtsbehörde zu beschicken. Die Klassen sind dem bereits bestehenden Schulsystem anzugliedern.

Hinsichtlich der Unterhaltung dieser Klassen ist zunächst vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung der § 16 Absatz 10 des G. b. G. vom 16. April 1928 (Ges. S. S. 89) zugrunde zu legen. Hiernach hat die Arbeitsgemeinde (ab-

gebender Schulträger), falls Schulbeiträge erhoben werden, den auf den Pflichtschüler entfallenden Anteil an dem Gesamtbetrage der Schulbeiträge an die Schulgemeinde (aufnehmender Schulträger) abzuführen. Keinesfalls darf von den Schülern, die noch auf Grund irgendwelcher Bestimmungen berufsschulpflichtig sind, Schulgeld erhoben werden.

Ich erwarte, daß die Schulträger bei der Durchführung obiger Berufserziehungsmaßnahmen, deren Notwendigkeit in jedem Einzelfall von der Schulaufsichtsbehörde geprüft wird, keine Schwierigkeiten bereiten werden. Insbesondere ist auch im Hinblick auf die Bedeutung einer guten Fachausbildung in allen Berufszweigen hinsichtlich der finanziellen Auswirkung großzügig zu verfahren."

In Verfolg dieses Erlasses hat sich die Handwerkskammer sodann bemüht, einen Plan aufzustellen, nach dem durch Austausch von Schülern benachbarter Berufsschulen bezirkliche Fachklassen errichtet werden können. In wiederholten Besprechungen mit den Kreis-Handwerksmeistern und Obermeistern einerseits, mit dem Berufsschuldezernenten der Regierung und den Herren der Berufsschulen andererseits sind die notwendigen Vorarbeiten getroffen worden. Es wurden dabei umfangreiche Erhebungen über die Zahl der Lehrlinge und ihre räumliche Verteilung angestellt. Die Arbeiten wurden durch den N. S. L. B., mit dem wir eine gute Zusammenarbeit haben, besonders gefördert. Auf Grund dieser Unterlagen ist dann der Plan zur Neugliederung des fachlichen Unterrichtes an den Berufsschulen durch Bildung leistungsfähiger Bezirksfachklassen aufgestellt und der Regierung vorgelegt worden. Der Regierungspräsident hat mit Wirkung vom 1. April 1939 an auf Grund unserer Vorschläge diese Fachklassenbildung angeordnet.

In dem Erlass betr. Bildung von Bezirksfachklassen für handwerkliche Berufe vom 3. April 1939 — Nr. 4—60 — heißt es wie folgt:

„Infolge des beispiellosen Wiederaufstiegs der deutschen Wirtschaft in den letzten Jahren ist ein empfindlicher Mangel

an Arbeitskräften eingetreten, der zum Teil durch Leistungssteigerung wieder wettgemacht werden muß. Leistungssteigerung bedingt aber eine noch gründlichere Berufsausbildung unserer Jugend als bisher. Da die Berufsschule maßgeblich an der Berufsausbildung beteiligt ist, muß es sich die Berufsschule angelegen sein lassen, durch Beschreitung neuer Wege dem allgemeinen Ruf nach Leistungssteigerung gerecht zu werden. Trotz des schon in den letzten Jahren durchgeführten Auf- und Ausbaues des Berufsschulwesens, wodurch die sogenannten gemischtberuflichen Klassen beseitigt worden sind, bestehen an sehr vielen Schulen für eine Anzahl von zahlenmäßig schwach vertretenen Berufen Berufsgruppenklassen, in denen mehr oder weniger verwandte Berufe gemeinsam unterrichtet werden. Um aber eine Spitzenleistung in der Berufsausbildung zu erzielen, ist es notwendig, anstelle der Berufsgruppenklassen möglichst Einberufsklassen zu bilden. Die Grenzen der bestehenden Schulbezirke dürfen hierbei kein Hindernis sein. Schon mit meiner Rundverfügung vom 3. 6. 1938 — Dez. Nr. 4 — 2 — habe ich auf die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen hingewiesen. Die schon im vergangenen Jahre bestimmenden Ursachen haben sich inzwischen weiter verschärft. Ich erkläre deshalb hiermit, nachdem die erforderlichen Ermittlungen vorläufig abgeschlossen sind, die aus der Anlage zu ersehenden bereits errichteten oder noch zu errichtenden Berufsschulklassen im Einvernehmen mit der Handwerkskammer mit sofortiger Wirkung auf Grund des § 10 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. 7. 1938 (RGBl. I S. 799) für die Pflichtberufsschüler des Bezirks nach Maßgabe dieser Verfügung zur Pflichtklasse.

Ich weise darauf hin, daß von Pflichtberufsschülern kein Schulgeld erhoben werden darf. Bei Erhebung von Ansprüchen auf Leistungen zu den Kosten seitens des Schulträgers am Schulort gegenüber dem Schulträger am Arbeitsort ist nach dem RGBl. vom 16. 4. 1928 (RG. S. S. 89) § 16 Abs. 10 zu verfahren. Ich verweise auch auf Ziff. 71 der Ausf.-Anw. zum RGBl. vom 6. 6. 1928 (SMBl.

§. 144). Ich ersuche, hiernach unverzüglich das Erforderniß zu veranlassen und auf die Erteilung einer Wochenstundenzahl, die eine vollwertige Ausbildung des Berufsnachwuchses gewährleistet, besonderen Wert zu legen.

Die Schulleiter haben der Eile halber Abdruck dieser Verfügung unmittelbar erhalten.

Bis zum 1. 11. ds. Js. haben die Schulleiter durch Ihre Hand zu berichten, wie sich die Maßnahmen bewährt haben."

Verzeichnis

der gewerblichen Bezirksfachklassen im
Regierungsbezirk Münster.

Klasse für:

Buchbinder, Drucker und Setzer:

- I. Münster für Münster-Stadt und Land, Beckum, Warendorf, Tecklenburg und Kr. Lüdinghausen (östl.).
- II. Coesfeld für Coesfeld, Ahaus, Steinfurt, Lüdinghausen (westl. Teil), Borken und Bocholt.
- III. Recklinghausen für Recklinghausen-Stadt und Kreis außer Kirchhellen.
- IV. Gelsenkirchen für Groß-Gelsenkirchen, Bottrop, Gladbeck und Kirchhellen.

Dachdecker:

- I. Münster für Münster-Stadt und Land, Beckum, Warendorf, Tecklenburg, Steinfurt und Lüdinghausen (östl. Teil).
- II. Coesfeld für Coesfeld, Ahaus, Lüdinghausen (westl. Teil) Borken und Bocholt.
- III. Recklinghausen für Recklinghausen-Stadt und Kreis außer Kirchhellen.
- IV. Gelsenkirchen für Groß-Gelsenkirchen.
- V. Gladbeck für Gladbeck, Bottrop und Kirchhellen.

Elektriker:

- I. Münster für Münster-Stadt und Land.
- II. Recklinghausen für Recklinghausen-Stadt und Kreis außer Kirchhellen.
- III. Gladbeck für Gladbeck und Kirchhellen.
- IV. Marl oder Dorsten für diese beiden Schulbezirke, sobald ein Fachlehrer zur Verfügung steht.

Friseure:

- I. Münster für Münster-Stadt und Warendorf.
- II. Alhaus für Alhaus und Coesfeld.
- III. Bocholt für Bocholt und Borken.
- IV. Recklinghausen für Recklinghausen-Stadt und Kreis (außer Marl/Dorsten und Ost-West).
- V. Marl für Marl und Dorsten.
- VI. Datteln für das Ost-West.

Gold- und Silber Schmiede:

- I. Münster für den Regierungsbezirk außer dem Westgebiet.
- II. Gelsenkirchen für das West-Gebiet.

Graveure und Ziseleure:

- I. Gladbeck für West-Gebiet.

Holzbildhauer und Drechsler:

- I. Münster für den Regierungsbezirk.

Holzschuhmacher:

- I. Münster (Kreisberufsschule) für Münster-Stadt und Land, Warendorf, Beckum, Tecklenburg und Lüdinghausen (östl. Teil).
- II. Coesfeld für Coesfeld und Lüdinghausen (westl. Teil).
- III. Borken für Borken und Bocholt.

Konditoren:

- I. Münster für Münster-Stadt und Land, Beckum, Lüdinghausen (östl. Teil), Tecklenburg (südl. Teil) und Warendorf.
- II. Coesfeld für Coesfeld, Ahaus und Lüdinghausen (westl. Teil).
- III. Rheine für Rheine, Steinfurt, Tecklenburg (nördl. Teil).
- IV. Recklinghausen für Recklinghausen-Stadt und Kreis.
- V. Bocholt für Bocholt und Borken.

Kraftfahrzeughandwerker:

- I. Münster für Münster-Stadt, Beckum und Warendorf.
- II. Recklinghausen für Recklinghausen-Stadt und Kreis, außer Ost-West.
- III. Datteln für Ost-West.
- IV. Bottrop für Bottrop und Gladbeck.

Mechaniker:

- I. Münster für Münster-Stadt und Land, Warendorf, Beckum und Lüdinghausen.
- II. Ahaus für Ahaus und Coesfeld.
- III. Bocholt für Borken und Bocholt.
- IV. Gladbeck für Gladbeck und Bottrop.

Müller:

- I. Münster (Kreisberufsschule) für Münster-Stadt und Land, Tecklenburg und Warendorf.
- II. Coesfeld für Coesfeld, Ahaus (außer Deding und Südlohn), Steinfurt und Rheine.
- III. Borken für Borken und Bocholt, Deding und Südlohn im Kreise Ahaus, und Erle und Rhade im Kreise Recklinghausen.

Optiker und Fotografen:

- I. Münster für den Regierungsbezirk, außer West-Gebiet.
- II. Gelsenkirchen für West-Gebiet.

Pflasterer:

- I. Buer für West-Gebiet.

Buzmacherinnen:

- I. Münster für Münster-Stadt und Land und Warendorf.
- II. Recklinghausen für Recklinghausen-Stadt und Kreis (außer Kirchhellen).
- III. Bottrop für Bottrop, Gladbeck und Kirchhellen.

Sattler-Decorateure und Polsterer:

- I. Lüdinghausen für Lüdinghausen (außer östl. Teil) und Coesfeld.
- II. Münster für Münster-Stadt und Land, Beckum, Lüdinghausen (östl. Teil) und Warendorf.
- III. Burgsteinfurt für Steinfurt, Rheine, Tecklenburg und Uhaus (außer Deding und Südlohn).
- IV. Borken für Borken und Bocholt und Deding und Südlohn im Kreise Uhaus.
- V. Dorsten für Dorsten und Marl.
- VI. Gladbeck für Gladbeck, Bottrop und Kirchhellen.

Schuhmacher:

- I. Borken für Borken und Bocholt.

Steinmезen, Stukkateure und Steinbildhauer:

- I. Münster für den Regierungsbezirk, außer dem West-Gebiet.
- II. Gelsenkirchen für das West-Gebiet, außer den Stukkateuren v. Bottrop, Gladbeck und Kirchhellen.

Stoffateure:

- I. Bottrop für Bottrop, Gladbeck und Kirchhellen.

Stellmacher:

- I. Münster (Kreisberufsschule) für Münster-Stadt und Land, Lüdinghausen (östl. Teil) und Tecklenburg (südl. Teil).
II. Coesfeld für Coesfeld, Uhaus, Lüdinghausen (westl. Teil).
III. Warendorf für Warendorf und Beckum.
IV. Rheine für Rheine, Steinfurt und Tecklenburg (nördl. Teil).
V. Recklinghausen für Recklinghausen = Stadt und Kreis (außer Kirchhellen).
VI. Buer für Groß-Gelsenkirchen, Gladbeck, Bottrop und Kirchhellen.
VII. Borken für Borken und Bocholt.

Uhrmacher:

- I. Münster für den Regierungsbezirk (außer dem West-Gebiet).
II. Gelsenkirchen für das West-Gebiet.

Schornsteinfeger:

- I. Münster für den Regierungsbezirk.

Zimmerer:

- I. Münster (Kreisberufsschule) für Münster-Stadt und Land, Tecklenburg (südl. Teil) und Warendorf.
II. Coesfeld für Coesfeld und Uhaus.
III. Bocholt (mit BauSchreineren) für Bocholt u. Borken.
IV. Gelsenkirchen für das West-Gebiet.
V. Rheine für Rheine, Steinfurt und Tecklenburg (nördl. Teil).

Das Verzeichnis soll nicht als etwas endgültiges angesehen werden, sondern gewisse Aenderungen entsprechend den Innungsbezirken sind möglich, es soll auch ein weiterer Ausbau der Fachklassen durchgeführt werden.

Wir haben uns bei der Gliederung von dem Gedanken leiten lassen, daß für den Bezirk einer Innung auch immer nur eine Berufsschule zuständig sein sollte. Die Fachklassen decken sich daher räumlich mit den Bereichen unserer Innungen. Wir haben dementsprechend wirtschaftlich zusammengehörige Bezirke auch hier zusammengefaßt. In den selteneren Berufen, in denen auch nur ein oder zwei Innungen in unserem Bezirk bestehen, haben wir die Schüler in je einer Fachklasse in Münster und im industriellen Teil des Kammerbezirks zusammengefaßt. In einzelnen Berufen besteht sogar für den gesamten Regierungsbezirk nur eine Fachklasse. Wir glauben, mit dieser Regelung einen erheblichen Schritt in der fachtheoretischen Ausbildung des Lehrlingsnachwuchses weitergekommen zu sein und versprechen uns hiervon einen guten Erfolg.

In einzelnen Berufen besteht noch die Absicht, den Unterricht nach Möglichkeit in die stille Saison zu legen und damit zeitlich zusammenzufassen. Ueber diese Frage sind jedoch noch verschiedene Besprechungen zu führen.

Mit der Bildung von Bezirksfachklassen konnte zu gleicher Zeit auch die Einrichtung von Aufbauklassen für die verschiedenen Lehrjahre erreicht werden, da nunmehr genügend Lehrlinge vorhanden sind. Vor allen Dingen hat jetzt aber die einzelne Berufsschule nicht mehr mit allen Berufen, sondern jeweils nur mit bestimmten Berufen zu tun und kann bei der Ausgestaltung ihrer praktischen Lehrmöglichkeiten sich voll auf diese konzentrieren. Wir haben in verschiedenen Fällen auch den Berufsschulen durch Gewährung von finanziellen Beihilfen die Beschaffung besonderer Lehrmittel und die Einrichtung von Übungswerkstätten ermöglicht, um den Unterricht möglichst fruchtbar gestalten zu können.

In Verbindung mit dem Baugewerbe wurde auf einem größeren, günstig gelegenen Gelände, das die Stadt Münster zur Verfügung stellte, eine besondere Lehrwerkstatt für das Baugewerbe errichtet. Die Maurerlehrlinge werden hier jeweils für einige Wochen zur intensiven fachtheoretischen und praktischen Schulung zusammengezogen. Bei der Errichtung des großen Unterrichtsgebäudes, dessen Grundsteinlegung s. Zt. durch den Kreisleiter vorgenommen wurde, sind teilweise auch schon die Lehrlinge mit praktischen Arbeiten beschäftigt worden. Es sind auch die notwendigen Geräte vorhanden, um durch sportliche Ergänzungsbübungen einen Ausgleich für die einseitige Belastung des Maurerlehrlings bei seiner Arbeit schaffen zu können. Auf eine Zusammenarbeit mit der H. Z. wird bei diesen Maßnahmen Wert gelegt. Die Fertigstellung und Einweihung des Werkstatt- und Unterrichtsgebäudes steht bevor.

Die Pläne für den weiteren Ausbau im Rahmen der Ausgestaltung unserer Gewerbeförderungsstelle werden z. Zt. bearbeitet. Es ist zunächst an die Errichtung eines großen Flügels für das Metallhandwerk gedacht. Die Gebäude sollen so erstellt werden, daß ein organischer weiterer Ausbau möglich ist.

Zu der Höhe und der Erhebungsform der Berufs-schulbeiträge ist die Handwerkskammer jeweils von den Schulträgern wieder gehört worden. Grundsätzliche Änderungen sind hier nicht eingetreten. Wo in einzelnen Fällen eine Beitragserhöhung eintreten mußte, hing sie mit dem vom Handwerk begrüßten Ausbau zusammen, sodaß von der Handwerkskammer Bedenken nicht geäußert wurden.

Es war die Frage aufgetaucht, ob die Lehrlinge von ihren Meistern beschäftigt werden dürften, wenn aus Anlaß besonderer Ereignisse von nationaler Bedeutung berufsschulfrei gegeben worden sei. Die Handwerkskammer hat dabei die Auffassung vertreten, daß es nicht angängig sei, die Lehrlinge während der berufsschulfreien Zeit mit prak-



Grundsteinlegung der Werkstätten des Baugewerbes in Münster



tijd
Sin

sta
„M
liel
Mi
fan
rei
gef
An

lei
So
Bl
dr
D
w
S
M
u.
de
de
h
m
S
n
g
e
f

P
i
C
e

f

tischen Werkstattarbeiten zu beschäftigen, da hierdurch der Sinn und Zweck der Schulfreiheit nicht erreicht werden könne.

Durch besonderen Erlaß vom 9. April 1938 haben die staatlich anerkannten Handwerkerschulen die Bezeichnung „Meisterschulen des Deutschen Handwerks“ verliehen bekommen. Das trifft auch auf die Handwerkerschule Münster zu, für deren weiteren Ausbau sich die Handwerkskammer auch im vergangenen Jahre wiederum sehr erfolgreich eingesetzt hat. Durch wiederholten Besuch konnte festgestellt werden, daß die Leistungen dieser Anstalt hohen Anforderungen entsprechen.

In einem umfangreichen in handwerklichem Blandruck leinen gebundenen Bande hat die Meisterschule des Deutschen Handwerks eine große Anzahl ihrer Arbeiten in guten Photos zusammengefaßt und auf diese Weise einen eindrucksvollen Querschnitt ihrer Leistungen vor Augen geführt. Die Handwerkskammer hat sowohl dem Reichshandwerksmeister als auch Herrn Ministerialdirigent, Prof. Heering je ein Exemplar dieses Bandes überreicht. Der Reichshandwerksmeister schreibt in seinem Antwortschreiben u. a.: „Gleichzeitig möchte ich Ihnen meinen Dank sagen für das mir überreichte Buch der münsterschen Meisterschule des Deutschen Handwerks, welches mir große Freude bereitet hat.“ Herr Ministerialdirigent Prof. Heering antwortete wie folgt: „Für das mir über sandte Buch danke ich bestens. Ich habe von seinem Inhalt mit Interesse Kenntnis genommen und mich über die zum großen Teil offensichtlich gut gelungenen Arbeiten sehr gefreut. Ich wünsche der Schule, daß sie immer mehr helfen möge zur Leistungssteigerung des deutschen Handwerks.“

Die Handwerkskammer hat daher die in Betracht kommenden Innungen angewiesen, besondere Mittel in ihre Haushaltspläne zur Unterstützung der Meister oder Gesellen, die aus ihrem Bereich die Schule besuchen, einzusetzen.

Die Innungen wurden veranlaßt, in jedem Jahr mindestens einen Schüler zu entsenden. Die restlose Durch-

führung dieser Maßnahme stößt jedoch im Augenblick auf gewisse Schwierigkeiten, weil bei dem bestehenden Facharbeitermangel sowohl die Gesellen als auch die Meister in ihren Betrieben vielfach unabhkömmlich sind. Auch von der Handwerkskammer aus wurden einzelne Teilnehmer wiederholt mit Zuschüssen zum Besuch der Schule bedacht. In gleicher Weise wurde auch in zahlreichen Fällen der Besuch von Fachschulen ermöglicht, indem bei Nachweis des Schulbesuches den Teilnehmern auf Antrag ein Zuschuß gewährt wurde. Die Handwerkskammer vertritt dabei allerdings, wie auch schon in früheren Berichten ausgeführt, die Auffassung, daß die Meisterprüfung später vor der Heimatkammer abgelegt werden muß.

Bei der Meisterschule des Deutschen Handwerks in Münster sind vor allen Dingen die Abendkurse weiter ausgestaltet worden. Die Handwerkskammer legt aber gerade auf diese Maßnahmen entscheidenden Wert, da bei der heutigen scharfen Anspannung der Betriebe der Besuch solcher Abendkurse für den strebsamen Handwerker oft der einzige Weg ist, um an seiner weiteren Ausbildung zu arbeiten. Es ist in den weitaus meisten Fällen dem Handwerker nicht mehr möglich, längere Zeit, unter Umständen mehrere Wochen seinem Betrieb fernzubleiben. Vorwiegend aus diesem Grunde auch ist der Besuch der großen Meisterkurse in Dortmund aus unserem Bezirk im vergangenen Jahre weiter zurückgegangen.

Die Tischler-Fachschule in Beckum hat sich zu einem beachtlichen Ansehen entwickelt und erfreute sich eines guten Besuches.

Unterrichtswesen der Handwerkskammer.

Wir haben an anderer Stelle des vorliegenden Berichtes schon über die bedeutsamen Erlasse des Reichswirtschaftsministers und des Reichshandwerksmeisters über das Kurfusswesen berichtet. Den hier niedergelegten Gedanken entsprechend fand ein weiterer wesentlicher Ausbau der

Kurse, sowohl der allgemeinkundlichen als auch der fachlichen statt. Verschiedene Handwerkszweige wurden dabei neu in den Plan aufgenommen und bei verschiedenen anderen Berufen wurde eine Erweiterung des Lehrplanes durchgeführt. Da die eigenen Räume der Handwerkskammer einschließlich des Schulungsgebäudes nicht ausreichten, mußten in zunehmendem Maße die Räume der Gewerblichen Berufsschule und neuerlich der Staatlichen Bauschule mit in Anspruch genommen werden. Da die Beschaffung weiterer in Verbindung mit den Geschäftsräumen der Handwerkskammer stehender Räume eine dringende Notwendigkeit darstellt, ist es erfreulich, daß die in dieser Richtung geführten Verhandlungen zu einem günstigen Ergebnis führen. Abschließendes kann über diese Frage im Augenblick noch nicht gesagt werden.

Bei der Unterrichtszerteilung wurde sowohl in Münster als auch an den auswärtigen Kursusplätzen in vermehrtem Umfange auf die Mitarbeit bewährter Gewerbelehrer Wert gelegt. Leider ergaben sich vielfach Schwierigkeiten aus der allzu starren Regelung der Unterrichtshonorare, die durch das Reichswirtschaftsministerium einheitlich festgelegt sind. Nicht ganz mit Unrecht wird von den Lehrkräften darauf hingewiesen, daß es doch nicht angängig sei, wenn die erheblich schwierigere Unterrichtszerteilung in den Meisterkursen mit den gleichen Sätzen abgegolten würde, wie die zusätzlichen Unterrichtsstunden an der Berufsschule vor den Lehrlingen. Vor allem müßte die Möglichkeit bestehen, für die Sonntagsunterrichtsstunden einen anderen Ausgleich zu schaffen. Es wäre zu wünschen, wenn hier den Handwerkskammern als Kursusträgern in dieser Frage eine etwas größere Freiheit eingeräumt würde, um allen Verhältnissen von Fall zu Fall gerecht werden zu können.

Ueber die gesamten Bildungsmaßnahmen der Handwerkskammer wurde dem Reichsstand des Deutschen Handwerks auf dessen Anforderung ein längerer Bericht erstattet, in dem es wie folgt heißt:

„Wir konnten immer wieder feststellen, daß die Gesellen, die sich zur Meisterprüfung meldeten, zwar die notwendige Anzahl praktischer Jahre nachweisen konnten, daß sie aber in den weitaus meisten Fällen an ihrer fachtheoretischen Ausbildung seit Ablegung der Gesellenprüfung nichts mehr getan haben. Es herrscht die Auffassung vor, daß sie sich durch den Besuch eines kurzen fachtheoretischen Vorbereitungskurses genügend auf die Meisterprüfung vorbereiten könnten. Man will in einigen Wochen oder Monaten das nachholen, was in den langen Gesellenjahren versäumt wurde. Gegen diese Auffassung haben wir uns immer gewendet und haben uns bei dem Ausbau unserer fachlichen Kurse von dem Gedanken leiten lassen, daß diese nicht dazu dienen können, lediglich für die Zwecke der Prüfung ein angelesenes äußeres Wissen zu vermitteln, sondern, daß sie nur die Aufgabe haben können, gleichsam eine letzte Feile anzulegen und einen zusammenfassenden Abschluß der fachlichen Ausbildung zu geben. Wir sind deshalb dazu übergegangen, die Aufnahme in die Kurse überhaupt von dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig zu machen und haben all' den Teilnehmern, die den Mindestanforderungen im Rechnen und Schreiben nicht genügen, Gelegenheit gegeben, diese Kenntnisse in einem besonderen Rechen- und Schreibkursus zu vervollständigen. Nach Abschluß dieser Vorkurse können die Teilnehmer sich dann erneut einer Aufnahmeprüfung unterziehen. Mit diesem Vorgehen haben wir außerordentlich gute Erfolge erzielt. Einmal konnte festgestellt werden, daß die Leistungen in der 2. Aufnahmeprüfung erheblich besser waren, oder andererseits kam es auch vor, daß ungeeignete Personen überhaupt ihren Plan, sich der Meisterprüfung zu unterziehen, fallen ließen, was legendes auch im Interesse des gesamten Berufsstandes nur begrüßt werden kann. Die Kurse selbst wurden dann auf eine breitere Grundlage gestellt und auch zeitlich entsprechend ausgedehnt. Selbstverständlich wurden auch die Lehrpläne auf die Änderungen der neuen Meisterprüfungsordnung entsprechend umgestellt. Wir haben in den einzelnen Be-

rufen
der
Lehre
rich
ruff
für
dem
ten
nahm
hand
kurs
die
weise
Mei
Kun
Zeit
Unte
Ger
woh
die
terr
die
In
das
zur
ein
vor
stuf
Da
stuf
Me
seve
lin
Ar
Da
Me
tifo

rufen in den besonderen Fachauschüssen unter Beteiligung der Prüfungsmeister und der an den Kursen beteiligten Lehrer jeweils Besprechungen durchgeführt. An dem Unterricht sind sowohl praktische Handwerksmeister als auch Berufsschullehrer bezw. die Herren der Staatlichen Bauerschule für die Maurer und Zimmerer beteiligt. Es werden neben dem seminaristisch aufgezeigten Unterricht auch Hausarbeiten von Fall zu Fall gestellt und beurteilt. Besondere Maßnahmen haben wir neuerlich für das Rundfunkmechanikerhandwerk ergriffen. Hier haben wir zunächst einen Sonderkursus für diejenigen selbständigen Handwerker eingerichtet, die schon gewisse Kenntnisse auf dem Gebiete des Rundfunkwesens haben und in einem Dreimonatskursus auf die Meisterprüfung vorbereitet werden sollen. Für den normalen Rundfunkmechanikerkursus des Nachwuchses haben wir einen Zeitraum von etwa 5 Monaten zunächst vorgesehen. Der Unterricht findet in der entsprechend eingerichteten, mit Geräten ausgestatteten Elektrowerkstatt statt und umfaßt sowohl praktische Arbeit als auch die theoretische Schulung, die in dem mit der Werkstatt in Verbindung stehenden Unterrichtsraum vorgenommen wird. Es besteht die Absicht, die Rundfunkmechanikerwerkstatt noch weiter auszubauen. In Verbindung mit der bereits erwähnten Werkstatt für das Maurerhandwerk haben wir auch besondere Maßnahmen zur Schulung des Dachdeckerhandwerks getroffen. Es wurde ein großer Dachstuhl in natürlicher Größe errichtet, der alle vorkommenden Ausbauten usw. enthält. An diesem Dachstuhl werden im Rahmen der fachlichen Meisterkurse für das Dachdeckerhandwerk die Schieferarbeiten gelehrt. Dieser Dachstuhl steht darüberhinaus aber auch für die Ablegung der Meisterprüfung zur Verfügung. Da Schieferarbeiten in unserem Bezirk nicht so häufig vorkommen, fällt es den Prüflingen häufig schwer, für ihr Meisterstück eine geeignete Arbeit zu finden. In diesen Fällen stellen wir auch den Dachstuhl gegen eine gewisse Gebühr für die Ablegung des Meisterstücks zur Verfügung. Wir haben mit diesen praktischen Ausbildungsmöglichkeiten sehr gute Erfolge erzielt,

da sich immer wieder zeigte, daß die Kenntnisse der Prüflinge insbesondere in Schieferarbeiten früher sehr viel zu wünschen übrig ließen.“

Insgesamt wurden die folgenden Kurse veranstaltet: allgemeinkundliche Kurse mit insgesamt 252 Teilnehmern in Münster. Nach dem gleichen amtlichen Lehrplan der Handwerkskammer wurden dann in Verbindung mit den Kreis-Handwerkerschäften und den Berufsschulen allgemeinkundliche Kurse in folgenden Orten veranstaltet:

In Ahaus, Stadtlohn, Gronau, Beckum, Ahlen, Borken, Bocholt, Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen, Werne, Warendorf, Burgsteinfurt, Rheine, Ibbenbüren, Reddinghausen, Gelsenkirchen, Buer, Gladbeck, Marl, Datteln und Bottrop.

An fachlichen Kursen wurden in der Berichtszeit insgesamt 67 Kurse veranstaltet, die sich auf die folgenden Berufe verteilen.

In Münster Fachkurse für

Schuhmacher	3 Kurse mit 51 Teilnehmern
Bäcker	2 " " 42 "
Schneider	2 " " 43 "
Damen Schneiderinnen	2 " " 63 "
Damenzuschneide	2 " " 45 "
Dachdecker	2 " " 32 "
Schlosser	2 " " 48 "
Maler	2 " " 63 "
Friseur, praktisch	2 " " 21 "
Friseur, theoretisch	2 " " 25 "
Installateure	2 " " 38 "
Tischler	2 " " 52 "
Uhrmacher	2 " " 19 "
Rundfunkmechaniker	2 " " 22 "
Müller	1 Kursus " 23 "

Schmiede	2 Kurse	„	33	Teilnehmern
Klempner	2	„	37	„
Elektriker	2	„	34	„
Kraftfahrzeughandwerker	2	„	43	„
Buzmacherinnen	1 Kursus	„	7	„
Fahrradmechaniker	2 Kurse	„	20	„
Fleischer	1 Kursus	„	28	„
Konditoren	1	„	11	„
Wäscher und Plätter	1	„	20	„
Polsterer	1	„	20	„
Wäschschneider	1	„	18	„
Maurer und Zimmerer	2 Kurse	„	51	„

An auswärtigen Plätzen fanden folgende fachlichen Kurse statt:

Friseur-Fachkursus in Borken und in Bocholt,

Klempner-Fachkursus in Borken,

Elektro-Kursus in Recklinghausen und Buer,

Maler-Kursus in Bocholt und Coesfeld,

Kraftfahrzeug-Kursus in Recklinghausen.

Erstmalig veranstaltete die Handwerkskammer in Münster und Recklinghausen je einen Umschulungskursus für Stellmacher auf Karosseriebau. Es wurden sowohl die zeichnerischen Grundlagen behandelt als auch in den praktischen Übungen die Holz-, Blech- und Schweißarbeiten ausgeführt. Im Verlauf des Kursus wurde so eine Autokarosserie gebaut, wobei alle Kurjusteilnehmer praktisch mitarbeiteten. Mit dem Erfolg dieses Umschulungskursus waren alle Beteiligten zufrieden und wir hoffen, mit dieser Maßnahme dem Stellmacherhandwerk eine wirksame Hilfe geleistet zu haben. Ueber die besonderen Kurse, die von der Gewerbebeförderungsstelle der Handwerkskammer veranstaltet wurden, ist an anderer Stelle berichtet.

Im vergangenen Geschäftsjahr fanden auch wiederum 4 besondere Rechen- und Schreibkurse mit insgesamt 135 Teilnehmern statt, von denen einer für Maurer und Zimmerer bestimmt war. Diese Kurse sind in erster Linie für diejenigen Handwerker bestimmt, bei denen sich in der Aufnahmeprüfung zum allgemeinen Meisterkursus noch Lücken in den Elementarkenntnissen gezeigt haben. Die Erfolge dieser besonderen Unterrichtsstunden sind durchaus zufriedenstellend, wie das Ergebnis der wiederholten Aufnahmeprüfung erkennen läßt. Allerdings muß in diesem Zusammenhange auch betont werden, daß die jungen Handwerksgejellen, die sich auf die Meisterprüfung vorbereiten, ihre etwaigen Lücken in der Rechtschreibung und im Rechnen weit eher hätten schließen müssen, da es auf die Dauer nicht angehen kann, daß die Kurse der Handwerkskammer sich auch noch auf die Elementarfächer erstrecken.

Dem Unterricht in den allgemeinkundlichen Kursen wurde wieder das vom Geschäftsführer der Handwerkskammer herausgegebene Lehr- und Nachschlagebuch „Ratgeber für Handwerker“ zu Grunde gelegt. Verschiedene Gesetzesänderungen wurden auf besonderen Einlegeblättern erläutert und so das Buch jeweils auf dem neuesten Stande gehalten.

Gemeinsam mit den übrigen westfälischen Handwerkskammern beteiligte sich die Handwerkskammer auch im Winter 1938/39 an den Obermeisterkursen in Arnsberg. Hier wurden jeweils 5 Tage lang die Obermeister der Provinz getrennt nach Berufen zu einer Schulung zusammengefaßt. Der Lehrplan war ganz auf die praktischen Erfordernisse ihrer Amtsführung abgestellt. Es wurden im ersten Teile Fragen berufsständischer Art durch die Herren der Handwerkskammern erläutert, während der zweite Teil sich unter Leitung der jeweils zuständigen Bezirksstellen des Reichsinnungsverbandes mit fachlichen Dingen befaßte.

Auch zur Schule des Deutschen Handwerks in Braunschweig wurden von der Handwerkskammer laufend Handwerksführer entsandt, die dann der Kammer einen schriftlichen Bericht über den Verlauf dieser Schulungen überreichten.

Buchführung.

Die Buchführungsaktion, die von der Handwerkskammer ja bereits vor Erlaß der Anordnung über die Einführung der Buchführungspflicht vom 20. Oktober 1937 vorbereitet war, ist im Berichtsjahr zu Ende geführt worden und kann praktisch als abgeschlossen gelten. Zum Jahreschluß wurden einer Anordnung des Reichsstandes des Deutschen Reichsstandes entsprechend die Innungen aufgefordert, besondere Vorträge über die Abschlußtechnik zu veranstalten. Im Großen und Ganzen sind mit der Buchführungsschulung gute Erfolge erzielt worden. Man wird sich aber auch darüber klar sein müssen, daß für die restlose Einführung der Buchführung in allen Handwerksbetrieben noch bei manchen Handwerkern weitere Schulungsmaßnahmen erforderlich sein werden. Bei den zahlreich eingegangenen Anträgen auf Befreiung bzw. Anerkennung einer vorhandenen Buchführung ist die Handwerkskammer sehr vorsichtig vorgegangen und hat in allen Zweifelsfällen durch ihren Buchführungsfachverständigen eine eingehende Prüfung der Verhältnisse vorgenommen. Bei zahlreichen Anträgen handelte es sich um solche Betriebe, die schon eine Einzelhandelsbuchführung führten und daher nach den in der Spitze getroffenen Vereinbarungen von der handwerklichen Buchführung freigestellt werden müssen. Besondere Schwierigkeiten haben sich nicht ergeben. Die regelmäßig abgehaltenen Sprechstunden des Leiters der Buchführungskurse an der Handwerkskammer wurden von den Handwerkern des Bezirks wiederum sehr rege in Anspruch genommen. Das gilt insbesondere für die Fragen, die sich beim Abschluß der Bücher zum Jahreschluß ergaben. In einzelnen Fällen wurden auch durch die Handwerkskammer schon Revisionen durchgeführt um ein Bild von der praktischen Durchführung und tatsächlichen Einführung der Buchführung zu gewinnen. Die Handwerkskammer hat die Absicht, diese Prüfungen weiter auszubauen und auf den gesamten Kammerbezirk auszu dehnen.

VII. Prüfungswesen.

Meisterprüfungswesen.

Die Forderung des § 20 der 3. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. 1. 35, wonach bis zum 31. 12. 1939 von einem sehr hohen Prozentsatz selbständiger Handwerker die Meisterprüfung abgelegt sein muß, hat naturgemäß zu einer sehr umfangreichen Verwaltungsarbeit geführt. Die Auskunftserteilung, sei es schriftlich oder mündlich, war äußerst rege.

Im Zuge der Neuordnung des handwerklichen Prüfungs- und Bildungswesens hat die Kammer nunmehr für sämtliche Handwerksberufe die neuen fachlichen Vorschriften eingeführt. Die Meisterprüfungsausschüsse sind z. T. unter Hinzuziehung sämtlicher Obermeister zur Beratung ihrer Meisterprüfungsordnung zusammen getreten.

Da heute noch nicht alle Prüflinge den Anforderungen entsprechen, soll durch geeignete Fachkurse bzw. durch den Besuch der anerkannten Fachschulen dieser Mangel behoben werden. Im ganzen genommen haben sich die Vorschriften in allen Teilen bewährt. Mit Hilfe auch unserer Gewerbeförderungsstelle werden wir durch Anfertigung der Meisterstücke in Klausur in den hierfür geeigneten Gewerben weiter zur Verbesserung des Prüfungsverfahrens beitragen.

Die Frage der Meisterprüfung von Rundfunkmechanikern hat die Kammer veranlaßt, mit dem Reichsinnungsverband dieserhalb in Verbindung zu treten. Im Hinblick auf das kommende Vollhandwerk „Rundfunkmechanik“ mit eigener Meisterprüfung weisen wir zur Vermeidung von Mißverständnissen an dieser Stelle schon jetzt darauf hin, daß Personen, die die Prüfung auf dem Rundfunkgebiet nach den „Fachlichen Vorschriften für das Elektromechanikerhandwerk“ abgelegt haben, die Bezeichnung „Rundfunkmechanikermeister“ nicht führen dürfen.



Meisterstück des Kunstschmiedemeisters Anton Kirschbaum jr., Münster



nach
handl
Beze
1.
2.
y
scha
E i
Beu
wor
S
Mei
gen
zu
Sch
Gu
Bef
Aus
Ma
Um
pri

Der Reichsstand des deutschen Handwerks läßt für solche nach den „Fachlichen Vorschriften für das Elektromechanikerhandwerk“ geprüften Personen lediglich eine der folgenden Bezeichnungen zu:

1. Elektro = Rundfunkmechanikermeister,
2. Elektromechanikermeister, Fachgebiet: „Rundfunkmechanik“.

Nach einem Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 6. 8. 1938 ist die Einführung einheitlicher Leistungsstufen zur Beurteilung der Leistungen in den Prüfungen angeordnet worden.

In den Zwischenprüfungen, Gesellenprüfungen und Meisterprüfungen sind für die Beurteilung der Einzelleistungen in den verschiedenen Fächern folgende Leistungsstufen zu verwenden:

- | | | |
|--------------|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sehr gut | (1) | weit über gut hinausgehend, |
| Gut | (2) | wesentlich über dem Durchschnitt stehend, |
| Befriedigend | (3) | vollwertige Normalleistungen, ohne Einschränkung, |
| Ausreichend | (4) | ausreichende Leistungen, wenn auch nicht ohne Schwächen, |
| Mangelhaft | (5) | Nicht ausreichende Leistungen, jedoch bei Vorhandensein wesentlicher Grundlagen mit der Möglichkeit eines baldigen Ausgleiches, |
| Ungenügend | (6) | völlig unzureichende Leistungen, ohne sichere Grundlagen, Ausgleich schwer und erst nach längerer Zeit möglich. |

Für die Gesamtbeurteilung auf den Gesellen- und Meisterprüfungszeugnissen gelten folgende Leistungsstufen:

- „Mit Auszeichnung bestanden“,
- „Gut bestanden“,
- „Befriedigend bestanden“,
- „Bestanden“,
- „Nicht bestanden“.

Die Anrechnung der Arbeitsdienst- und Wehrdienstzeit auf die bis zur Meisterprüfung zurückzulegende Gesellenzeit ist vom Reichswirtschaftsminister grundsätzlich verneint worden. Die bis zur Meisterprüfung zurückzulegende Gesellenzeit muß deshalb genau so wie die Lehrzeit behandelt werden, auf die die Dienstzeit ebenfalls nicht angerechnet wird. Dieses Ergebnis ist auch aus praktischen Gründen notwendig. Die Dauer der Gesellenzeit bis zur Meisterprüfung ist so berechnet, daß eine wirklich sachgemäße und umfassende Ausbildung gewährleistet ist, die den künftigen Meister befähigt, seinerseits Lehrlinge auszubilden.

Da in nächster Zeit mit der Anmeldung zur Meisterprüfung von Angehörigen des Strickerhandwerks zu rechnen ist, hat die Kammer bereits Vorbereitungen für die Bildung eines Meisterprüfungsausschusses getroffen.

Im Einvernehmen mit den westdeutschen Kammern sind für das Brunnenbau-, Backofenbau-, Betonstein und Terrazzo- sowie für das Zfolierhandwerk gemeinsame Prüfungsausschüsse gebildet worden. Der Meisterprüfungsausschuß „Brunnenbau“ umfaßt vorläufig das gesamte Wirtschaftsgebiet Westfalen einschließlich Reg.-Bezirk Düsseldorf. Sitz: Handwerkskammer Münster. Dasselbe gilt für das Backofenhandwerk. Mit dem Sitz in Düsseldorf sind für das gleiche Gebiet Meisterprüfungsausschüsse für das Betonstein und Terrazzohandwerk sowie für das Zfolierhandwerk errichtet worden.

Der Meisterprüfungsausschuß für das Zahntechnikerhandwerk befindet sich bei der Handwerkskammer Dortmund.

Im Berichtsjahr konnte die Kammer einigen Handwerkern den Meistertitel auf Grund der Anordnung des Reichsstandes des deutschen Handwerks zuerkennen. So konnte u. a. 6 Anträgen auf Erteilung des Meistertitels im Kraftfahrzeug bzw. Karosseriebauhandwerk stattgegeben werden.

Die Kammer mußte auch im Berichtsjahre wiederum eine große Anzahl Anträge auf Ablegung der Meisterprüfung vor einer anderen Kammer ablehnen. Man

konnte feststellen, daß es sich in den meisten Fällen um Meistererbhne handelt, die sich die Kosten einer Fachschule erlauben können mit der Absicht, im Anschluß an den Schulbesuch, den wir lebhaft begrüßen, vor der anderen Kammer ihre Meisterprüfung abzulegen. Es entspricht nicht nationalsozialistischen Grundätzen, wenn diese gegenüber anderen Gesellen, die sich selbst emporarbeiten müssen, auf solche Weise bevorzugt werden. Dazu kommen noch eine Reihe anderer Gründe. Die Kammer lehnt derartige Anträge grundsätzlich ab. Es ist zu erwarten, daß auch auf dieser Linie demnächst eine generelle Entscheidung getroffen wird.

Zahlreichen uns in der Berichtszeit zugegangenen Zuschriften entnehmen wir, daß ein erhebliches Interesse an dem Unfallversicherungsschutz auch für solche Personen besteht, die ehrenamtlich bei den handwerklichen Prüfungen mitwirken. Augenblicklich schweben Verhandlungen bezüglich des Anschlusses einer Kollektivunfallversicherung der Meister- und Gesellenprüfungsausschußmitglieder usw.

Seit dem 1. Juli 1938 werden reichs einheitlich folgende Gebührensätze erhoben:

Für 1½ — 2 tags-Prüfungen	45,— RM.,
für 2½ — 3½ tags-Prüfungen	60,— RM.,
für 3½ und Mehrtags-Prüfungen	70,— RM.

Die Anerkennung handwerklicher Prüfungen in Österreich hat der Minister dahin entschieden, daß die in Österreich abgelegten Meister- und Gesellenprüfungen im Altreich anzuerkennen sind, soweit das Gewerbe, in dem die Prüfung abgelegt worden ist, sowohl im Lande Österreich wie im Altreich als handwerksmäßig zu betreibendes Gewerbe anerkannt ist.

Im nachstehenden veröffentlichen wir die Statistik der Meisterprüfungen 1938/39 (1. 4. 1938—31. 3. 1939).

Statistik der Meisterprüfungen 1938/39

Nr.	Beruf	insgesamt	davon waren				insgesamt	davon waren			
			davon		Pflichtprüflinge			davon m. Erfolg		Pflichtprüflinge	
			männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1.	Bäcker	119	119	—	9	—	67	67	—	6	—
2.	Bandagisten										
	Orth. Mech.	3	3	—	—	—	3	3	—	—	—
3.	Böttcher	4	4	—	1	—	4	4	—	1	—
4.	Brauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Buchbinder	4	4	—	—	—	2	2	—	—	—
7.	Büchsenmacher	1	1	—	1	—	1	1	—	1	—
8.	Bürstenmacher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Dachdecker	14	13	—	3	—	6	6	—	2	—
10.	Damenschneider	139	1	138	—	53	126	—	125	—	50
11.	Drechsler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	Edelsteinschleifer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13.	Elektro-Installateure	74	74	—	2	—	21	21	—	—	—
	Elektro-Mechaniker	2	2	—	—	—	2	2	—	—	—
	Radio-Mechaniker	6	6	—	—	—	6	6	—	—	—
14.	Färber	3	3	—	—	—	2	2	—	—	—

15.	Fleischer	133	133	—	20	—	70	70	—	17	—
16.	Frisseure	104	90	14	23	10	57	46	11	10	9
17.	Galvaniseure	1	1	—	1	—	1	1	—	1	—
18.	Gerber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	Glas- und Glasbläser	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—
20.	Glasmalter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21.	Glasschleifer	1	1	—	1	—	1	1	—	1	—
	Einrahmer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Bergolder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22.	Glasreiniger	9	9	—	4	—	2	2	—	—	—
23.	Goldschmied	7	7	—	—	—	4	4	—	—	—
24.	Gold- u. Silberchleifer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25.	Graveure	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—
	Gürtler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26.	Handschuhmacher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27.	Herrenschneider	133	133	—	26	—	77	77	—	18	—
28.	Holzbildhauer	2	2	—	—	—	2	2	—	—	—
29.	Holzschuhmacher	11	11	—	5	—	9	9	—	5	—
30.	Klempner										
	Installateure	37	37	—	5	—	22	22	—	3	—
	Kupferschmiede										
	Zentralh.-Bauer										

Nr.	Beruf	insgesamt	davon		davon waren Pflichtprüflinge		insgesamt	davon m. Erfolg		davon waren Pflichtprüflinge	
			männl.	weibl.	männl.	weibl.		männl.	weibl.	männl.	weibl.
31.	Konditoren	18	18	—	1	—	11	11	—	1	—
32.	Korbmacher	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Stuhlflechter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33.	Kraftfahrzeug-Mep.	41	41	—	5	—	28	28	—	5	—
	Kühlerbauer	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
	Bulkanifeure	2	2	—	—	—	2	2	—	—	—
34.	Kürschner	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hutmacher	1	1	—	1	—	1	1	—	1	—
	Präparatoren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35.	Ladierer	2	2	—	—	—	2	2	—	—	—
36.	Maler	127	127	—	32	—	83	83	—	23	—
37.	Maurer	59	59	—	8	—	49	49	—	8	—
	Badofenbauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Betonbauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kunststeinhersteller	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Brunnenbauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Plattenleger	17	17	—	1	—	15	15	—	1	—
	Schornsteinbauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kälteschuhhersteller	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Terrazzomacher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

38.	Strom-Mechaniker	2	2	—	—	—	2	2	—	—	—
	Nähmaschinen-Mechaniker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Fahrradmechaniker	23	23	—	10	—	20	20	—	8	—
39.	Messerschmiede	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Damaszierer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40.	Mühlenbauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41.	Müller	18	18	—	—	—	16	16	—	—	—
42.	Musikinst.-Macher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Geigenbauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Klavierbauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Orgelbauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43.	Optiker	9	9	—	2	—	7	7	—	2	—
	Feinmechaniker	3	3	—	—	—	3	3	—	—	—
44.	Pflasterer	2	2	—	—	—	1	1	—	—	—
45.	Fotografen	2	2	—	—	—	1	1	—	—	—
46.	Portofeuiller	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47.	Posamentierer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48.	Putzmacher	19	—	19	—	8	14	—	14	—	5
49.	Rosßschlächter	3	3	—	2	—	3	3	—	2	—
50.	Sattler	3	3	—	—	—	3	3	—	—	—
	Decorateure	23	23	—	1	—	17	17	—	1	—
	Tapezierer										

Nr.	Beruf	insgesamt	davon waren				insgesamt	davon waren			
			davon		Pflichtprüflinge			davon m. Erfolg		Pflichtprüflinge	
			männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
51.	Schilderhersteller	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
52.	Schirmmacher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
53.	Schlosser	83	83	—	2	—	66	66	—	1	
	Feilenhauer										
	Metalldreher										
	Metallschleifer										
	Maschinenbauer										
54.	Schmiede	50	50	—	5	—	40	40	—	5	
55.	Schornsteinfeger	11	11	—	—	—	9	9	—	—	
56.	Schuhmacher	78	78	—	25	—	55	55	—	15	
	Schäftemacher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
57.	Kerzenzieher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
58.	Seiler	1	1	—	—	—	1	1	—	—	
60.	Steinbildhauer	7	7	—	2	—	7	7	—	2	
	Steinmehlhauer										
	Marmorschleifer										
61.	Stellmacher	5	5	—	1	—	5	5	—	1	
62.	Sticker	7	—	7	—	5	7	—	7	—	

63.	Stukkateure.	4	4	—	1	—	2	2	—	1
64.	Tischler	112	112	—	12	—	88	88	11	—
	Modellbauer	1	1	—	—	—	1	1	—	—
	Stuhltischler	1	1	—	—	—	—	—	—	—
	Schiffbauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Saloujiemacher	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Parkettleger	1	1	—	1	—	—	—	—	—
65.	Töpfer	2	2	—	2	—	2	2	—	2
	Ofenfeger	—	—	—	—	—	—	—	—	—
66.	Uhrmacher	22	22	—	3	—	13	13	—	2
67.	Wachsmodelleure	—	—	—	—	—	—	—	—	—
68.	Wäscher u. Plätter	3	2	1	1	—	3	2	1	1
69.	Wäsche Schneider	6	—	6	—	2	5	—	5	—
70.	Weber	2	2	—	—	—	2	2	—	—
	Stricker	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kammacher	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71.	Zahntechniker	—	—	—	—	—	—	—	—	—
72.	Zimmerer	31	31	—	3	—	8	8	—	1
	insgesamt	1 612	1 427	185	205	78	1 080	917	163	159
		100%	99%	11%	—	—	67%	57%	10%	—

Gefellenprüfungswesen.

Der Erlass des Reichswirtschaftsministers über Sondermaßnahmen zur Behebung des Facharbeitermangels hat auch die Gefellenprüfungsausschüsse der Innungen zu einer lebhaften Tätigkeit geführt. Alle mit der Berufsausbildung in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft beauftragten Stellen haben sofort Sondermaßnahmen zu ergreifen, um die in der Berufsausbildung stehenden Lehrlinge beschleunigt auf einen Ausbildungsstand zu bringen, der sie zur Ablegung der Gefellenprüfung zu folgenden Terminen befähigt:

- a) Januar bis Februar 1939 diejenigen, die normalerweise Ostern 1939 ihre Lehrzeit beenden.
- b) März bis April 1939 diejenigen, die normalerweise im Herbst 1939 bzw. Ostern 1940 ihre Lehrzeit beenden.
- c) September bis Oktober 1939 der Rest derjenigen, die bis Ostern 1940 ihre Lehrzeit beenden.

Die Frage der Umschulung von Bauhilfsarbeitern mit dem Ziele der bestandenen Gefellenprüfung, hat auch die Kammer zu Sondermaßnahmen veranlaßt. Da die Bauhilfsarbeiter zum großen Teil keine Berufsschule besucht haben, sind von der Kammer die Kreisgewerkschaften beauftragt, gemeinsam mit den Berufsschulen eine Schulung dieses Personenkreises durchzuführen. Wenn auch der Ausbildungsgang des Prüfungskandidaten berücksichtigt wird, so müssen doch im Interesse des Berufsstandes auf der anderen Seite die elementaren Kenntnisse in der Gefellenprüfung grundsätzlich gefordert werden.

Mit der Einführung der vom Reichsinnungsverband des Buchbinderhandwerks herausgegebenen Lehrbriefe und Prüfungszugnisse sind Schwierigkeiten in sofern aufgetaucht, als die Unterzeichnung der Lehrbriefe durch Ober-

meister und Lehrlingswarte der Innungen vielfach verweigert wurde, weil die Kenntnisse des Lehrlings doch tatsächlich nur vom Lehrmeister beurteilt werden können. Denn die negativen Leistungen in den Gesellenprüfungen stehen manchmal zu der subjektiven Beurteilung des Lehrlings durch den Meister in Widerspruch. Eine Rückfrage beim Reichsstand des deutschen Handwerks besagt, daß die Schwierigkeiten auch mit der Einführung des Berufsausbildungsgesetzes beseitigt werden sollen.

Für die technische Durchführung der Gesellenprüfungen sind von der Kammer einheitliche Richtlinien neben den allgemeinen Vorschriften herausgegeben worden. Die Gesellenprüfung ist nicht nur eine Abschlußprüfung sondern auch ein Rechenschaftsbericht des Lehrmeisters und der Schule. Dabei ist die Innung der Träger der Prüfung und die Schule Mitarbeiterin.

In der Berichtszeit hat die Kammer wiederum eine Reihe von Dublikaten von Gesellenprüfungszertifikaten ausstellen können. Ferner wurde zahlreichen Anträgen auf Zulassung zur Gesellenprüfung älterer Handwerker ohne ordnungsmäßige Lehrzeit stattgegeben. In den meisten Fällen handelt es sich um Handwerker in öffentlichen Betrieben bzw. der Industrie, die den Wunsch auf Anerkennung als Facharbeiter mit der bestandenen Gesellenprüfung durchweg erfüllt fanden.

Die Freisprechungsfeiern der Lehrlinge fanden wiederum in einer würdigen Form statt. Die Kammer nahm in vielen Fällen hieran teil. Des öfteren nahm der Präsident der Kammer die Freisprechung persönlich vor.

Beschwerden über die Ergebnisse der Gesellenprüfungen sind nur vereinzelt eingegangen. Die Kammer konnte jedoch in allen Fällen eine beide Parteien befriedigende Entscheidung aussprechen.

Nachfolgend veröffentlichen wir die Statistik der Gesellenprüfungen für das Berichtsjahr 1938/39 (1. 4. 38 bis 31. 3. 39).

Statistik der Gesellenprüfungen.

Geschäftsjahr 1938/39

(1. 4. 1938 — 31. 3. 1939)

Nr. d. Ge- werber- zeichnisses	Handwerkszweig	Der G. P. haben sich unterzogen davon mit Erfolg					
		insgef.	männlich	weiblich	insgef.	männlich	weiblich
1.	Bäcker	444	434	10	415	405	10
2.	Bandagisten	7	7	—	6	6	—
	Orthopädiemech.	—	—	—	—	—	—
3.	Böttcher	—	—	—	—	—	—
4.	Brauer	—	—	—	—	—	—
5.	Buchbinder	25	25	—	24	24	—
6.	Büchsenmacher	2	2	—	2	2	—
7.	Bürsten- und Besenmacher	6	6	—	6	6	—
8.	Dachdecker	33	33	—	31	31	—
9.	Damenschneider	345	—	345	334	—	334
10.	Drechsler	3	3	—	3	3	—
11.	Elektro=Inst.	195	195	—	169	169	—
	Elektro=Maschi- nenbauer	10	10	—	8	8	—
	Elektro=Mech.	3	3	—	3	3	—
12.	Färber	3	3	—	3	3	—
13.	Fleischer	190	148	42	183	141	42
14.	Frisseure	223	177	46	201	159	42
15.	Galvaniseure	—	—	—	—	—	—
16.	Gerber	—	—	—	—	—	—
17.	Glaszer	—	—	—	—	—	—
18.	Glasmaier	—	—	—	—	—	—
19.	Glasschleifer Einrahmer, Ver- golder	—	—	—	—	—	—
20.	Glas- und Ge- bäudereiniger	5	5	—	5	5	—

Nr. d. Gewerbeverzeichnisses	Handwerkszweig	Der G. P. haben sich unterzogen					
		davon		davon mit Erfolg			
		insges.	männlich	weiblich	insges.	männlich	weiblich
21.	Gold- u. Silber- schmiede	12	12	—	12	12	—
22.	Gold-, Silber- u. Aluminiumschl.	—	—	—	—	—	—
23.	Grabeure	5	5	—	5	5	—
	Ziſeleure	—	—	—	—	—	—
24.	Handschuhmacher	—	—	—	—	—	—
25.	Herrenschneider	246	246	—	246	246	—
26.	Holzbildhauer	2	2	—	2	2	—
27.	Holzschuhmacher	29	29	—	29	29	—
28.	Klempner- und Inst., Gas- u. Wasserinst.	181	181	—	164	164	—
	Kühlerhersteller	—	—	—	—	—	—
	Zentralheizungsab.	2	2	—	2	2	—
29.	Konditoren	62	52	10	60	50	10
30.	Korbmacher	5	5	—	5	5	—
31.	Kraftfahrzeug- reparateur	136	136	—	116	116	—
	Autoelektriker	—	—	—	—	—	—
	Vulkanisireure	2	2	—	2	2	—
	Zylinder- u. Kur- belwellenschleif.	2	2	—	2	2	—
32.	Kürschner	8	8	—	8	8	—
33.	Lackierer	15	15	—	15	15	—
34.	Maler	299	299	—	264	264	—
35.	Maurer	375	375	—	353	353	—
	Brunnenbauer	—	—	—	—	—	—
	Platten- und Fliesenleger	1	1	—	1	1	—
36.	Büromechanik.	3	3	—	3	3	—
	Fahrr.-Mechanik.	57	57	—	51	51	—
37.	Messerschmiede	1	1	—	1	1	—

Nr. d. Gewerbe- zeichnisses	Handwerkszweig	Der G. P. haben sich unterzogen					
		insgef.	davon		davon mit Erfolg		
			männlich	weiblich	insgef.	männlich	weiblich
38.	Mühlenbauer	—	—	—	—	—	—
39.	Müller	49	49	—	48	48	—
49.	Musikinstru- mentenmacher	—	—	—	—	—	—
41.	Optiker	—	—	—	—	—	—
	Feinmechaniker	—	—	—	—	—	—
42.	Pflasterer	10	10	—	8	8	—
43.	Fotografen	4	2	2	4	2	2
44.	Portofeuiller	—	—	—	—	—	—
45.	Posamentierer	—	—	—	—	—	—
46.	Buzmacher	97	—	97	90	—	90
47.	Rohschlachter	—	—	—	—	—	—
48.	Sattler	58	58	—	58	58	—
	Decorateure	—	—	—	—	—	—
	Polsterer	—	—	—	—	—	—
49.	Schirm- und Stoßmacher	—	—	—	—	—	—
50.	Schildermaler	—	—	—	—	—	—
51.	Schlosser	232	232	—	215	215	—
	Maschinenbauer	—	—	—	—	—	—
	Werkzeugmacher	—	—	—	—	—	—
52.	Schmiede	307	307	—	277	277	—
	Kesselschmiede	—	—	—	—	—	—
53.	Schornsteinfeger	15	15	—	13	13	—
54.	Schuhmacher	171	171	—	157	157	—
	Schäftemacher	—	—	—	—	—	—
55.	Seifensieder	—	—	—	—	—	—
56.	Seiler	1	1	—	1	1	—
57.	Spielzeugherstell.	—	—	—	—	—	—
58.	Steinbildhauer	11	11	—	11	11	—
59.	Stellmacher	44	44	—	44	44	—
60.	Sticker	6	6	—	6	6	—

Nr. d. Gewerben- zeichnisses	Handwerkszweig	Der G. P. haben sich unterzogen					
		insgef.	davon		davon mit Erfolg		
			männlich	weiblich	insgef.	männlich	weiblich
61.	Stukkateure	7	7	—	7	7	—
62.	Tischler	469	469	—	445	445	—
	Parkettleger	—	—	—	—	—	—
63.	Töpfer	2	2	—	2	2	—
	Ofensetzer	—	—	—	—	—	—
64.	Uhrmacher	30	30	—	26	26	—
65.	Wachsmodelleure	—	—	—	—	—	—
66.	Wäscherei und Plätterei	5	4	1	5	4	1
67.	Wäsche Schneider	40	40	—	40	40	—
68.	Weber u. Stricker	4	4	—	4	4	—
69.	Zahntechniker	13	13	—	13	13	—
70.	Zimmerer	51	51	—	49	49	—
	insgesamt	4 563	4 010	553	4 250	3 719	531

Baumeisterprüfungen. In der Berichtszeit hat je 1 Prüfungstermin für Hoch- und Tiefbau stattgefunden. Im Hochbaufach unterzogen sich 4 Prüflinge der Baumeisterprüfung, von denen 1 in der schriftlichen Prüfung versagte. Im Tiefbaufach bestanden 3 Prüflinge die Prüfung. Einem Antragsteller wurde außerdem auf Grund § 1 Ziffer 2 der Baum.-Verordnung der Baumeistertitel durch den Regierungspräsidenten verliehen.

Nach eingehender Besprechung des Unterrichtsplanes in einer Sitzung des Baumeisterprüfungsausschusses wurde wiederum ein besonderer Vorbereitungskursus auf die Baumeisterprüfung veranstaltet. Ziel eines solchen Kursus kann es naturgemäß lediglich sein, das umfangreiche Prüfungsgebiet noch einmal unter großen Gesichtspunkten durchzusprechen und die durch die neuere Entwicklung der Technik und der Gesetzgebung aufgeworfenen Fragen zu erörtern und zu klären. Der Kursus wird in den Räumen der Höheren Technischen Staatslehranstalt durchgeführt, da hier das gesamte Unterrichts- und Anschauungsmaterial zur Verfügung steht.

VIII. Fragen der Preiswirtschaft.

Preiswirtschaft.

Da die Preisüberprüfungen durch die Beamten der einzelnen Preisüberwachungsstellen immer stärker einsetzten und bei der Kammer immer mehr Preiserhöhungsanträge und Anfragen über die Preisbildung eingingen, hat die Kammer im April 1938 eine Abteilung für Preisfragen eingerichtet. In sehr vielen Fällen hat die Kammer vorbeugend wirken können. In den Innungsversammlungen ist eine intensive Aufklärungsarbeit geleistet worden.

Das Holzschuhmacherhandwerk und auch zum Teil die Industrie waren durch die Preissteigerungen für Pappelholz gezwungen, um einigermaßen existenzfähig zu bleiben, Ausnahmeanträge auf erhebliche Preiserhöhungen zu stellen. Der Genehmigung dieser Anträge standen aber große Bedenken entgegen, weil gerade die Holzschuhe ausschließlich von der minderbemittelten Bevölkerung getragen werden. Darüber hinaus bestand aber auch die Gefahr, daß das Holzschuhmacherhandwerk überhaupt zum Erliegen kam, wenn die Preise für Pappelholz derart anstiegen, daß dieses Holz für die Anfertigung von Holzschuhen überhaupt zu teuer wurde. Eine Regulierung der Holzschuhpreise war daher ohne eine vorherige Höchstpreisfestsetzung für Pappelholz unmöglich, da in den sprunghaften Preissteigerungen für diese Holzart in der Hauptsache der Grund für die zahlreichen Ausnahmeanträge der Holzschuhmacher zu erblicken war. Nach mehreren Verhandlungen mit der Preisbildungsstelle beim Oberpräsidenten und der Preisüberwachungsstelle bei der Regierung in Münster wurden in der Anordnung über Höchstpreise für Pappelholz in der Provinz Westfalen vom 31. 3. 1938 des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen folgende Höchstpreise für Pappelholz der Güteklasse B. festgesetzt.

		Niedrigst	Mittel	Höchst
Stammklasse	2	12,—	14,—	16,—
"	3	15,—	18,—	21,—
"	4	18,—	22,—	26,—
"	5	22,—	27,—	32,—
"	6 und darüber	26,—	32,—	38,—

Diese Preise verstehen sich für gefällte Pappeln, loco Wald, gemessen ohne Rinde.

Für die Güteklasse A, gelten die Preise des Forstwirtschaftsjahres 1936/37 als Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen. Holz der Stammklassen 2 und 3 darf nur zu Preisen der entsprechenden Stammklasse der Güteklasse B verkauft werden.

Da die Beschaffung des Pappelholzes für den Holzschuhmacher mit großen Schwierigkeiten verbunden war, gingen in einigen Bezirken die Holzschuhmacher dazu über, neben Pappelholz auch Erlen- und Birkenholz zu verarbeiten. Da die Preisgestaltung bei diesen Holzarten zu unterschiedlich ist und sich auch hier Preissteigerungen bemerkbar machten, machte die Kammer den Vorschlag, nunmehr auch Höchstpreise für Birken und Erlenholz festzusetzen. Aus diesem Grunde fand bei der Kammer eine Besprechung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Birken- und Erlenholz statt, an der der Leiter der Preisüberwachungsstelle bei der Regierung in Münster sowie Vertreter des staatlichen Forstamtes und der Landesbauernschaft Abt. Forstwirtschaft teilnahmen. Von einer Festsetzung von Höchstpreisen hat man Abstand genommen, da die Vertreter der einzelnen Forstämter sich bereit erklärten, dieses Holz zu nachstehenden Richtpreisen in erster Linie an das Handwerk abzugeben.

		n. Pr.	m. Pr.	h. Pr.
Stärkeklasse	1	12,—	15,—	18,— je Festmtr.
"	2	14,—	17,—	20,— " "

Al.-Holz und Formholz werden von dieser Preisregelung nicht betroffen.

Nach der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 war das Holzschuhmacherhandwerk an den Verkaufspreis für Holzschuhe vom 17. Oktober 1936 gebunden. Da die Preise für Pappelholz nach der Anordnung über Höchstpreise für Pappelholz höher waren als im Forstwirtschaftsjahr 1935/36 und die Beschaffung des Holzes mit größeren Schwierigkeiten verbunden war, haben verschiedene Besprechungen mit der Preisbildungsstelle und Preisüberwachungsstelle stattgefunden, um auch diese Frage generell zu regeln. Im Juli 1938 wurde dem Herrn Oberpräsidenten, Preisbildungsstelle, von der Kammer ein Entwurf über eine Anordnung über Höchstpreise für Holzschuhe eingereicht. Da aber mit einer generellen Regelung vorerst nicht zu rechnen war, weil zuerst die Lohnfrage durch den Treuhänder der Arbeit geklärt werden sollte, waren die Holzschuhmacher gezwungen, Einzelanträge einzureichen. Diese Anträge wurden, soweit dieses möglich war, von der Kammer an die Preisbildungsstelle weitergeleitet. Von dem Herrn Oberpräsidenten — Preisbildungsstelle — sind im Jahre 1938 ca. 75 Preiserhöhungsanträge für Holzschuhe genehmigt worden.

Da sich im Kreise Ahaus allein über 250 Holzschuhmacherbetriebe befinden und diese Holzschuhmacher in äußerster Not geraten waren, wurde in Ahaus mit Unterstützung der Kammer eine Bezugs- und Absatzgenossenschaft des Holzschuhmacherhandwerks in Ahaus gegründet. Von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen wurde die Genossenschaft dadurch unterstützt, daß ihr die eingereichten Preiserhöhungsanträge genehmigt wurden. Der größte Teil der Holzschuhmacher des Kreises Ahaus ist der Genossenschaft beigetreten.

Da die Preisüberwachungsstelle bei der Regierung in Münster die Absicht hatte, das gesamte Schneiderhandwerk bezüglich der Preisberechnung nach den Bestimmungen

des Spinnstoffgesetzes zu überprüfen, hatte die Kammer auch auf diesem Gebiete große Aufklärungsarbeit zu leisten.

Nach § 3 des Spinnstoffgesetzes sind Unternehmer, die Spinnstoffe be- oder verarbeiten, verpflichtet, vom 1. Januar 1936 ab Aufzeichnungen über die Preiserrechnung ihrer Erzeugnisse anzufertigen und diese mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren. Bis zum 31. August 1936 war es den Unternehmen freigestellt gewesen, die Selbstkosten für die Zwecke der vorgeschriebenen Preisberechnung so aufzugliedern, wie sie dieses unter Berücksichtigung der Eigenart ihres Betriebes und der Vorschrift des § 17 des Spinnstoffgesetzes für hinreichend hielten. Vom 1. September 1936 an ist dieses aber nicht mehr möglich, da von diesem Tage die Vorschrift des § 1 der zweiten Durchführungsverordnung zum Spinnstoffgesetz vom 14. Juli 1936 in Kraft tritt. Hiernach müssen die Kostenrechnungen mindestens folgende Gliederung aufweisen:

1. Werkstoffkosten (Stoffkosten),
2. Zutaten,
3. Herstellungslohne und Sozialbeiträge,
4. Sonstige Kosten.

Die eingesezten Beträge müssen an Hand der Geschäftsbücher belegt werden können. Die anzufertigenden Kostenrechnungen müssen also der Wirklichkeit entsprechen, d. h. sie dürfen sich nicht auf Schätzungen von Kosten, die wahrscheinlich in Zukunft entstehen werden, stützen. Grundlage für die Berechnung der Stoffkosten sowie der Zutaten sind die in dem Einkaufs- oder Lagerbuch auf Grund der Rechnungen der Lieferanten eingetragenen tatsächlichen Einkaufspreise.

Aber auch derjenige, der sich sagt, „ich liefere einfach immer zu meinen Grundpreisen, weil ich dann nicht mit den schwierigen Preisvorschriften in Konflikt komme“, muß die

bezeichnete Aufgliederung seiner Kostenteile vornehmen, weil er nach § 17 Abs. 3 des Spinnstoffgesetzes verpflichtet ist, etwaige Kostensenkungen im Preise auszudrücken.

Nach § 17 Abs. 1 des Spinnstoffgesetzes ist es verboten, im Inlandsverkehr höhere Preise zu fordern oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen zu lassen, als der Verkäufer in der Zeit vom 1. bis 21. März 1934 bei Verkäufen, die nach Art, Güte und Menge vergleichbar sind, überwiegend erzielt hat. Die Grundlage der Preisvorschriften des Spinnstoffgesetzes ist also der Preis der Vergleichszeit vom 1. bis 21. März 1934. Diese erzielten Preise dürfen überschritten werden:

1. um die Beträge, um die sich der tatsächliche Einkaufspreis des Stoffes und der Zutaten unvermeidbar erhöht hat,
2. um die sich unvermeidbar der Aufwand der Löhne und der Unternehmerbeiträge zur Sozialversicherung erhöht hat,
3. um welche die Kosten gestiegen sind, die zwangsläufig mit dem Verkaufspreise steigen. (Provision, Umsatzsteuer und Skonto.) Hierfür muß aber der Hundertsatz der Vergleichszahl unverändert bleiben.

Dieser dritte Punkt kommt für das Schneiderhandwerk wohl kaum in Frage.

Alle diese Erhöhungen dürfen aber nur insoweit berücksichtigt werden, als sie nicht durch eine Verminderung anderer Kostenteile ausgeglichen werden können. In dieser Weise darf gerechnet werden vom 1. März 1934 bis zum 30. November 1936.

Im zweiten Abschnitt der Ausführungsverordnung wird bestimmt, daß die im Spinnstoffgesetz geregelten Preise vom

30. November 1936 ab keine Erhöhung erfahren dürfen. Diese am 30. November 1936 erzielten und geforderten Preise dürfen auch dann nicht erhöht werden, wenn für ein Unternehmen nach dem 30. November 1936 auf Grund der Preisvorschrift des § 17 des Spinnstoffgesetzes höhere Preise zulässig sind, als das Unternehmen am 30. November 1936 erzielt hat.

Mit dem Runderlaß Nr. 65/37 vom 12. März 1937 hat der Reichskommissar für die Preisbildung daher eine allgemeine Ausnahme von dem Preiserhöhungsverbot der Preis-Stopp-Verordnung für Spinnstoffe und aus Spinnstoffen hergestellte Ware bewilligt. Dieser gestattet, im Inlandverkehr den Preis vom 30. November 1936 um den Betrag zu überschreiten, um den sich der tatsächliche Einkaufspreis für Rohstoffe, für Halb- oder Fertigwaren durch nicht zu vermeidende Umstände erhöht hat. Diese Voderung gibt also die Möglichkeit, die Preise vom 30. November 1936 um den Betrag zu überschreiten, um den der tatsächliche Einkaufspreis für Stoffe und Zutaten höher ist, als der in den Preisen vom 30. 11. 1936 enthaltene.

Wichtig ist, daß die Zahlung eines höheren Einkaufspreises nachgewiesen werden muß und der Stop-Preis ohne einen derartigen Nachweis nicht überschritten werden darf.

Der Runderlaß Nr. 65/37 enthält außerdem eine Senkungsvorschrift, wonach der Preis um den Betrag zu senken ist, um den sich der tatsächliche Einkaufspreis der Stoffe und der Zutaten ermäßigt hat. Liegen Unterlagen über die Preisberechnung aus dem Monat März 1934 nicht vor, so darf der Preis denjenigen nicht überschreiten, der der Marktlage vom 21. März 1934 entspricht.

Der Schneidermeister muß, wenn er den heutigen Preis nach den Bestimmungen des Spinnstoffgesetzes errechnen will, nachstehende Kalkulationen aufmachen:

Kalkulation für einen Sacco-Auszug. (Nach den Bestimmungen des Spinnstoffgesetzes).

1) März 1934

Verarbeitung:

geliefert an:

Erzielter Preis: *R.M.*

1) Stoff: 3,10 m

à *R.M.* = *R.M.*

(tatsächl. Einkaufspreis)

2) Zutaten: (It. Anlage) "

(tatsächl. Einkaufspreis)

3) Lohn: (It. Anlage) "

4) Unkosten u. Gewinn: *R.M.*

2) November 1936

Verarbeitung:

geliefert an:

1) Stoffpreis: 3,10 m

à *R.M.* = *R.M.*

(tatsächl. Einkaufspreis)

2) Zutaten (It. Anlage) "

(tatsächl. Einkaufspreis)

3) Lohn: wie 1934 "

4) Unkosten und Gewinn: "

wie 1934 "

errechneter Stopppreis: *R.M.*

erzielter Stopppreis: "

zu wenig erzielt *R.M.*

zu viel erzielt "

3) Heute

Verarbeitung:

geliefert an:

*) Stoffpreis: *R.M.*

— Stoffpr. 1936 *R.M.*

— Zutaten 1936 " "

+ Stoffpreis heute "

(tatsächl. Einkaufspreis)

+ Preis für Zutaten "

(tatsächl. Einkaufspreis)

heutiger Verkaufspreis *R.M.*

*) Ist der erzielte Stopppreis niedriger als der errechnete, so ist der erzielte Stopppreis der richtige. Ist der errechnete Stopppreis niedriger als der erzielte, so ist der errechnete Stopppreis der richtige.

Da wir feststellen mußten, daß es den meisten Schneidermeistern nicht möglich war, die erforderliche Selbstkalkulation mangels genügender Erfahrungen aufzustellen, wurden von der Kammer Aenderungsvorschläge eingereicht, die von dem Herrn Regierungspräsidenten, Preisüberwachungsstelle, an den Herrn Reichskommissar für die Preisbildung weitergeleitet worden sind.

Wie uns von dem Reichsstand des Deutschen Handwerks mitgeteilt worden ist, ist auch der Sachbearbeiter beim Reichskommissar für die Preisbildung der Ansicht, daß hier eine generelle Regelung für das ganze Reich herbeigeführt und die Preisbestimmungen für das Herrenschneiderhandwerk aus dem Spinnstoffgesetz herausgenommen werden müssen. Diese Regelung muß in ihrer Art so einfach sein, daß auch der kleinste Schneidermeister den in ihr gestellten Anforderungen entsprechen kann. Der Sachbearbeiter hat zugesagt, daß er bemüht sein wird, so bald wie möglich einheitliche Kalkulationsvorschriften für das Herrenschneiderhandwerk herauszubringen. Hinzu kommt noch, daß die Einführung der Tarifordnung für die Herrenmaßschneiderei im gesamten Kammerbezirk, vornehmlich in den ländlichen Bezirken, eine wesentliche Erhöhung des Lohnes und Zeitaufwandes mit sich gebracht hat.

Einige Schneidermeister mußten von der Preisüberwachungsstelle bestraft werden, weil sie den Stoffpreis nicht nach den Bestimmungen des Spinnstoffgesetzes kalkuliert hatten. Der heutige Stoffverkaufspreis muß nach dem Spinnstoffgesetz wie folgt kalkuliert werden:

Märzeinkaufspreis 1934 pro Mtr.	R.M. 10,—
Märzverkaufspreis " " "	" 15,—
ergibt einen Aufschlag März 1934 von	R.M. 5,—
heutiger tatsächl. Einkaufspreis	" 11,50
ergibt einen Verkaufspreis von	R.M. 16,50

Dieser so errechnete Verkaufspreis darf nicht überschritten werden.

Diese angegebenen Zahlen sind nur Beispiele und dürfen keineswegs übernommen werden.

Auch im Fleischerhandwerk haben fortlaufend Ueberprüfungen durch die Beamten der einzelnen Preisüberwachungsstellen stattgefunden. Auch hier mußten einige Fleischermeister bestraft werden, weil sie beim Einkauf von Fleisch bezw. Vieh den Höchstpreis im Jahre 1936/37 überschritten hatten. Ferner mußten einige Fleischer in Strafe genommen werden, weil sie gegen die Bestimmungen der Zweiten Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise vom 2. 7. 1937 verstoßen hatten.

Nach dieser Verordnung ist derjenige, welcher Wurst oder Wurstkonserven im Kleinhandel feilhält, verpflichtet, in seinen Verkaufsräumen und Schaufenstern oder auf Märkten und in Markthallen an seinen Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Verkaufspreise der einzelnen Wurstsorten ersichtlich sind und die sichtbar ausgestellten Würste und Wurstkonserven mit einem Preisschild zu versehen, aus dem die Wurstsorte und der Preis für 500 Gramm ersichtlich sind. Aus diesen Ausführungen geht hervor, daß auch die auf der Theke ausgestellte Ware mit einem Preisschild versehen sein muß. Da dieses — besonders an den Hauptverkaufstagen — mit Schwierigkeiten verbunden ist und leicht zu Beanstandungen führt, ist mit der Preisüberwachungsstelle der Regierung vereinbart, daß anstelle der einzelnen Preisschilder ein Preisverzeichnis an der Theke angebracht werden kann, aus dem die Verkaufspreise für die auf der Theke ausgestellten Wurstsorten ersichtlich sind. Die im Schaufenster ausgestellte Ware muß nach wie vor mit einem Preisschild versehen sein.

Da die Preise für Lebendvieh im Monat Oktober 1938 eine allgemeine Erhöhung erfahren hatten und von einzelnen Fleischer-Innungen Preiserhöhungsanträge für Gehacktes vorlagen, hat die Kammer den Herrn Oberpräsidenten, Preisbildungsstelle, gebeten, den Preis für Gehacktes von RM. 0,90 auf RM. 1,— zu erhöhen.

Auch im Bauhaupt- und Baunebengewerbe ist von der Kammer eine intensive Aufklärungsarbeit in den Innungsverfammlungen geleistet worden. Im Zimmererhandwerk war es besonders der Runderlaß Nr. 73/38 vom 20. 6. 1938 bzw. der Runderlaß Nr. 114/38 vom 17. 11. 1938 worauf immer wieder hingewiesen werden mußte.

Nach dem 17. Oktober 1936 (Stichtag der Preisstoppverordnung) haben die Lohnklassen im Baugewerbe sowohl durch die Reichstarifordnung als auch durch die Bezirkstarifordnung des Reichstreuhanders der Arbeit eine Erhöhung erfahren. Da bei Preisberechnungen grundsätzlich die Tariflöhne zugrunde zu legen sind, hat sich der Reichskommissar für die Preisbildung auf Antrag des Reichsinnungsverbandes des Baugewerbes in dem Runderlaß Nr. 16/38 damit einverstanden erklärt, daß bei den Preisberechnungen für Bauleistungen für die Berechnung der Lohnkosten die geltenden Tarifordnungen für das Baugewerbe zugrunde gelegt werden dürfen. Nach diesem Runderlaß können die erhöhten Tariflöhne einschließlich der lohngebundenen Unkosten berechnet werden. Die Lohnmehrkosten zuzüglich der lohngebundenen Unkosten dürfen jedoch nur in ihrer absoluten Höhe ohne eine Erhöhung des Gewinn- und Risikanteils in Rechnung gestellt werden. Als lohngebundene Unkosten sind nicht allgemeine Geschäftsunkosten, sondern nur die Unkosten anzusehen, für die der Lohn durch Gesetz, Satzung oder Tarifordnung als Maßstab festgesetzt ist. Nach diesem Runderlaß ist eine Erhöhung der Preise für Bauleistungen grundsätzlich unzulässig, soweit übertarifliche Löhne gezahlt werden. In den Fällen, in denen nach diesen Grundsätzen eine Preiserhöhung für Bauleistungen zugelassen werden kann, ist aber gemäß § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 eine Ausnahmegenehmigung der Preisbildungsstelle erforderlich. Da demnach eine selbständige Preiserhöhung für Bauleistungen nicht gestattet ist, wurden bei der Kammer zahlreiche Preiserhöhungsanträge auf Bewilligung einer Ausnahmegenehmigung eingereicht.

Der Dampfziegelei G. B. in B. war gemäß Ausnahmegenehmigung der Preisbildungsstelle vom 14. Februar 1938 genehmigt, den Steinpreis um RM. 2.— zu erhöhen. Da aber der Bauunternehmer nach der Preisstoppverordnung an seinen Preis für Bauleistungen vom 17. Oktober 1936 gebunden ist, hatte die Kreishandwerkerschaft B. durch die Kammer den Antrag gestellt, den Mitgliedern der Baugewerke-Innung B. zu gestatten, diesen Mehrpreis in der Kalkulation zugrunde legen zu dürfen. Dieser Antrag wurde aber von der Preisbildungsstelle abgelehnt, da der Mehrpreis für Ziegelsteine von RM. 2,— für je 1000 Stück im Verhältnis zum gesamten Bauobjekt als äußerst gering anzusprechen ist und ein derartiger Antrag nur Erfolg versprechen kann, wenn es der betreffenden Firma in Anbetracht der sehr schlechten finanziellen Lage keinesfalls zugemutet werden kann, diese Differenz selbst zu tragen. Will also ein Bauunternehmer den Mehrpreis in seiner heutigen Kalkulation berücksichtigen, so muß er gemäß § 3 der Preisstoppverordnung vom 26. November 1936 eine Ausnahmegenehmigung der Preisbildungsstelle vorliegen haben.

Da in dem Runderlaß Nr. 73/38 der Reichsinnungsverband des Stellmacher- und Karosseriebauerhandwerks sowie der Reichsinnungsverband der Schuhmacher (Holzschuhmacher) nicht aufgeführt waren, hat die Kammer den Herrn Oberpräsidenten, Preisbildungsstelle, gebeten, sich bei dem Herrn Reichskommissar für die Preisbildung dafür einzusetzen zu wollen, daß auch die Mitglieder dieser Innungsverbände unter den Runderlaß fallen, da auch von ihnen preisgebundenes Holz verarbeitet wird. In dem Runderlaß Nr. 114/38 ist dann auch der Reichsinnungsverband des Stellmacher- und Karosseriebauerhandwerks mit aufgeführt.

Beim Bezug ausländischer (nicht überseeischer) Hölzer ist der Preisbildung der nach Maßgabe der Auslandswarenpreisverordnung vom 15. Juli 1937 nebst Ausführungsbestimmungen zulässige Einstandspreis zugrunde zu

legen. Bei der Verwendung von zu erhöhtem Preis eingekauftem Holz zur Herstellung von Halb- oder Fertigfabrikaten oder zu Bau- oder sonstigen Konstruktionsarbeiten darf bei der Preisgestaltung nur die tatsächliche Preiserhöhung des Rohholzmaterials auf den bisherigen Preis des Fabrikates aufgeschlagen werden.

Nach Ziffer 64/66 des Runderlasses Nr. 185/37 des Herrn Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dez. 1937 soll die Kammer zu Anträgen auf Mietpreissteigerungen bzw. Senkungen gutachtlich gehört werden. Auch in diesem Jahr wurden wieder zahlreiche Anträge von den Handwerkern gestellt, die auch befürwortend an die Preisbehörde weiter geleitet werden konnten und in den meisten Fällen von dieser genehmigt wurden. Es konnte festgestellt werden, daß die meisten Anträge aus dem Bezirk der Kreishandwerkerschaft Gelsenkirchen und Redlinghausen gestellt wurden.

Aus all den Ausführungen geht hervor, daß auch in diesem Jahr mit der Preisbildungsstelle bei dem Oberpräsidium und der Preisüberwachungsstelle bei der Regierung eine gute und enge Zusammenarbeit stattgefunden hat. Wiederholt haben die Leiter der Preisüberwachungsstelle sowie die Preis- und Betriebsprüfer der Regierung Vorträge auf unseren Tagungen gehalten. Ein weiterer Beweis für die enge Zusammenarbeit ist die Herausgabe der Broschüre „Die Preisbildung im Bauhauptgewerbe“, die in gemeinsamer Arbeit mit der Preisüberwachungsstelle bei der Regierung von der Kammer herausgegeben worden ist. Dieses Heft hat nicht nur Anklang gefunden bei den Bauunternehmern, denen es durch die Innung zugestellt worden ist, sondern auch bei den staatlichen und städtischen Bauämtern, so daß die erste Auflage schon nach kurzer Zeit vergriffen war. Auch in der Westdeutschen Handwerkszeitung sind verschiedene Aufsätze über die Preisfragen im Handwerk von dem Leiter der Preisüberwachungsstelle der Regierung in Münster veröffentlicht worden.

IX. Ehrengerichtsbarkeit.

In der Berichtzeit ist das Ehrengericht bei der Handwerkskammer unter dem Vorsitz von Landgerichtsrat Mulert zu 5 Sitzungen zusammengetreten. Es wurden nach §§ 59/60 der Ersten Verordnung zum Aufbau des Handwerks wegen Verstoß gegen die Standesehre und Herabsetzung des Ansehens des Handwerks 4 Handwerker mit Strafen in Höhe von 50.— bis 100.— RM. bestraft, ein Handwerker wurde wegen Disziplinlosigkeit gegenüber dem Obermeister der Innung mit einer Geldstrafe in Höhe von 100.— RM. belegt.

In 6 Fällen mußte das Verfahren gemäß § 96 der Ersten Verordnung zum Aufbau des Handwerks auf Entziehung der Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen durchgeführt werden. Vier Meistern ist das Recht zum Halten und Ausbilden von Lehrlingen auf die Dauer entzogen, einem Meister dagegen nur auf ein Jahr. In einem Falle hat das Ehrengericht lediglich auf Erteilung eines Verweises erkannt. Die von einem Meister eingelegte Berufung hatte insoweit Erfolg, als die Entziehung auf zwei Jahre beschränkt worden ist. In einem Falle ist über die vom Präsidenten der Handwerkskammer eingelegte Berufung noch nicht entschieden.

Die Kreisleitung der NSDAP. hatte in zwei Fällen Antrag auf Entziehung der Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen gegen Lehrherren gestellt, die sich geweigert hatten, entweder an einer Reichstagswahl teilzunehmen oder der NSB. bzw. DAF. beizutreten. Wegen der grundsätzlichen Frage hatte die Handwerkskammer diese Fälle dem Reichswirtschaftsminister zur Stellungnahme zugeleitet. Der Reichswirtschaftsminister hat in der nachfolgenden Stellungnahme grundsätzlich die Auffassung vertreten, daß Lehrherren für die Erziehung der deutschen Jugend nicht geeignet

sind, wenn sie in Ablehnung der Volksgemeinschaft eine positive Einstellung zum jetzigen Reiche nicht finden können.

Die Stellungnahme lautet u. a.:

„Zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage, ob ein Verstoß gegen Standesehre und Gemeingeist gegeben sei, wenn ein Handwerksmeister sich bewußt von Spenden für das Winterhilfswerk usw. fernhalte, bemerke ich folgendes: Das Winterhilfswerk ist eine staatlich anerkannte Einrichtung zur Linderung der Not der Bedürftigen. Ihm seine Spende zu geben und damit dem bedürftigen Volksgenossen zu helfen, ist Ehrenpflicht jedes Deutschen. Wer dieser Pflicht, ohne sich selbst in finanzieller Notlage zu befinden, bewußt und wiederholt nicht nachkommt, zeigt, daß er den Gedanken der Volksgemeinschaft ablehnt. Ein solches Verhalten kann im nationalsozialistischen Staat weder in den Reihen des Handwerks noch in einem anderen Berufszweig geduldet werden. Da er zudem dem Kolpings-Verein angehört, bestehen gegen die politische Zuverlässigkeit schon aus diesem Grunde die allergrößten Bedenken. Gegen den betreffenden Handwerker ist deshalb wegen Verstoßes gegen Standesehre und Gemeingeist das Ehrengerichtungsverfahren mit dem Ziele der Entziehung der Befugnis, Lehrlinge auszubilden oder zu halten, einzuleiten.“

Bezüglich der Ablehnung der Reichstagswahl hat der Minister ausgeführt, daß grundsätzlich davon auszugehen sei, daß die Teilnahme an einer Reichstagswahl nicht nur ein Recht sondern eine vaterländische Pflicht jedes wahlberechtigten Deutschen sei. Wer ihr aus nicht ganz zwingenden Gründen fern geblieben sei, habe sich damit außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt. Er habe durch sein Fernbleiben die völlige Interessenlosigkeit für die Lebensnotwendigkeiten der Nation bekundet. Aus seinem Verhalten müsse geschlossen werden, daß er nicht geeignet sei, Lehrlinge im nationalsozialistischen Sinne zu erziehen und zu betreuen.

X. Wirtschaftspolitik.

Kreditbeschaffung.

Trotz des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs spielt die Frage der Kreditbeschaffung im Handwerk nach wie vor eine große Rolle. Das beweisen die zahlreichen, bei der Handwerkskammer eingegangenen Anfragen über die Möglichkeiten zur Krediterlangung und die Anträge auf Kreditvermittlung. Soweit die kreditsuchenden Handwerker geordnete Betriebs- und Vermögensverhältnisse besaßen, war es ohne Schwierigkeiten möglich, die gewünschten Gelder zu beschaffen.

Wiederholt wurden auch Darlehnsanträge von Handwerkern an die Kammer selbst gerichtet. Diese Anträge mußten abgelehnt werden, da der Handwerkskammer für solche Zwecke keine Mittel zur Verfügung stehen. Das scheint in den Kreisen der kreditsuchenden Handwerker noch nicht überall bekannt zu sein. Die Handwerkskammer hat sich in diesen Fällen bemüht, den Antragstellern anderweitig zu helfen.

Die Kreditnehmer fanden die Befriedigung ihrer Wünsche fast ausnahmslos bei den Sparkassen und Kreditgenossenschaften unseres Bezirks. Nur in wenigen Fällen wurden die Deutsche Industriebank (vormals Bank für Industrie-Obligationen) und andere größere Kreditinstitute in Anspruch genommen. In Handwerkskreisen wird darüber Klage geführt, daß bei den Großkreditinstituten die Vorarbeiten und die Beschaffung von Unterlagen viel zu umständlich vorgenommen werden und zu lange Zeit in Anspruch nahmen. Es wird darauf hingewiesen, daß sich dieser Umstand sehr nachteilig auswirkte, da die geschäftlichen Dispositionen des Handwerks kurzfristig getroffen werden mußten und daher eine rasche Entscheidung verlangten.

Trotz aller geleisteten Aufklärungsarbeit bestehen in den Kreisen der Handwerker vielfach noch Unklarheiten darüber, welche Stellen für die Gewährung von Krediten in Betracht kommen. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat die Reichswirtschaftskammer ein Merkblatt herausgegeben, das in Verbindung mit der Reichsgruppe Banken aufgestellt worden ist. Das Merkblatt enthält eine Aufzählung aller Kreditinstitute von nicht nur rein örtlicher Bedeutung und kann einzelnen Kreditsuchenden Handwerkern übergeben werden. Im übrigen sollten sich die kreditsuchenden Handwerker, wie es bisher auch meistens geschehen ist, in erster Linie an die Kreditinstitute unseres Bezirks, insbesondere an die Kreditgenossenschaften wenden. Folgende Kreditgenossenschaften sind im Kammerbezirk vorhanden:

- Alhaus, Gewerbebank;
- Alten, Volksbank;
- Bocholt, Gewerbebank;
- Borghorst, Volksbank;
- Borken, Bankverein;
- Bottrop, Gewerbebank;
- Coesfeld, Gewerbebank;
- Emsdetten, Volksbank;
- Gelsenkirchen, Gewerbebank;
- Gronau, Volksbank;
- Gelsenkirchen-Horst, Volksbank;
- Münster, Volksbank;
- Rheine, Gewerbebank;
- Stadtlohn, Gewerbebank;
- Warendorf, Kreditbank;
- Werne, Gewerbebank.

Der von der Handwerkskammer konsequent eingehaltene Weg, die Zusammenarbeit zwischen Handwerk und Kreditgenossenschaften durch gemeinsame Arbeitstagungen zu vertiefen, wurde auch im Berichtsjahre fortgesetzt. Erfreue-

licherweise wird diesen Tagungen allseitig ein ständig wachsendes Interesse entgegengebracht. Am 11. Februar d. J. fand auf Einladung der Handwerkskammer eine Arbeitstagung der Kreishandwerkerschaften mit den Kredit- und Warengenossenschaften statt, die außerordentlich gut besucht war. Den Bemühungen der Kammer war es gelungen, für diese Tagung den Generalsekretär des Reichsstandes des Deutschen Handwerks, Herrn Dr. Schüler als Redner zu gewinnen. Herr Dr. Schüler sprach über das Thema: „Handwerk und Genossenschaften in der heutigen Zeit.“ Seine Worte gaben Anlaß zu einer längeren Aussprache, in der alle schwebenden Fragen behandelt wurden.

Ein neuer Weg, ohne die bisher üblichen bankmäßigen Sicherheiten Kredite zu erhalten, hat sich für diejenigen Handwerker eröffnet, die zum Zwecke der finanziellen Beteiligung des Handwerks an den Reichswerken Hermann Göring und den Bauträgergesellschaften Darlehn an die Spitzenkörperschaften des Deutschen Handwerks gegeben haben. Derartige Darlehnsforderungen gegen die Spitzenkörperschaften des deutschen Handwerks können von den Kreditgenossenschaften und Privatbanken beliehen werden. Die Sicherung der Bankkredite, die auf Grund dieser Darlehnsforderungen eingeräumt werden, ist in der Weise gedacht, daß der Kreditnehmer die Bescheinigung des Reichsstandes über das gegebene Darlehn der kreditgebenden Bank oder Genossenschaft aushändigt und seinen Anspruch gegen die Spitzenkörperschaften auf Rückerstattung des Darlehns an die Bank oder Genossenschaft abtritt.

Den Sparkassen ist eine unmittelbare Beleihung der Darlehnsbescheinigungen des Reichsstandes auf Grund ihrer Satzungsbestimmungen nicht möglich. Sie werden jedoch wohlwollend prüfen, ob den kreditjuchenden Inhabern solcher Darlehnsbescheinigungen Personalkredite gewährt werden können.

Die öffentlichen Sparkassen sind neuerdings überhaupt ganz allgemein bereit, den Personalkredit mehr als bisher

auszubauen und in dieser Frage den Genossenschaftsbanken zu folgen. Die Gewährung von Personalkrediten scheiterte bisher häufig daran, daß es für die Kreditinstitute oft nicht leicht war, sich den erforderlichen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse und das Geschäftsgebahren eines kreditsuchenden Handwerkers zu verschaffen und sich von seiner Kreditwürdigkeit und Zuverlässigkeit zu überzeugen. Die Einführung der Buchführungspflicht im Handwerk hat hier Wandel geschaffen. Allerdings reicht auch eine reine buchmäßige Prüfung der Geschäftslage noch nicht aus, um den kreditsuchenden umfassend beurteilen zu können. Der Reichsstand des deutschen Handwerks hat daher die Kreishandwerksmeister angewiesen, sich auf Ersuchen von Kreditinstituten gutachtlich zu den Kreditgesuchen von Handwerkern zu äußern und den Kreditinstituten beratend zur Seite zu stehen.

Sachverständigenwesen.

Die öffentlich bestellten Sachverständigen der Handwerkskammer haben bekanntlich die Aufgabe, bei der Durchführung und Schlichtung von Streitigkeiten aus Leistungen und Lieferungen des Handwerks gutachtlich tätig zu sein. Sie führen ein besonderes Dienstiegel und stehen sowohl den Gerichten, als auch der Gütestelle der Handwerkskammer als Gutachter zur Verfügung. Die Sachverständigen haben bisher in allen Fällen ihre Aufgaben zu unserer vollsten Zufriedenheit gewissenhaft und sachgemäß erfüllt. Mit Rücksicht auf die große Bedeutung, die der Frage des Sachverständigenwesens zukommt, hat die Kammer im Berichtsjahr eine Anzahl neuer Sachverständiger vereidigt, so daß jetzt fast für alle Handwerkszweige Sachverständige vorhanden sind. Die Namen der Sachverständigen aus den einzelnen Berufen sind folgende:

Bäcker: Karl Kochen, Herbest-Dorsten, Adolf-Hitler-Platz; Theod. Stumpe, Münster, Kreuzstraße 35.

Bandagisten und Orthopädiemechaniker: Robert Kellner, Münster, Magdalenenstraße 11.

Bauhauptgewerbe: Ferd. Grebe, Münster, Eugen Müller Straße 25; Hans Doppermann sen., Rheine, Münsterstraße; W. Schulze-Brames, Recklinghausen, Stenkhoffstr. 7.

Böttcher: Hans Diekamp, Münster, Hafenstraße 41; Franz Trampe, Beckum, Lippborgstraße 6.

Brauer und Mälzer: Max Hackert, Westerholt, Krs. Recklinghausen.

Buchbinder: Joh. Burlage, Münster, Brunnenstr. 2.

Büchsenmacher: Emil Herrmann, Münster, Salzstraße 45.

Dachdecker: Jos. Barnhagen, Münster, Studtstraße

Damen Schneider: Frl. Maria Schordell, Münster, Frauenstraße 19.

Elektro: C. Fr. Fink, Recklinghausen, Königswall 8; Walter Hochheimer jun., Recklinghausen, Jos.-Klein-Str. 57; Heinrich Lübke, Münster, Frauenstraße 38.

Feintäschner: G. Schilde, Münster, Alter-Fischmarkt 4/5.

Fleischer: Heinrich Lappe, Havixbeck, Dorf 119; Bernh. Mennemann, Münster, Wolbecker Straße 10; Hans Ball, Gelsenkirchen, Bulmker Straße 26; Otto Fleck, Recklinghausen, Straße der SA 3.

Fliesenleger: Gustav Peter, Münster, Melcherstr. 68.

Friseur: Joh. Koch, Münster, Rothenburg 25/26.

Glas- und Gebäudereiniger: Theod. Stöltzing, Gelsenkirchen, Warner Straße 24.

Gold- und Silberschmiede: Bernhard Lühn, Münster, Michaelisplatz 3.

• Graveur: Max Kochseder, Münster, Hörsterstraße.

Gürtler: Paul Mersmann, Münster, Frauenstraße.

Herrenschneider: Theodor Hunke, Beckum; Wilh. Heitkamp, Coesfeld, Sökelandstraße 7; Clemens Windoffer, Gelsenkirchen, Kirchstraße 49; Fritz Meher, Münster, Corduanenstraße 2.

Holzschuhmacher: Heinrich Zeising, Hiddingfel,
Dorf 59.

Klempner: Peter Schmidt, Münster, Scheibenstr. 104;
Theod. Pötter, Recklinghausen, Niederstraße 10.

Konditoren: Franz Webels, Recklinghausen, Ober-
weg 31.

Kraftfahrzeug: Julius Dewald, Recklinghausen-
Süd, Bochumerstr.; Phil. Glöckner, Münster, Industriestr. 44.

Kurbelwellen und Zylinderchl.: H. Häusler,
Münster, Ubersloher Weg 43.

Kürschner: Aug. Schläger, Münster, Hafenstr.; Herm.
Kühnbart, Buer, Hochstr. 18.

Lackierer (Auto- und Wagen): Joh. Günther, Gels-
enkirchen, Königstraße 41.

Maler: Gerh. Schnittker, Münster, Hammer Str. 36;
Karl Sommer, Münster, Weseler Straße; Ludw. Mehermann,
Bocholt.

Schildermaler: Hans Pape, Münster, Saarbrücker
Straße 54.

Mechaniker (Büromaschinen): Otto Höfer, Buer, Düb-
pelstraße 37.

Mühlenbau: Heinr. Kemme, Brochterbeck, Oberdorf.

Müller: Aug. Schmitt, Borken, Heidenerstraße 57;
Emil Stenzel, Der-Erkenschwid.

Optik und Feinmechanik: Wilh. Wiesmann, Mün-
ster, Ludgeristraße 86.

Pflasterer u. Straßenbau: Heinr. Hübbe, Buer,
Jugendelle; Wilh. Jäger, Gelsenkirchen, Von-Scheubner-
Richter-Straße 46.

Putzmacher: Fr. A. Schagemann, Gelsenkirchen, Adolfs-
Hitler-Straße.

Rohschlächter: Hermann Wulf, Münster, Rathhagen.

Sattler und Tapezierer: Julius Debus, Gels-
enkirchen, Schalker Straße 22; Jos. Arends, Münster, Herren-
straße 15.

Schlosser: Anton Heinrichs, Gladbeck, Heinz-Detting-
Straße 22.

Schmiede: Aug. Döbbing jun., Münster, Bült.

Schornsteinfeger: Anton Kewelar jun., Dülmen,
Brockweg.

Schuhmacher: Ant. Kettig, Münster, Spiekerhof;
Aug. Lüffe, Münster, Grebener Straße 66.

Seiler: Karl Gausepohl, Münster, Hansaring 34.

Steinbildhauer: Karl Schürmann, Münster, Waren-
dorfer Straße 129.

Stellmacher: Anton Ebel, Münster, Georgskom-
mende 7; Franz Schlüter, Redlinghausen, Kellerstraße 8.

Sticker: Hanne-Rüte, Kämmerer, Münster, Stadt-
straße 30.

Tischler, Möbel: Heinrich Vangela, Münster, Brüder-
straße 5; Peter Strupp, Münster, Graefstraße 47; Bau:
B. Laufkamp, Münster, Sternstraße.

Uhrmacher: Julius Steinhoff, Münster, Hammer
Straße 48.

Vulkaniseur: Karl Uhhorn, Münster, Horst-Wessel-
Straße 40.

Wäscher u. Plätter: Dr. Heger, Münster, Augusta-
straße 6.

Wäscheschneider: Käthe Hingen, Gladbeck, Hermann-
straße 92.

Zimmerer: Heinrich Wächter, Münster, Schiffahrter-
damm 88.

Die hervorragendste Aufgabe der Sachverständigen wird
es auch in Zukunft sein, durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen,
daß Streitfälle und Unstimmigkeiten in kürzester
Frist gütlich beigelegt und langwierige Prozesse tunlichst
vermieden werden. Bisher sind in dieser Hinsicht gute Er-
folge erzielt worden.

Werbung.

Bedauerlicherweise wird den Fragen der Werbung aus den Kreisen des Handwerks nach wie vor nur ein geringes Verständnis entgegengebracht. Vielfach sind die Handwerker der Auffassung, Werbung sei etwas Ueberflüssiges und Unnötiges. Auch die seit Jahren von der Handwerkskammer und den Innungen geleistete Aufklärungsarbeit konnte hier keinen grundlegenden Wandel schaffen. Lediglich die Berufsgruppen, deren Arbeiten der Entwicklung der Mode unterliegen, wie die Schneider, Schneiderinnen und Friseure, traten in größerem Umfange mit Mode- und Werbeschauen hervor. Die Veranstaltungen, die unsere finanzielle Unterstützung fanden, fanden in der Öffentlichkeit großes Interesse.

Die Weihnachtswerbung wurde im wesentlichen nach den Richtlinien des Reichsstandes durchgeführt, örtlich aber sehr verschieden aufgezo-gen. Die Handwerkskammer hat die Werbung von sich aus durch den Ankauf einer Kopie des Tonfilms „Weihnachten“ unterstützt. Eine zweite Kopie des gleichen Films wurde gemeinschaftlich von 8 Kreishandwerkerschaften unseres Bezirkes angekauft. Auf diese Weise wurde es möglich, den Film, der prägnante Aufnahmen der einzelnen Handwerkerberufe zeigte, während der Monate November und Dezember in den Lichtspieltheatern der größeren Orte des Münsterlandes eine Woche lang zu zeigen. Die Erfolge der getroffenen Werbemaßnahmen waren zufriedenstellend.

Für die Zukunft ist von den handwerklichen Organisationen auf dem Gebiete der Werbungsfragen noch viel Kleinarbeit zu leisten. Jeder Handwerker muß erkennen, daß eine gute Werbung, das wirkungsvolle Herausstellen handwerklicher Qualitätsarbeit, heute stärker als zuvor der Förderung des Handwerks dient und als ein wichtiger Faktor der handwerklichen Aufbauarbeit anzusehen ist. Die Handwerkskammer wird ihre Aufklärungsarbeit in verstärktem Maße fortsetzen und sich auch durch die bisherigen Mißerfolge nicht entmutigen lassen.

Buchstellen.

Mit der Neuregelung des Buchstellenwesens bestanden in Handwerkskreisen vielfach Unklarheiten hinsichtlich der Stellung der freiberuflichen Wirtschaftstreuhänder. Es wurde die Auffassung vertreten, eine Mitarbeit der privaten Wirtschaftstreuhänder am Buchführungsweisen des Handwerks könne in Zukunft nicht mehr in Betracht kommen. Die bestehenden Zweifelsfragen sind nunmehr durch eine klare und eindeutige Stellungnahme des Reichsstandes ausgeräumt worden. In dem betreffenden Rundschreiben des Reichsstandes heißt es u. a. wörtlich:

„Wenngleich bereits im Rundschreiben vom 2. März 1938 zum Ausdruck gebracht, so wiederholen wir mit aller Deutlichkeit, daß es den Handwerkern, die ihre Bücher nicht ohne fremde Hilfe führen können, unbenommen bleibt, sie durch private Buch- und Steuerfachverständige führen zu lassen, wie das auch bisher vielfach der Fall war. Die gelegentlich verbreitete Ansicht, daß die Handwerker verpflichtet seien, sich einer Buchstelle anzuschließen, ist vollkommen abwegig. Aus triftigen Gründen ist eine Neuregelung des Buchstellenwesens, wie von uns angeordnet, notwendig; die Buchstellen bilden aber nur einen Ausschnitt aus dem größeren Fragenbereich des Buchführungswesens im Handwerk.

Die Organisationsbuchstellen sind beibehalten worden, weil sie sich als Selbsthilfeeinrichtungen des Handwerks bewährt haben. Sie genießen jedoch keine Vorzugsstellung und unterliegen sowohl in ihrem Aufbau als auch hinsichtlich der Person des Leiters den gleichen sachlichen Anforderungen, wie die privaten Buchstellen, die entsprechend dem Abkommen mit dem NSRB. ihren Antrag auf Anerkennung stellen. Neue Organisationsbuchstellen werden nicht mehr errichtet. Die Form des Privatbetriebes ist vielmehr die Regel in den Bezirken, in denen keine Organisationsbuchstelle als anerkannte Handwerksbuchstelle in die Neuregelung übernommen wird und ein Bedürfnis nach einer Buchstelle überhaupt vorliegt. Die Bekanntgabe der anerkannten Handwerksbuchstellen muß unter Beachtung des im vorhergehenden

Abfak Gefagten für die Organisations- und privaten Buchstellen in gleichem Maße erfolgen. Ein Wettbewerb zwischen beiden Gruppen ist ja ohnehin durch die vorgeschriebene Abgrenzung der Anerkennungsgebiete bezw. der Arbeitsbereiche ausgeschlossen.“

Wie sich aus diesen Ausführungen ergibt, sind sowohl die anerkannten Handwerksbuchstellen als auch die besonders bestimmten privaten Buchstellen dazu berufen, die Handwerker bei der Führung ihrer Bücher zu unterstützen, und zwar ist jeweils für einen bestimmten Bezirk entweder eine anerkannte, organisationseigene oder eine private Buchstelle zuständig. Andere Möglichkeiten scheiden aus. So darf z. B. eine Kreisgewerkschaft keine Buchstelle mehr führen, die nicht als Handwerksbuchstelle anerkannt ist. Durch diese klare Regelung dürften in absehbarer Zeit alle noch bestehenden Mißstände beseitigt sein.

Steuerwesen.

Auf dem Gebiete des Steuerwesens waren in der abgelaufenen Berichtszeit nicht die zahlreichen Klagen über eine zu scharfe Veranlagung zu verzeichnen. Man darf daraus wohl den Schluß ziehen, daß sich die Veranlagung nach den neuen Grundsätzen allmählich eingespült hat und die Bekanntgabe von Steuerstrafen recht erzieherisch im Sinne einer den wirklichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Steuererklärung gewirkt hat.

Die Abgabe der Steuererklärung machte allerdings einer Reihe von Handwerkern noch wieder gewisse Schwierigkeiten, da ihnen zum Teil die Aufzeichnungen fehlten, um die Fragen genau beantworten zu können. Es dürfte aber festgestellt werden, daß sich auch in den Kreisen des Handwerks die Auffassung durchringt, daß durch Führung von Büchern und Sammlung aller Ausgabenbelege immer noch am besten eine wirklich zu hohe Veranlagung entsprechend herabgedrückt werden kann.

Eine große Zahl von Gemeinden sandte uns auch wiederum ihre Haushaltspläne zur Stellungnahme zu. Wir haben im allgemeinen gegen die vorgesehenen Realsteuersätze keine Einwendungen erhoben, da einmal dem entsprechend gestiegenen Steueraufkommen in den Gemeinden neue Aufgaben erwachsen sind, zum andern eine Senkung bestimmter Zuschlagsätze den Gemeinden nur möglich ist, wenn sie nach den Richtlinien der obersten Aufsichtsinstanz bestimmte Fonds aufgefüllt haben. — Nur in einem einzelnen Falle mußten wir gegen eine beabsichtigte Steuerumlage Einspruch einlegen, da eine erhebliche Erhöhung der Steuersätze angestrebt wurde. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß auch bei den Gemeinden neuerdings eine Tendenz zur Erhöhung der Steuersätze trotz des gestiegenen Gesamtaufkommens sich bemerkbar machte. Das muß aber unter allen Umständen rechtzeitig unterbunden werden, da gerade eine weitere erhebliche Erhöhung der Hebesätze der Gewerbesteuer auf die Preisbildung im Handwerk sich sehr stark auswirkt.

Bei den ungeheuren Aufgaben und finanziellen Belastungen des Reiches konnte trotz der Steigerung des Steueraufkommens des Reiches von 1933 mit 6,8 Milliarden Reichsmark auf rd. 17,5 Milliarden Reichsmark im Jahre 1938 die finanzielle Begleichung der Lasten nur durch Inanspruchnahme des Anleihemarktes erfüllt werden. Es ist aber auf die Dauer ein eben so unerwünschter wie unerfreulicher Zustand, wenn von Jahr zu Jahr die Zinsverpflichtungen des Reiches sich erhöhen. Aus diesem Grunde ist nun ein völlig neuer Weg der Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben beschritten worden durch das Gesetz vom März 1939 über den „Neuen Finanzplan“.

Der Neue Finanzplan kann kurz in drei Abschnitte aufgeteilt werden. Der Abschnitt I befaßt sich mit den Steuergutshenen; Abschnitt II behandelt den Ausgleich des Ausfalls an Einnahmen und Abschnitt III behandelt die sogenannte „Mehreinkommensteuer“. Für unsere Handwerker

sind natürlich Steuergutscheine und Mehreinkommensteuer besonders wichtig. Es gibt Steuergutscheine I und Steuergutscheine II. Alle Lieferungen über 500.— RM. müssen von den öffentlichen Körperschaften mit 40% in Steuergutscheinen I und II bezahlt werden. Die Steuergutscheine I können vom siebenten Monat nach der Ausgabe zur Bezahlung von Reichssteuern verwendet werden und die Steuergutscheine II werden mit einem bestimmten Aufgeld ab 37. Monat ebenfalls angenommen. Bei den Steuergutscheinen I besteht dann noch die Vergünstigung, wenn man sie eine zeitlang (mindestens 10 Monate im Wirtschaftsjahr) ununterbrochen im Besitz hat, sie für die Bewertungsfreiheit für die abnutzbaren Wirtschaftsgüter in Ansatz bringen zu können. Die Steuergutscheine können aber auch zu einem bestimmten Kurs weiter abgesetzt werden. Das ist für unsere Handwerker von besonderer Wichtigkeit, da die meisten Handwerksbetriebe infolge eines verhältnismäßig noch geringen Eigenkapitals die Steuergutscheine nicht lange aufbewahren können. Allerdings muß schon jetzt darauf hingewiesen werden, daß daraus gewisse Nachteile sich ergeben können, insofern, als Handwerker, die die Steuergutscheine nicht bei Banken absetzen können, aber dringend bares Geld benötigen, evtl. mit erheblichem Verlust die Stücke abgeben werden. Hier muß sorgsam beachtet werden, daß keine Zwischengewinnler auftreten. Hinsichtlich der Mehreinkommensteuer haben die Durchführungsbestimmungen gewisse Erleichterungen gebracht, die von Seiten der Handwerksorganisationen für mittlere Handwerksbetriebe als wünschenswert dem Reichsfinanzministerium unterbreitet waren. Die Durchführungsbestimmungen bringen tatsächlich eine gewisse Berücksichtigung der handwerklichen Wünsche, sodaß erwartet werden kann, daß sich auch die Mehreinkommensteuer für die Handwerksbetriebe gut einspielen wird.

Im übrigen konnte in zahlreichen Einzelfällen Handwerkern gute Unterstützung und Aufklärung in steuerlichen Zweifelsfragen gegeben werden.

Rechtsfragen.

Sehr zahlreich waren auch wiederum in der abgelaufenen Berichtszeit Anfragen von Handwerkern in mündlicher und schriftlicher Form über rechtliche Beurteilung von Geschäftsvorfällen. Diese Anfragen betrafen sowohl die Verhältnisse mit den Kunden und Lieferanten der Handwerker, als auch Fälle aus dem arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Gebiet. Bei unseren Auskünften, die auf arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet über Tarif-Ordnung, Lohnsätze, Arbeitszeit, Sonntagsruhe und Mehrarbeit gegeben wurden, haben wir selbstverständlich sehr darauf geachtet, daß wir nicht in den Aufgabenkreis der Rechtswahrer wettbewerbsmäßig eingriffen.

Gütestelle.

Im Laufe des Berichtsjahres sind wiederholt sowohl Kunden, als auch Handwerker selbst, an die Handwerkskammer herangetreten um Schwierigkeiten, die aus der Auftragsgestaltung entstanden waren, beseitigen zu lassen. In einer ganzen Reihe von Güteverhandlungen war es möglich, rasch und sicher irrige Auffassungen der Kundschaft, wie auch umgekehrt, falsche Einstellungen von Handwerkern zu klären und zu bereinigen, sodaß die Ergebnisse der Verhandlungen vor der Gütestelle durchweg erfreulich und günstig waren; sei es, daß die Kundschaft das Vertrauen zum Handwerker behalten hat, sei es, daß die Handwerker sich bemühen, den Anforderungen der Kundschaft besser gerecht zu werden.

In der Durchführung der Güteverhandlungen haben wir uns von dem Bestreben leiten lassen, einmal der Kundschaft die Ueberzeugung beizubringen, daß wir nicht einseitig die Interessen der Handwerker vertreten, zum andern ihr aber klarmachen, daß für einen bestimmten Preis auch nur eine bestimmte Qualität an Arbeit verlangt werden kann.

Verkehrsfragen.

Als Mitglied des Westfälischen Landesverkehrsverbandes hat sich die Handwerkskammer an dessen verschiedenen Ar-

beitstagungen beteiligt. Es konnte auch festgestellt werden, daß das Handwerk den Bestrebungen der örtlichen Verkehrsvereine, die gerade in unserem Bezirk eine sehr rege und erfolgreiche Werbetätigkeit entfalten, aufgeschlossener gegenübersteht. Bei der Prüfung der der Handwerkskammer regelmäßig zugenden Fahrplanentwürfe der Reichsbahndirektionen Münster, Essen und Hannover mußte leider festgestellt werden, daß die berechtigten Wünsche der Provinzial- und Gauhauptstadt in Bezug auf den Fernverkehr noch nicht voll berücksichtigt werden konnten. Die von Münster bestehenden Luftverkehrsverbindungen nach Hannover, Braunschweig, Berlin und München andererseits haben eine gute Entwicklung genommen.

Der weitere Ausbau des innerbezirklichen Verkehrsnetzes, insbesondere durch Trennung der Fahrradwege vom Wagenverkehr, ist weiter durchgeführt worden. Der Schaffung besonderer Radfahrwege kommt im Münsterland, wo das Fahrrad ein sehr stark benutztes Volksverkehrsmittel darstellt, eine große Bedeutung zu.

Neigebetriebe, Hausierhandel, Schwarzarbeiten.

Die vom Handwerk schon seit langer Zeit bekämpfte handwerkliche Betätigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften gab auch in diesem Jahre Anlaß zu Klagen. Es hat den Anschein, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften mit verstärktem Nachdruck in die Lebensinteressen und Arbeitsgebiete des Handwerks und des Handels vordringen. Dieses von den Zentralstellen des Reichsnährstandes scheinbar geförderte und geleitete System der landwirtschaftlichen Eigenwirtschaft wird über kurz oder lang grundsätzlich zu einer Klärung durch die Spitzenorganisationen führen müssen. — Die Kammer hat wiederum an den zuständigen Stellen Schritte dagegen unternehmen müssen, daß vor allem im Kreise Borken landwirtschaftliche Genossenschaften Schmiedebetriebe auf eigene Rechnung übernehmen. Es hat bei der Handwerkskammer eine Besprechung der Schmiedeobermeister stattgefunden, in der

die fast aus allen ländlichen Kreisen vorgebrachten Beschwerden behandelt wurden. Es ist ein ausführlicher Bericht dem Reichswirtschaftsminister zugeleitet worden. Leider spielen bei der Errichtung handwerklicher Betriebe durch Genossenschaften vielfach persönliche egoistische Momente gewisser Kreise eine wesentliche Rolle. Es kann aber nicht hingenommen werden, daß gutgehende Schmiedebetriebe durch die Konkurrenz der Genossenschaften vernichtet werden. — Die gleichen Strömungen zeigen sich im Müllerhandwerk. Die Bezugs- und Absatzgenossenschaften gehen immer mehr dazu über, Schrotmühlen zu errichten. Dazu kommen dann noch die unzähligen Mühlen der einzelnen Bauern selbst. Es ist festgestellt worden, daß in einem Kreise unseres Bezirks bei etwa 45 gewerblichen Mühlen fast 2000 Schrotmühlen der Bauern bestehen und noch einige Genossenschaftsmühlen. In anderen Kreisen sind bis zu 5 Schrotmühlen von Genossenschaften, die für die angeschlossenen Genossen mahlen, vorhanden. Wenn man berücksichtigt, daß die Genossenschaften 300 und mehr Genossen haben, ist der Ausfall für die gewerblichen Mühlen erheblich. Nach Ansicht des Handwerks ist die Einrichtung der Genossenschaftsmühlen ebenso wenig berechtigt wie die der Eigenmühlen der Bauern, da die anfallenden Arbeiten voll und ganz von den gewerblichen Mühlen erledigt werden können. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß im Falle von Kontingentierungen und Verbrauchsbeschränkungen Kontrollen über die Eigentätigkeit der landwirtschaftlichen Mühlen nicht möglich sind. Die aufgetretenen Schwierigkeiten sind von der Handwerkskammer der Gauwirtschaftsberatung und dem Reichsstand mitgeteilt. — Die von den Gemeinden unterhaltenen Regiebetriebe haben vereinzelt Anlaß zu einem Schriftwechsel gegeben. — Nachdem durch die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 22. Febr. 1939 die Bereinigung im Handwerk durchgeführt werden soll, tritt mehr und mehr die Doppelverdienerfrage in den Vordergrund. Es handelt sich hier vorwiegend um Handwerker, die eine Beschäftigung auf Bechen und Fabriken angenommen haben und

neb
gun
hin
han
den
her
S
Kla
gesu
wur
Miß
vern
K o
geun
sind
Zuch
desn
verk
Ber
schie
Star
eng
jährl
Z
Zu
Ma
Noh
Bez
strid
Entf
Gew
soll,
eine
schäd
daß
die
Nah
entz

nebenher ein Handwerk selbständig ausüben. Die Schädigungen des Handwerks durch solche Doppelverdiener sind hinreichend bekannt. Die Handwerkskammer hat die Kreis-Handwerkerschaften angewiesen, zunächst Erhebungen über den Kreis der in die Handwerksrolle eingetragenen aber nebenher unselbständig beschäftigten Handwerker durchzuführen.

Im Bäcker- und Schuhmacherhandwerk wurde mehrfach Klage geführt, daß in unlauterer Weise Bestellungen aufgesucht und Warenlieferungen von Haus zu Haus angeboten wurden. Durch das Einschreiten der Kammer konnten die Mißstände abgestellt werden. — Von den örtlichen Polizeiverwaltungen wird über den Verkauf von Bäcker- und Konditorwaren auf Wochenmärkten verschieden geurteilt. Während einige Polizeiverwaltungen der Ansicht sind, daß Obstkuchen, Bienenstich, Fettgebäck und Gebäck mit Zuckeraustrich zu den feinen Konditorwaren gehören und deswegen auf Märkten wegen der Staubentwicklung nicht verkauft werden dürfen, lassen andere Polizeistellen den Verkauf dieser Waren ohne Beanstandungen zu. Auf verschiedene Beschwerden hin hat die Handwerkskammer den Standpunkt vertreten, daß die Marktvorschriften möglichst eng auszulegen sind und daß Back- und Konditorwaren grundsätzlich von dem Marktverkehr ausgeschlossen werden sollten.

Zu dem Vorschlage des Reichsjustizministers, in dem Zuchthaus in Münster eine Strickerei mit 6 Maschinen einzurichten, um nach Ueberwindung der Rohstoffschwierigkeiten sämtliche Strümpfe der Anstalten des Bezirks und des Strafgefangenenlagers in Papenburg anzustriicken, ist die Handwerkskammer gutachtlich gehört worden. Entsprechend der grundsätzlichen Auffassung, daß das private Gewerbe durch Gefängnisarbeiten nicht geschädigt werden soll, hat die Handwerkskammer gebeten, von der Einrichtung einer solchen Strickerei abzusehen, da andere Strickereien geschädigt werden. Es ist bereits die Feststellung gemacht, daß durch die Uebernahme von Militär-Strickaufträgen durch die Strickerei des Zuchthauses, die schon früher im kleinen Rahmen betrieben worden ist, privaten Strickereien Aufträge entzogen sind. —

Wissenschaft und Kultur.

Die Zusammenarbeit mit der Westfälischen Wilhelmsuniversität bzw. mit dem unter Leitung des o. ö. Prof. Dr. Hoffmann stehenden Handwerksseminar, das dem Institut für Wirtschaft und Sozialwissenschaften angegliedert ist, wurde weiterhin gepflegt. Verschiedentlich konnte die Handwerkskammer aus ihren Unterlagen den jungen Studenten für bestimmte Seminar- oder Diplomarbeiten Material zur Verfügung stellen. Einem Studenten wurde dabei Gelegenheit gegeben, für seine statistische Arbeit längere Auszüge aus der Handwerks- bzw. Lehrlingsrolle vorzunehmen. Er hat zu diesem Zwecke mehrere Wochen in der Handwerkskammer gearbeitet. Es ist erfreulich festzustellen, daß den Fragen der praktischen Handwerkspolitik von Seiten der Wissenschaft ein zunehmendes Verständnis und Interesse entgegengebracht wird. Im kommenden Semester sollen auch wieder Vorträge einzelner in der praktischen Organisationsarbeit stehender Herren im Handwerksseminar gehalten werden.

Nach wiederholten Besprechungen mit dem Herrn Kurator der Westfälischen Wilhelmsuniversität Beier, hat die Handwerkskammer sich für einen weiteren Ausbau der Werkstatt des Physiologischen Instituts, das hervorragende Leistungen auch auf dem Gebiete der Lehrlingsausbildung des Feinmechanikerhandwerks aufzuweisen hat, eingesetzt.

Mit dem unter Leitung des Landeshauptmanns Kolbow stehenden Westfälischen Heimatbund bzw. dessen besonderem Arbeitskreis „Heim und Handwerk“ wurde engste Verbindung gehalten, um die kulturellen Bestrebungen des Handwerks auch in diesen Kreisen zu fördern. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, daß die Handwerkskammer für den kommenden Herbst in Verbindung mit dem Landesmuseum der Provinz Westfalen eine besondere Ausstellung „Münsterländische Handwerkschau“ veranstaltet. Die Vorbereitungen sind unter Mitwirkung des Direktors des Landesmuseums, Dr. Nissen, und des Provinzialbaupflegers, Prof. Dr. Wolf, schon weit fortgeschritten.



Aus dem Heimathaus Münsterland in Telgte:
Anrichte mit Tellerbord aus massivem Eichenholz für eine ländliche Wohnstube,
ausgeführt von Tischlermeister Fresmann, Telgte



Pref

W
g e s
derer
Hant
gung
durch
form
dene
mün
zur
sprie
ausg

S
fann
w e r
jowo
Hant
fann
mer
des
blid
geber
Kau
weit
fann
Vert
den
als
der
Es
Wim
Zeitr
Lejer
Mün
deut

Presse.

Auf eine gute Zusammenarbeit mit der gesamten Tagespresse hat die Handwerkskammer weiterhin besonderen Wert gelegt. Ueber alle bedeutenden Ereignisse im Handwerk des Bezirks sowie über die abgehaltenen Tagungen und Besprechungen erhielten die Tageszeitungen durch die Pressestelle der Handwerkskammer laufend Informationen. Darüberhinaus wurden auf Wunsch verschiedener Schriftleitungen Einzelfragen aus dem Handwerk mündlich besprochen und dabei statistische Unterlagen usw. zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise hat sich eine erspriechliche Zusammenarbeit herausgebildet, die auch weiter ausgebaut werden soll.

In der berufsständischen Presse steht der Handwerkskammer in jeder Nummer der Westdeutschen Handwerkszeitung eine Seite zur Verfügung. Hier gelangen sowohl die Berichte aus dem Leben und der Arbeit des Handwerks im Kammerbezirk als auch die offiziellen Bekanntmachungen und Verlautbarungen der Handwerkskammer zur Veröffentlichung. Wenn auch auf dieser Seite, wie des öfteren erklärt wird, nicht ein vollständiger Ueberblick über das Leben des Handwerks unseres Bezirks gegeben werden kann, dazu ist der zur Verfügung gestellte Raum zu klein, so haben wir uns doch nachhaltig für eine weitere Verbreitung dieser Zeitung in unserem Handwerkskammerbezirk eingesetzt. Zu diesem Zweck wurde auch dem Vertreter der Zeitung wiederholt Gelegenheit gegeben, in den Meisterkursen der Handwerkskammer sowohl in Münster als auch an den auswärtigen Plätzen auf die Bedeutung der berufsständischen Presse für das Handwerk hinzuweisen. Es muß aber noch bemerkt werden, daß immer wieder Wünsche auf eine Aenderung der Form und Gestalt der Zeitung der Kammer vorgetragen werden. Von den früheren Lesern der „Mitteilungen der Handwerkskammer zu Münster“ wird bedauert, daß die Aufmachung der Westdeutschen Handwerkszeitung keine Möglichkeit bietet, sie

am Jahreschluß zu binden, damit sie mit einem Inhaltsverzeichnis versehen auch als dauerndes Nachschlagewerk für die einzelnen handwerklichen und gewerblichen Fragen zur Verfügung steht. Auch muß der Handwerkskammer Münster nach Auffassung weiterer Kreise ein Einfluß auf die Gestaltung der Zeitung zugebilligt werden.

In der allmonatlich erscheinenden Beilage „Die Westdeutsche Innungskrankenkasse“ wird laufend über die Fragen der berufsständischen Krankenkassen des Handwerks berichtet. Dieser Beilage kommt eine umso größere Bedeutung zu, als wohl in Bälde mit der weiteren Ausdehnung der Innungskrankenkassen gerechnet werden kann. Wir haben uns seit Jahren in der „Westdeutschen Innungskrankenkasse“, die, wie wir wissen, auch an maßgebenden Stellen aufmerksam gelesen wird, immer wieder für einen organischen gewerblichen Ausbau der berufsständischen Krankenkassen des Handwerks eingesetzt.

Als Mitglied des Westfälischen Heimatbundes hat sich die Handwerkskammer auch eine Förderung der bedeutsamen Zeitschrift „Heimat und Reich“ angelegen sein lassen. Ebenso fand die Zeitschrift des Deutsch-Niederländischen Vereins „Noaberschopp“ die besondere Förderung der Handwerkskammer. Die Pflege der nachbarlichen Beziehungen zu Holland hat gerade auch für das Handwerk eine sehr starke Bedeutung, da nicht nur die wirtschaftlichen, sondern auch die kulturellen und ideellen Verflechtungen gerade des handwerklichen Berufsstandes mit unserem holländischen Nachbar sehr stark sind. Einer ganzen Anzahl deutscher Staatsangehöriger, die als selbständige Handwerker in den holländischen Grenzorten tätig sind, wurde Gelegenheit gegeben, in einem besonderen allgemeinkundlichen Vorbereitungskursus, der in Enschede veranstaltet wurde, sich auf die Meisterprüfung vorzubereiten, die dann auch mit gutem Erfolge von den Teilnehmern vor den zuständigen Prüfungsausschüssen der Handwerkskammer zu Münster abgelegt wurde.

Roht
E
rung
heite
stoff
W
Han
rege
buch
Bier
dure
zahl
eine
von
träg
besch
Anz
träg
in d
brau
in
einz
dafi
den
gabe
Zut
in i
In
Jah
Hier
Bud
Bed
fäch

XI. Gewerbeförderung.

Rohstoffwirtschaft.

Eine wertvolle Unterstützung konnte die Gewerbeförderungsstelle dem Handwerk gewähren in all den Angelegenheiten, welche die Beschaffung und Bewirtschaftung der Rohstoffe mit sich brachten. Darüber sei folgendes ausgeführt:

Auf dem Gebiete der Metallbewirtschaftung galt es, das Handwerk von den neuesten Anordnungen über Verbrauchsregelung, Wehrmächtaufträge, Verwendungsverbote, Lagerbuchführung und Lagerhaltung sowie Bekanntmachungen zum Vierjahresplan zu unterrichten. Dieses geschah einerseits durch die verschiedenen Rundschreiben, andererseits durch zahlreiche mündliche und schriftliche Einzelauskünfte. Außer einer Reihe von Anträgen auf Verwendungsgenehmigung von Metallen wurden in der Berichtszeit in 26 Sammelanträgen 265 Einzelanträge auf Erteilung einer Bedarfsbescheinigung für unedle Metalle bearbeitet. Die höhere Anzahl gegenüber dem Berichtsjahr 37/38 (169 Einzelanträge) ist daraus zu erklären, daß die aus früheren Jahren in dem Betrieb vorhandenen Restbestände inzwischen aufgebraucht sind. Eine Mehrarbeit brachte die am 2. Dez. 1938 in Kraft getretene Anordnung 29 a, die die Freigrenze einzelner Metallklassen herabsetzte. Das hatte zur Folge, daß erheblich mehr Bedarfsbescheinigungen ausgestellt werden mußten. Die bei Einreichung der Anträge gemachten Angaben über Verbrauchszahlen des Jahres 1934, die für die Zuteilung maßgebend sind, wurden von den Antragstellern in den weitaus meisten Fällen nur unzureichend gemacht. In einigen Fällen sogar wurden Unterlagen über den Jahresverbrauch 1934 überhaupt nicht mehr aufgefunden. Hieraus geht erneut hervor, wie wichtig der Zwang der Buchführung im Handwerk geworden ist. Um die für das Bedarfsbescheinigungsverfahren eingerichtete Kartei mit tatsächlichen Verbrauchs- und Zuteilungszahlen versehen zu

können, mußte eine Nachprüfung in den Betrieben vorgenommen werden. Die Möglichkeit der Ausstellung von Bedarfsbescheinigungen innerhalb der Freigrenze unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. wenn die Lieferfirma das Material nicht auf Lager hat und zur schnelleren Beschaffung eine Bedarfsbescheinigung notwendig erscheint, wurde von den Handwerkern oft in Anspruch genommen.

Das in der Eisenversorgung eingeführte Kontingentsystem hat sich inzwischen auch im Handwerk eingespielt. Aus dem für das Handwerk von der Ueberwachungsstelle für Eisen und Stahl bereitgestellten Kontingent HwK IX für Anschaffung von Maschinen und Geräten sind 405 Kontrollnummern über eine Menge von insgesamt ca. 175 ton nach Ueberprüfung der Anträge durch die Gewerbeförderungsstelle an die Handwerker ausgestellt worden. Auch für den Ausführbedarf wurden nach einem besonderen System Kennziffern ausgegeben.

In der Holzbewirtschaftung sind einschneidende Verordnungen über Verwendungs- und Herstellungsbeschränkungen ergangen. Durch die Holzkontingentierung erwuchs eine weitere Aufgabe, die in Betracht kommenden Handwerkszweige mit den neuen Bestimmungen vertraut zu machen und mit den erforderlichen Unterlagen zu beliefern.

Durch Anordnungen des Reichswirtschaftsministers sowie des Reichsfinanzministers trat ab 1. Januar 1939 in der Goldbewirtschaftung eine Aenderung ein. Von 1939 ab erteilte die Ueberwachungsstelle für Edelmetalle an Stelle der bisher zuständigen Devisenstellen, die für den Verkehr mit Gold erforderlichen Genehmigungen. Im Zuge dieser Neuordnung wurde die Handwerkskammer mit der Bearbeitung derartiger Anträge betraut. Es sind inzwischen 210 Goldanträge der Uhrmacher, Goldschmiede und Zahntechniker bearbeitet worden.

Hinsichtlich der Beschaffung nichtmetallischer Rohstoffe, z. B. Stuhlbinfen, Faserstoffe, ausländische Hölzer, wurde durch die Fühlungnahme mit den Genehmigungsstellen kurzfristige Lieferungen an die Handwerker erreicht.

In
stoffen
Schrift
führt,
engeri
wichtig

Die
Durch
den Z
oft an
Friser
Ueber
werbef
gen ei
Bildba
Trozde
die bei
aus re
innung
gemach
Film f
klärun
treffen
gegenü
vorfüh

Gener

Die
im ver
gabeng
mündli
einer g
ihre te
Betrie
dem G
die ne

In besonderen Einzelfällen bei Beschaffung von Rohstoffen hat die Gewerbeförderungsstelle einen umfangreichen Schriftwechsel mit den maßgebenden Berliner Stellen geführt, so z. B. bei der Beschaffung von Linoleum für neu eingerichtete Betriebe und bei Versorgung eines ausfuhrwichtigen Betriebes mit Filzstoffen.

Die Filmtätigkeit war im Berichtsjahr besonders rege. Durch Erweiterung des Filmmaterials war es uns möglich, den Innungen die neuesten Filme vorzuführen. Besonders oft angefordert wurden die neuen Filme „Weltkongreß der Friseure in Köln“ sowie „Fleischer, erfasse die Nebenwerte“. Ueber die eigentliche Filmtätigkeit hinaus wurde die Gewerbeförderungsstelle des öfteren zu Innungsverfammlungen eingeladen, in denen an Hand unserer Vorführgeräte Bildbandserien oder Anschauungsmaterial gezeigt wurden. Trotzdem ist festzustellen, daß von der Entleihung der Filme, die bei der Gewerbeförderungsstelle und auch sonst in überaus reichhaltiger Weise beim Reichsstand und bei den Reichsinnungsverbänden zur Verfügung stehen, zu wenig Gebrauch gemacht wird. Es wird noch immer verkannt, wie wichtig der Film für die allgemeine Fortbildung und die fachliche Aufklärung ist. Der einzige Grund für die noch häufig anzutreffende Unaufmerksamkeit diesem modernen Schulungsfaktor gegenüber ist wohl hauptsächlich darin zu sehen, daß Filmvorführgeräte in nicht genügender Anzahl vorhanden sind.

Gewerbeförderungsstelle.

Die Gewerbeförderungsstelle der Handwerkskammer hat im vergangenen Geschäftsjahr ihre Tätigkeit und ihr Aufgabengebiet weiter ausgebaut und erweitert. Neben der mündlichen und schriftlichen Beratung und Unterstützung einer ganzen Reihe von Handwerksbetrieben in Bezug auf ihre technische Verbesserung und rationellere Gestaltung der Betriebseinrichtungen, konnte eine erfolgreiche Arbeit auf dem Gebiete der Schulung und praktischen Aufklärung über die neuen Werkstoffe geleistet werden. Die in einer Reihe

von Kursen durchgeführte Schulung befaßte sich 1. mit der autogenen Schweißung, 2. mit der Lichtbogenschweißung, 3. mit der Aluminium-Verarbeitung, 4. mit der Aluminium-Verarbeitung für das Elektrohandwerk. Es ist gelungen, in den veranstalteten Kursen weite Kreise des Handwerks mit den Werkstoffen und ihrer Verarbeitung vertraut zu machen. Diese Aufgabe konnte dadurch wesentlich erleichtert werden, daß gewisse Zuschüsse des Reichswirtschaftsministeriums zur Verfügung standen. Andererseits ließ aber doch der Besuch der veranstalteten Kurse noch zu wünschen übrig. Es wäre erwünscht gewesen, wenn die infrage kommenden Handwerkszweige in noch stärkerem Maße an diesen Schulungen teilgenommen hätten. Man muß allerdings berücksichtigen, daß ein sehr großer Teil der Betriebsinhaber zur Zeit übermäßig durch dringende Erledigung von Aufträgen in Anspruch genommen ist, und daher Betriebsinhabern, die sich zweifellos gern beteiligt hätten die erforderliche Zeit fehlte.

Hinsichtlich der technischen Durchführung der Kurse wurde zunächst in Vorträgen mit Unterstützung von Lichtbildern Aufklärung über die modernen Arbeitsverfahren der Lichtbogenschweißung, ihre Vorteile und Zweckmäßigkeit gegeben. Im gesamten Kammerbezirk wurden auf diese Weise an zehn verschiedenen Orten Aufklärungsvorträge durchgeföhrt. Bei der Durchführung wurden Umformer und Transformatoren von bestimmten Werken gemietet und mit einer besonderen Schalttafel und Zubehör jeweils an den festgelegten Schulungsorten in einem besonders hierfür zur Verfügung gestellten Werkstattraum benutzt. Denn es war nicht ganz einfach, bei dem starken Stromverbrauch der elektrischen Lichtbogenschweißungen, die geeigneten Räume und Gerätschaften zu finden.

Die Autogen-Schweißkurse wurden von der Duisburger Schweißtechnischen- Lehr- und Versuchsanstalt, die Aluminium-Verarbeitungskurse von der Aluminium-Zentrale Berlin durchgeföhrt.

Und zwar fanden statt: Autogen-Schweißkurse in Bidinghausen, Coesfeld und Ahaus; Lichtbogenschweißkurse in



Ibbent
Gladbe

In
der Ge
fellscha

In
tenden
modern
gleichz
bessere
werksb
suchun
mäßig
werk —

fügt —
dies fi
Schmie
lungen
durch
um di

Dar
geschal
durch
abteil
zuzufü
Emsde
zogene
wurde
ler- u
Westde
findet,
durchj
dem a
schen
Holzja
Hollan
und S

Ibbenbüren, Bocholt, Borken, Coesfeld, Lüdinghausen und Gladbeck; ferner Aluminium-Verarbeitungskurse in Münster.

In Münster befindet sich eine Lichtbogen-Schweißwerkstätte der Gewerbeförderungsstelle, welche von der Deutschen Gesellschaft für Elektro-Schweißung anerkannt ist.

In einer besonderen Arbeitstagung des metallverarbeitenden Handwerks wurden eine Reihe von Vorträgen über moderne technische Arbeitsverfahren gehalten und dabei gleichzeitig verschiedene Maschinen vorgeführt. Zwecks noch besserer technischer Betreuung und Förderung von Handwerksbetrieben, wurden eine Reihe von statistischen Untersuchungen bei Betrieben durchgeführt, da es sich als zweckmäßig und notwendig erwiesen hat, auch dem ländlichen Handwerk — so weit es über gut eingerichtete Werkstätten verfügt — laufend Aufträge zu verschaffen. Insbesondere gilt dies für die Handwerkszweige des Schlosser-, Tischler- und Schmiedehandwerks. In sehr zahlreichen Innungsversammlungen wurden diese Gedanken den einzelnen Handwerkern durch Vorträge nahegebracht und ihnen Anregungen gegeben, um diesen Zielen näher zu kommen.

Darüber hinaus hat sich die Gewerbeförderungsstelle eingehaltet bei der Durchführung von *Ausstellungen*, um durch zweckentsprechend und richtig angelegte Ausstellungsabteilungen des Handwerks neue Kunden dem Handwerk zuzuführen. So konnte z. B. gelegentlich der Erhebung von Emsdetten zur Stadt, dem Handwerk bei der dabei aufgezogenen Ausstellung wertvolle Hilfe gegeben werden. Es wurden besondere Qualitätserzeugnisse des Schlosser-, Tischler- und Korbmacherhandwerks ausgestellt. Die traditionelle Westdeutsche Holzschuhmesse, die alljährlich in Coesfeld stattfindet, konnte auch im Berichtsjahre einen in jeder Hinsicht durchschlagenden Erfolg erzielen. Das ist in erster Linie dem auf langjähriger Erfahrung aufbauenden organisatorischen Geschick der Veranstalter zu verdanken. Zahlreiche Holzschuhmacher aus dem ganzen Reich und dem benachbarten Holland nahmen die Gelegenheit wahr, ihr fachliches Wissen und Können zu bereichern, wozu die gut aufgeteilte und

vielseitige Ausstellung reichlich Gelegenheit bot. — Neben den größeren Ausstellungen zeigte das Münsterländische Heimatmuseum in Telgte, das von der Handwerkskammer besonders gefördert und unterstützt wird, wiederholt Ausstellungen für einzelne Handwerkszweige, die einen guten Besuch aufzuweisen hatten. Großes Interesse fanden auch die laufend in dem Museum eingerichteten Werkstätten des Töpfer- und Weberhandwerks.

Von den großen Ausstellungen im Reich wurden neben der Leipziger Messe vor allem die internationale Handwerksausstellung in Berlin und die Ausstellung „Handwerk und Reisen“ vom Handwerk unseres Bezirkes stark besucht. Leider war jedoch die Beteiligung unserer Handwerker als Aussteller bei diesen Veranstaltungen sehr gering. Der Grund hierfür dürfte darin zu suchen sein, daß in unserem Bezirk das Handwerk einen vorwiegend ländlichen Charakter hat und das Handwerk der Industrie-Gaue zumeist auf die Industrie abgestellt ist. Lediglich die Ausstellung „Handwerk und Reisen“ sah auch das münsterländische Handwerk stärker als Aussteller vertreten. Hier konnten insbesondere die Telgter Töpfereien sehr gute Erfolge verzeichnen.

Die vom Handwerk durchgeführte Weihnachtswerbung wurde von der Gewerbeförderungsstelle durch Beschaffung besonderer Werbefilme unterstützt. Auch mit den technischen Sachbearbeitern anderer Organisationen und der Behörden wurde Verbindung aufgenommen.

Die bei der technischen Hochschule in Breslau bestehende technische Prüfstelle für das Deutsche Handwerk ist eine Einrichtung, die dem einzelnen Handwerker die Möglichkeit bieten soll, Werkstoffe oder verfahrenstechnische Dinge klären und durch die zur Verfügung stehenden Prüfungseinrichtungen zu untersuchen. Die Gewerbeförderungsstelle hat wiederholt engste Zusammenarbeit mit dieser modernen Einrichtung durchgeführt und wird auch im kommenden Geschäftsjahr in bestimmten Fällen Handwerker veranlassen, daß dieses Institut noch mehr als bisher vom Handwerk des Kammerbezirks Münster in Anspruch genommen wird.

XII. Sozialwesen.

Sozialversicherung.

Bei einer Kreishandwerkerschaft war die Frage aufgetaucht, ob die Ungeestellten der Kreishandwerkerschaft Mitglied einer Ersatzkrankenkasse werden können, oder Mitglied der Allgemeinen Ortskrankenkasse werden müßten, wie von dieser verlangt worden war. Die in Verbindung mit dem Reichsstand des deutschen Handwerks vorgenommene Klärung ergab eindeutig, daß die Mitgliedschaft bei einer Ersatzkrankenkasse möglich ist, sofern diese in ihrer Satzung die Erfassung von Behördenangestellten vorgeesehen hat. Das Ergebnis unserer Feststellungen wurde den Kreishandwerkerschaften durch Rundschreiben bekanntgegeben.

In seiner Eigenschaft als Beiratsmitglied der Landesversicherungsanstalt Westfalen war dem Geschäftsführer der Handwerkskammer Mitteilung über erhebliche Beitragsrückstände einzelner Handwerker zur Invalidenversicherung gemacht worden. In Verbindung mit den Kreishandwerkerschaften wurde auf die säumigen Zahler eingewirkt und diese veranlaßt, die Rückstände umgehend zu begleichen. In ähnlicher Weise hat sich die Handwerkskammer auch wiederum auf Bitten einzelner Orts- und Innungskrankenkassen mit hartnäckigen Krankenkassenschuldnern in Verbindung gesetzt. Immer wieder konnte festgestellt werden, daß es sich bei den säumigen Zahlern um die gleichen Handwerker handelt, die es auch sonst mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht so genau nehmen und auch bei ihren Lieferungen und Leistungen ihren Berufskameraden und ihrer Organisation nicht selten Schwierigkeiten machen. Ein rechtzeitiges Eingreifen ist aber in all' diesen Fällen stets sehr wichtig, da es sich immer wieder zeigt, daß es für den Handwerker sehr schwer ist, seine Rückstände wieder aufzuholen, wenn die Beträge einmal erst allzu hoch aufgelaufen sind. In den Fällen aber, wo der Handwerker unverschuldet in eine miß-

liche Lage geraten war, konnte ihm durch entsprechende Verhandlungen die ratenweise Abtragung seiner Verpflichtungen ermöglicht werden. Erfreulicherweise konnte auch festgestellt werden, daß die Strafverfahren wegen Nichtzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen nachgelassen haben.

Im Zusammenhang mit der im Herbst 1938 durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers eingeführten Verkürzung der Lehrzeit auf 3 Jahre war die Frage aufgetaucht, ob unter Umständen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nachgezahlt werden müßten. Die Handwerkskammer hat den Standpunkt vertreten, daß diese Fälle genau so zu behandeln seien, wie bei der vor 2 Jahren angeordneten Verkürzung der Lehrzeit im Baugewerbe. Hier hätte ebenfalls eine Nachzahlung nicht erfolgen brauchen. Inzwischen ist die Frage auch in diesem Sinne entschieden worden.

Durch die am 21. Dezember durchgeführte Eingliederung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in das Reichsarbeitsministerium haben nunmehr auch die Arbeitsämter die Eigenschaft als Reichsbehörden erworben, wie es ihrem völlig geänderten Aufgabenkreis entspricht. Der Direktor des Arbeitsamtes Münster hatte Gelegenheit, auf einer Sitzung mit den Kreishandwerkerschaften über die neuen Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeits-einsatzes zu sprechen. Bei dieser Gelegenheit wurden ihm die besonderen Wünsche des Handwerks vorgetragen.

Ueber die Entwicklung der Berufsgenossenschaften, insbesondere der für das Handwerk bedeutsamen Rheinisch-Westfälischen Baugewerksberufsgenossenschaft wurde die Kammer durch die Mitarbeit ihres Präsidenten im Beirat dieses Versicherungsträgers laufend unterrichtet. Verschiedentlich hat die Handwerkskammer aber auch bei Schwierigkeiten, die einzelne Handwerker mit ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft hatten, vermittelnd eingegriffen. Dem Vertreter der Berufsgenossenschaft wurde wieder Gelegenheit gegeben, in den fachlichen Kursen der Handwerkskammer einen aufklärenden Lichtbildervortrag über Unfallverhütung zu halten.

Innun

Die

seit je

wurde

die In

stelle

die bei

Arbeit

ehrena

wie sic

licht

rungs

Organ

schafte

wann

ordnu

rechne

warte,

Klärun

Kamme

tern s

über

Innun

gen h

wendiq

druck

fasten

oweit

schiede

sprach

man

Ober

desber

In

nungs

und

einschl

Innungskrankenkassen.

Die besonderen Beziehungen, die die Handwerkskammer seit jeher zu den Innungskrankenkassen unterhalten hat, wurden weiter gepflegt und vertieft. Verschiedentlich traten die Innungskrankenkassen im Rahmen der Landesgeschäftsstelle Westfalen im Reichsverband der Innungskrankenkassen, die bei der Handwerkskammer geführt wird, zu gemeinsamen Arbeitstagungen zusammen. Auf eine rege Beteiligung der ehrenamtlichen Leiter wurde dabei besonderer Wert gelegt, wie sich die Handwerkskammer überhaupt stets für eine möglichst enge Verbindung der berufsständischen Sozialversicherungseinrichtungen des Handwerks mit den wirtschaftlichen Organisationen, also den Innungen und Kreishandwerkerschaften eingesetzt hat. Auf die stets wiederkehrende Frage, wann endlich das Handwerk mit der Verabschiedung der Verordnung über den Ausbau seiner Innungskrankenkassen rechnen könne, auf die es nunmehr bereits seit über 4 Jahren warte, konnte leider noch immer nicht eine befriedigende Erklärung gegeben werden. Wiederholt ist die Handwerkskammer von den Versicherungsbehörden, Versicherungsämtern sowohl wie vom Oberversicherungsamt zu Streitfragen über die Zuständigkeit der Kasse als Aufsichtsbehörde der Innungen gutachtlich gehört worden. Die Verhältnisse liegen hier vielfach so verworren, daß die dringende Notwendigkeit einer gesetzlichen Bereinigung mit allem Nachdruck ausgesprochen werden muß. Die Arbeitstagungen besaßen sich mit den laufenden Fragen der Sozialversicherung, soweit sie unsere Innungskrankenkassen berühren. Verschiedentlich wurden auch Vorträge mit nachfolgenden Aussprachen, so u. a. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Lehmann vom Landesarbeitsamt Westfalen, Landesrat Dr. Oberwinster, Landesvertrauensarzt Dr. Gies, Landesverwaltungsrat Dr. Zumbansen usw. veranstaltet.

In dem Verhältnis zu den Vertragsparteien der Innungskrankenkassen, insbesondere den Ärzten, Zahnärzten und Dentisten ist nach endgültiger Festlegung der Verträge einschließlich des internen Verteilungsschlüssels eine gewisse

Beruhigung eingetreten. Der Abrechnungsverkehr mit den Innungsfrankenkassen hat sich inzwischen reibungslos eingespield, sodaß auch die demnächst zu erwartende Uebnahme der Abrechnung des einheitlichen Pauschales für die Aerzte keine besonderen Schwierigkeiten mehr verursachen wird. Die schriftliche und mündliche Einzelberatung der Innungsfrankenkassen, sowie die Mitarbeit in den Schiedsämtern für Zahnärzte und Dentisten und in den Prüfungsausschüssen für Beamte und Angestellte der Krankenkassen, haben eine weitere Arbeitszunahme erfahren.

Auf eine kameradschaftliche Zusammenarbeit der Innungsfrankenkassen mit den übrigen Reichsversicherungsträgern wurde hingewirkt. So fanden verschiedentlich Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der Reichsversicherungsträger Westfalens, sowie der durch den Landeshauptmann Kolbow gegründeten Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsfürsorge, wie auch des besonderen Ausschusses für die Fragen der Krankenversicherung bei der Landesversicherungsanstalt Westfalen statt. Auch bei der Gründungsversammlung der Arbeitsgemeinschaft für Tuberkulosebekämpfung, die unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten und Gauleiters Dr. Meyer steht, waren die Innungsfrankenkassen vertreten.

Meisterfrankenkassen.

In Verbindung mit der gesetzlichen Regelung der Altersversorgung für das selbständige Handwerk ist auch die Frage der Krankenversicherung der Meister erneut aufgetaucht, zumal sich ja die in der Ostmark befindlichen Meisterfrankenkassen in ihren Bezirken eines großen Ansehens erfreuen und sich bewährt haben. Die Handwerkskammer ist der Auffassung, daß die heute viel erörterte Frage der Einführung einer Pflichtkrankenversicherung für die selbständigen Handwerker noch einer eingehenden Prüfung bedarf. Die auf diesem Gebiete vorhandenen Einrichtungen (Versicherungsanstalten, Krankenkassen, V. a. G. usw.) aber sollten unbedingt erhalten werden. Die auf freiwilliger Grundlage aufgebauten berufsständischen Krankenkassen des Handwerks

müssen dabei eine besondere Förderung erfahren. Die im Bezirk der Handwerkskammer Münster bestehende Krankenkasse selbständiger Handwerker hat einen weiteren organischen Ausbau durchgeführt und sich gut entwickelt. Die Handwerkskammer wird diesen Fragen ihre weitere Aufmerksamkeit schenken.

Altersversorgung.

Schon im Jahre 1937 hatte der Geschäftsführer der Handwerkskammer sich in einem längeren Gutachten dem Reichsstand des Deutschen Handwerks gegenüber für eine gesetzliche Altersversorgung des selbständigen Handwerks ausgesprochen und dabei den Anschluß an die bestehende Rentenversicherung in Vorschlag gebracht. Die Handwerkskammer war daher mit ihren Vorbereitungsarbeiten schon weit vorgeschritten, als am 21. Dezember 1938 das Gesetz über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk verabschiedet wurde. Das war umso bedeutungsvoller, als ja das Gesetz bereits zum 1. Januar 1939 in Kraft trat und daher für die Erläuterung und Beratung im Handwerk sehr wenig Zeit vorhanden war. Bekanntlich hat das Gesetz die Möglichkeit geschaffen, auch durch Abschluß einer privaten Lebensversicherung in entsprechender Höhe den Anforderungen der Altersversorgung Genüge zu tun. Das hatte zur Folge, daß das Handwerk schon Ende Dezember und vor allem in den ersten Wochen dieses Jahres von den Vertretern der verschiedensten Versicherungsgesellschaften nahezu überlaufen wurde und sich dabei zum Teil sehr unerquickliche Dinge ereigneten und Werbemethoden aufkamen, die auch von den ordnungsmäßigen Angehörigen des Versicherungsgewerbes mit Recht abgelehnt wurden. Die Handwerkskammer hat sich daher auch verschiedentlich veranlaßt gesehen, in den Tageszeitungen öffentlich vor übereilten Vertragsabschlüssen zu warnen und das Handwerk auf die Möglichkeit und Notwendigkeit der Einzelberatung durch die zuständige Kreishandwerkerschaft sowie auch Handwerkskammer aufmerksam gemacht. In einer Besprechung

mit Vertretern der Versicherungsgesellschaften wurde gemeinsam über die Durchführung des Gesetzes beraten und Richtlinien über eine Zusammenarbeit mit den handwerklichen Organisationen besprochen. Besonderen Wert hat die Handwerkskammer aber auch darauf gelegt, die Geschäftsführer und Sachbearbeiter der Kreisgewerkschaften, die weitgehend mit der Beratung des Handwerks sich befassen sollten, eingehend zu schulen, um sie mit allen Fragen hinreichend vertraut zu machen. So wurde von einem Vertreter des berufsständischen Versicherungswesens in einer Kreisgewerkschafts-Sitzung ein Vortrag mit anschließender ausgiebiger Aussprache gehalten. Es wurde auch, einer Vereinbarung mit dem Präsidenten Griesmeyer entsprechend, eine eintägige Schulungsveranstaltung unter der Leitung des Sachbearbeiters der Reichsanstalt für Angestelltenversicherung Herrn Regierungsrat Dr. Gaber, durchgeführt. Hier wurden die einzelnen Paragraphen des nur kurzen Gesetzes nacheinander eingehend besprochen und die Fülle der auftretenden Fragen einer Klärung zugeführt. Leider sind die Durchführungsbestimmungen auch bis heute noch nicht ergangen, wodurch manche Probleme z. B. in Bezug auf die Nachversicherung usw. noch ungelöst sind. Die Durchführung des Gesetzes hat der Handwerkskammer eine Fülle von mündlichen und schriftlichen Anfragen durch einzelne Handwerker, als auch von den Kreisgewerkschaften gebracht und die Beratungsstelle wird täglich stark in Anspruch genommen. In ständiger Verbindung mit dem Reichsstand des Deutschen Handwerks und der Reichsanstalt für Angestelltenversicherung konnten verschiedene Zweifel geklärt werden. Die Handwerkskammer steht aber auch in Verbindung mit der zuständigen Landesversicherungsanstalt Westfalen, deren Sachbearbeiter auch zu einem Vortrag mit Aussprache eingeladen war, da ja gerade die Bestimmungen über die Wanderversicherung für die Handwerker, die in ihren Lehr- und Gesellenjahren überwiegend Beiträge zur Invalidenversicherung gezahlt haben, eine große Rolle spielen. Sehr hart wirkt sich in vielen Fällen die Bestimmung aus, daß bei den Wanderversicherten

der i
Kürz
durch
sogen
gangs
tungs
auch
als n
Aufre
Beitr
Leistu
hält
Fü
60 F
könne
Geme
den.
die G
für d
Hand
zellhe
im V
diese
mand
der V
werk
Arbe
stütze
Alter
schied
nacht
ausge
Empf
sehr
Not
daß
solche
kamm

der in der Invalidenversicherung erworbene Anspruch eine Kürzung erfährt. Hierdurch wird häufig die Möglichkeit durch Nachentrichtung von Beiträgen und Erreichung der sogenannten Halbdeckung den Anschluß an eine verlorengegangene Anwartschaft wieder herzustellen, praktisch bedeutungslos. Es wäre zu wünschen, wenn diese Vorschrift, die auch von den Vertretern der Landesversicherungsanstalten als nicht gerecht angesehen wird, geändert würde, damit bei Aufrechterhaltung der Anwartschaft sich auch alle gezahlten Beiträge rentensteigernd auswirken können. Damit würde Leistung und Gegenleistung auch in ein gesundes Verhältnis zueinander gelangen.

Für diejenigen Handwerker, die wegen ihres Alters von über 60 Jahren nicht mehr von der Versicherung erfasst werden können, soll bekanntlich beim Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag ein Unterstützungsfond angesammelt werden. Einer Anordnung des Reichsstandes entsprechend hat die Handwerkskammer eine Erhebung über die Anzahl der für diese Fürsorgemaßnahmen etwa in Betracht kommenden Handwerker angestellt und einen Bericht erstattet. Die Einzelheiten über die Durchführung dieser Maßnahmen sind im Augenblick noch nicht bekannt. Zweifellos wird durch diese Einrichtung einer echten berufsständischen Selbsthilfe manche Not im Handwerk gelindert werden können und der Uebergang zur gesetzlichen Pflichtversicherung im Handwerk erleichtert. Die Handwerkskammer kann sich bei ihren Arbeiten auf diesem Gebiete auf langjährige Erfahrungen stützen, da sie bereits seit über 10 Jahren einen solchen Altersfond besitzt. Auch im vergangenen Jahr sind verschiedentlich wieder, insbesondere auch aus Anlaß des Weihnachtsfestes, Beträge an bedürftige und würdige Altmeister ausgeschüttet worden. Die der Handwerkskammer von den Empfängern zugegangenen Dankschreiben zeigen deutlich, wie sehr manchmal auch mit einer kleinen Gabe eine drückende Not gelindert werden kann. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß nunmehr für das deutsche Gesamthandwerk auch ein solcher Unterstützungsfond bei der zuständigen Handwerkskammer geschaffen ist.

Fürsorgemaßnahmen.

In der Berichtszeit ist der Erlaß des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung betreffend Freistellen und Ausbildungsbeihilfen für Kinder aus kinderreichen Familien herausgekommen, der auch für das Handwerk von besonderer Bedeutung ist. Die Handwerkskammer hat für Bekanntgabe der Bestimmungen Sorge getragen und bei der Durchführung von Fall zu Fall ihre Mitarbeit zur Verfügung gestellt.

Wiederholt wurde die Handwerkskammer auch gutachtlich zu der Höhe der Familienhilfe bei Einberufung zur Wehrmacht gehört und hat dabei jeweils entsprechend den familiären Verhältnissen Stellung genommen.

Erfreulicherweise haben die Anträge, auf Wohlfahrtsunterstützung selbständiger Handwerker weiter abgenommen. Das hängt mit der Beschäftigungszunahme im Handwerk, auch in den kleineren Betrieben einerseits, andererseits aber auch mit der sich allmählich durchsetzenden Berufsbereinigung zusammen. Es ist nach Auffassung der Handwerkskammer auch heute nicht mehr zu verantworten, daß ein Handwerker bei Aufrechterhaltung seines Betriebs zusätzliche Unterstützung erhält. Hier muß eine klare Scheidung vorgenommen werden.

Ueber die Beteiligung des Handwerks am Winterhilfswerk hat die Handwerkskammer sich einen Ueberblick zu verschaffen gesucht. Es ist jedoch nicht gut möglich, hier ein abgeschlossenes Bild zu gewinnen, da das Handwerk weniger als solches, als vielmehr durch seine Mitarbeit an den verschiedensten Stellen und in den verschiedensten Organisationen und Gliederungen beteiligt gewesen ist.

Adolf-Hitler-Spende.

Die Mitarbeit an der Durchführung der Adolf Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft wurde auch im Jahre 1938/39 im verstärkten Maße in Gemeinschaft mit den Kreis-Handwerkerschaften und Innungen aufgenommen. Das Ergebnis steht im Augenblick noch nicht fest, jedoch ist damit zu rechnen, daß das Aufkommen des vergangenen Jahres überschritten wird.

XIII. Ehrungen.

In der Berichtszeit wurden wieder verschiedene Ehrungen verdienter Handwerker bei Gelegenheit berufsständischer, Geschäfts- oder Meisterjubiläen ausgesprochen. Die Ueberreichung der Ehrenurkunden erfolgte in der Regel durch den Präsidenten der Handwerkskammer. In zahlreichen anderen Fällen wurden Glückwunschschriften bezw. Telegramme übersandt.

Aus Anlaß ihrer Ernennung zum Ehrenobermeister erhielten eine künstlerisch ausgestaltete Ehrenurkunde:

Gerhard Steinhoff, Beckum, Malermeister
Fritz Henke, Münster, Konditormeister

Eine Ehrenurkunde wegen eines Berufs-, Geschäfts- oder Meisterjubiläums wurden den folgenden Handwerkern verliehen:

Karl Sommer, Münster, Malermeister
Josef Kalthoff, Münster, Malermeister
Justus Hasenpflug, Marl, Dachdeckermeister
Josef Barnhagen, Münster, Dachdeckermeister
Wilhelm Bußmann, Haltern, Bäckermeister
Heinrich Wöstmann, Münster, Stellmachermeister
Bernh. Gödde, Beckum, Tischlermeister
Friedrich Meidrott, Ahlen, Schneidermeister
Adolf Quast, Ahlen, Tischlermeister
Albert Boße, Greven, Schmiedemeister
August Winnemöller, Rheine, Schneidermeister
Theodor Pelzer, Münster, Schuhmachermeister
Johannes Maßmacher, Borken, Schuhmachermeister

Im Laufe des Geschäftsjahres wurden auch wiederum verschiedene Gesellen wegen ihrer langjährigen Betriebszugehörigkeit durch eine Ehrenurkunde der Handwerkskammer ausgezeichnet:

Heinrich Kust, Münster
Heinrich Göbel, Münster
Gottfried Langenkämper, Münster
Anton Ullrich, Belen
August Wortmann, Emsdetten
Bernhard Diening, Münster
Wilhelm Stienecker, Ladbergen
Heinrich Lohmann, Telgte
Caspar Joh. Hagemann, Münster
Heinrich Möllers, Münster
Wilhelm Hermans, Gelsenkirchen
Bernhard Bögemann, Münster
Franz Puppenthal, Datteln
Ludwig Wollenhaupt, Bocholt
Heinrich Sandmann, Everswinkel,
Martha Wiegard, Münster
Heinrich Siegel, Necklinghausen.

Für seine langjährige Zugehörigkeit im Meisterprüfungsausschuß erhielt

Wilhelm Schneider, Buer, Schneidermeister
eine Ehrenurkunde.

m
32
12

32

D72
B



* / 0052935 *

6581785

D72 /
B /

